

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Stellungnahmen

- Zur Änderung des § 8a SGB VIII
- Zum Entwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG)

Franziska Bohn / Peter Schruth / Ulrike Urban-Stahl
Sicherung der Betroffenenrechte

Wolfgang Sierwald
Projekt „Gelingende Beteiligung im Heimalltag“

Martina Hartwig / Manfred Ritzau
Hotline Kinderschutz

Manfred Kappeler
Unabhängige Beschwerdemöglichkeiten

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2/3-2008

Autorenverzeichnis	3
Aus der Arbeit des AFET	
Ina Stanulla	
Eltern stützen – Kinder schützen	4
Die neu berufenen Gremien des AFET	8
AFET-Stellungnahmen	
Zur Änderung des § 8a SGB VIII	14
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiföG)	15
Georg Schäfer / Ina Stanulla	
Aus der Heimerziehung zurück in den Sozialraum?	18
Erziehungshilfe in der Diskussion	
Franziska Bohn / Peter Schruth / Ulrike Urban-Stahl	
Was braucht die Sicherung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe?	22
Martin Apitzsch	
Von Mücken und Elefanten	29
Konzepte Modelle Projekte	
Wolfgang Sierwald	
„Gelingende Beteiligung im Heimaltag“	35
Martina Hartwig / Manfred Ritzau	
Die Hotline Kinderschutz als Bestandteil des Konzeptes „Netzwerk Kinderschutz“	39
Frank Deubel / Anita Ungeheuer-Eicke	
Theaterpädagogisches Konzept des Jugendhilfezentrums Johannesstift	42
Heidrun Mazumdar	
Das Projekt STILLE JUNG	44
Themen	47
Personalien	57
Rezensionen	64
Verlautbarungen	70
Impressum	75
Tagungen	76
Titel	78

Liebe Leserin, lieber Leser,

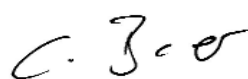
"Verschlankung" ist (völlig gegendert?) ein neues Unwort. Die Zeit vom 21.05.08 berichtet auf S. 19 ("Die verhinderten Retter vom Jugendamt"): *"In Deutschland arbeiten gerade rund 600 Jugendämter daran, sich zu verschlanken, und fast alle suchen ihr Heil in [...] standardisierten Abläufen und Checklisten."* Da kann die Frauenwelt Erfahrungen beisteuern, denn sie befasst sich seit langem und intensiv mit Diätplänen, Abmagerungskuren, usw. Doch die Medizin warnt: Ohne grundlegende Veränderung der Ernährungs- und Lebensgewohnheiten kehrt das Körpergewicht nach einer Reduktionsdiät schnell wieder zurück und steigt sogar noch über das ursprüngliche Gewicht hinaus (JoJo-Effekt).

Jenseits aller Ironie gibt es eine Reihe von Untersuchungen, die verdeutlichen, welche fatalen finanziellen Folgen (JoJo-Effekt) eine anfängliche Missachtung von fachlicher Qualität hat.

Wenn man im o.g. Artikel die Aussage des ehemaligen Jugendamtsleiters und jetzigen Stadtrats Fritsch liest *"Sie müssen Standards festlegen [...], wessen Behandlung Priorität besitzt, ..."* bekommt man erste Ideen, wo eine grundlegende Veränderung unserer Gewohnheiten (sprich Haltungen) ansetzen könnte. Wenn wir unter Finanz- und Zeitdruck von der Ausbehandlung zur Behandlung, von der Subjekt- zur Objektstellung der Hilfeempfänger zurückkehren, wird uns dieser JoJo-Effekt einholen.

Eltern stützen – Kinder schützen: Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern – Kind – Staat? bleibt auch nach der AFET-Fachtagung vom April d.J. weiter aktuell – auch mit Blick auf unsere professionelle Haltung.

Ihre



Cornelia Bauer
Geschäftsführerin

Autorenverzeichnis

Apitzsch, Martin
Diakonisches Werk Hamburg
Königstr. 54
22767 Hamburg

Blumenberg, Dr. Franz-Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Bohn, Franziska
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V.
Skalitzer Str. 52
5210997 Berlin

Deubel, Frank
Agnes-Neuhaus-Schule
Platterstr. 72-78
65193 Wiesbaden

Hartwig, Martina
Berliner Notdienst-System über
Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35-37
10247 Berlin

Hemker, Bernd
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband NRW e. V.
Friedrich-Ebert-Str. 16
59425 Unna

Hoffmann, Dr. Klaus
Kinderkrankenhaus auf der Bult
Janusz-Korczak-Allee 12
30173 Hannover

Kappeler, Prof. Dr. Manfred
Belziger Str. 38
10823 Berlin

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Kröger, Rainer
Diakonieverbund Schweicheln
Herforderstr. 219
32120 Hiddenhausen

Mazumdar, Heidrun
Jugend-Welt e.V. JUWEL
Erasmusstr. 87
9098 Freiburg

Ritzau, Manfred
Internationaler Bund
Hannoversche Str. 19 A
10115 Berlin

Schäfer, Georg
Stadt Celle
Helmuth-Hörstmann-Weg 3
29221 Celle

Schruth, Prof. Dr. Peter
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V.
Skalitzer Str. 52
5210997 Berlin

Sierwald, Dr. Wolfgang
Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München

Stanulla, Ina
AFET-Geschäftsstelle

Steinsiek, Michael
Landesamt f. Gesundheit und Soziales
Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V.
Skalitzer Str. 52
5210997 Berlin

Thorun, Walter
Möllner Landstr. 59
21509 Glinde

Ungeheuer-Eicke, Anita
Jugendhilfzentrum Johannesstift
Platterstr. 72 - 78
65193 Wiesbaden

Aus der Arbeit des AFET

Ina Stanulla

Eltern stützen – Kinder schützen.

Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern-Kind-Staat?

Ausgehend von der zentralen Frage des „richtigen“ Umgangs mit Familie als „natürlichem“ und gesetzlich geschützten Hauptort von Erziehung, im Falle von (drohender) Kindeswohlgefährdung, diskutierten auf der Fachtagung des AFET im April 2008 Experten u.a. aus den unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe, der Psychiatrie, Medizin und Justiz über die öffentliche und private Verantwortung daran.

Carsten Wippermann fragte in seinem Eröffnungsvortrag: Wie geht es Eltern? Und steuerte der Debatte demographische Betrachtungen aus der Perspektive der Sinus-Milieus® mit besonderem Blick auf Eltern „am unteren Rand“ der Gesellschaft bei.

Er ließ es jedoch nicht nur bei der Beschreibung der Erziehungsvorstellungen der Milieus „am unteren Rande“ bewenden und damit bei den Lebenswelten der „Hedonisten“ und „Konsummaterialisten“, aus deren Milieus der Hauptteil der Klientel Sozialer Arbeit stammt, sondern stellte diese auch denen anderer Milieus, wie beispielsweise denen der Mittelschicht, der „Bürgerlichen Mitte“ gegenüber (hieraus „rekrutieren“ sich viele sozialpädagogische Fachkräfte, bzw. Fachkräfte aus dem psycho-sozialen Bereich).

Interessant in diesem Zusammenhang waren Ergebnisse aus Untersuchun-

gen seines Instituts der letzten Jahre, nach denen es gerade von der Mittelschicht gegenüber den Milieus am unteren Rande der Gesellschaft eine ausgeprägte Distinktion und Abschtungstendenz gibt und somit diese „Demarkationslinie“ zwischen gesellschaftlich Arrivierten und gesellschaftlich Deprivierten in Deutschland zunehmend breiter werden wird. Cars-



ten Wippermann stellte Fragen danach, was es für unsere Gesellschaft bedeutet, wenn Menschen aus der Bürgerlichen Mitte nicht einmal mehr wissen, wie es in den Wohnungen der Menschen aus der sozialen Unterschicht aussieht? Wie kann unter diesen Umständen soziale Empathie, soziale Solidarität zwischen den Milieus entstehen, wenn zu beobachten ist, dass innerhalb der Bürgerlichen Mitte bewusst die Distanzierung gegen Menschen am unteren Rande der Gesellschaft geschürt wird – und eben auch die Kinder nicht miteinander spielen dürfen wegen des „schlechten Einflusses“. Damit seien auch grundsätzlich die unterschiedlichen Lebenswelten und Lebenslogiken anderer

Milieus gar nicht mehr bekannt. Diese „Blickverlagerung“ auch einmal weg vom ausschließlichen Blick auf die Klientel der Sozialen Arbeit hin zu den dort fachlich Tätigen und auf die Wechselwirkung zwischen diesen unterschiedlichen Wertevorstellungen in den Lebenswelten bot damit viele nachdenklich stimmende Aussagen.

Carsten Wippermann stellte anschließend – nicht neu, aber folgerichtig – fest, dass es für die soziale Arbeit wichtig sei, diese Lebenslogiken der Milieus „am unteren Rand“ zu verstehen, wenn man zu den Eltern einen Zugang erhalten möchte. In diesem Zusammenhang fand auch die in der Fachwelt konträre Debatte um das TV-Format „Die Super-Nanny“ ihren (berechtigten) Platz – allerdings ohne den moralisch erhobenen Zeigefinger. Die Darstellung der Milieus aus denen hauptsächlich die Klientel Sozialer Arbeit stammt, erwies sich in vielerlei Punkten als äußerst aufschlussreich – und das, obwohl doch fast alle dachten, sie wüssten das „alles“ bereits. Dieser Gewinn an „so noch nicht zusammengedachtem Wissen“ wurde von den Tagungsteilnehmenden in der Profession merklich überrascht, aber positiv und auch mit Humor aufgenommen.

Anknüpfend an diese gesamtgesellschaftlichen Analysen konkretisierte Klaus Wolf in seinem Vortrag „Was hilft wirklich“, was eine professionelle Soziale Arbeit nach seiner Vorstellung

wirklich leisten könne. Dazu skizzierte er einige „falsche“ Vorstellungen, die mit dem in Verbindung standen, was Carsten Wippermann zuvor aus soziologischer Perspektive als „Abschottungstendenz“ der Mittelschicht in ihren Wertevorstellungen beschrieben hatte:



Insbesondere Eltern, die die notwendige Sorge für ihre Kinder nicht aufbringen, würden oft als aktivierungsbedürftige Gleichgültige angesehen und behandelt. Pädagogische Laien seien sich in solchen Fällen sehr sicher, was zu tun ist, „nämlich erst kurz ins Gewissen reden und anschließend ordentlich Druck ausüben („Feuer unterm Hintern“)“. Da auch sozialpädagogische Fachkräfte beständig solchen Deutungen ausgesetzt seien, müssten sie dagegen resistent sein oder werden. Das gelänge nach Klaus Wolf nur, wenn sie alternative Deutungen entwickelten, mit denen sich auch andere Handlungsoptionen gewinnen ließen. Menschenfreundliche Haltungen, die auf Verachtung verzichten und das Selbstwertgefühl der Menschen nicht noch weiter ruinieren, seien in diesem Zusammenhang eine notwendige aber eben nicht hinreichende Voraussetzung. Als ersten Schritt zu einer solchen Haltung schlug Klaus Wolf die Umdeutung dessen, was Laien Faulheit nennen und somit als einen Charakterdefekt brandmarken, vor.

Seine zentrale Frage für die sozialpädagogische Betreuung von Familien lauten also: Wie kann die Zuversicht

in die Wirksamkeit eigener Handlungen der Familienmitglieder durch die sozialpädagogischen Fachkräfte gestärkt werden?

Anschließend stellte Klaus Wolf das Modell der Belastungs-Ressourcen-Balance vor, mit dem hilfreiche Prozesse genauer analysiert und professionelle Handlung entwickelt werden können. Den Hintergrund dieser Darstellung bildet die Auseinandersetzung mit der Frage, wie Menschen, die einen schwierigen Start ins Leben hatten und unter schwierigen Bedingungen leben, sich trotzdem so gut wie möglich entwickeln können. Diese Diskussion führte Klaus Wolf anhand zahlreicher sehr eindrücklicher Beispiele aus den Bereichen Heimerziehung, hochbelasteter Familien und dem Aufwachsen von Pflegekindern aus, wobei diese in Zitaten selbst zu Wort kamen.

Dem „mühsamen Geschäft, mit dieser Ambivalenz und Ambiguität umzugehen“ und bei aller Konzentration auf Ressourcenorientierung nicht den Blick für die manchmal elenden Lebens- und Entwicklungsbedingungen des einzelnen Kindes zu verlieren, wie umgekehrt bei der Konzentration auf die Mängel im Sozialisationsfeld auch die Leistungen zu erkennen, die das Kind bei seiner „Rettung“ verliert, ist Wolfs Meinung nach die „Kunst“ der öffentlichen Erziehung, die im Rahmen des von ihm erläuterten Belastungs-Ressourcen-Balance-Modells „zur Lösung“ anstehen:

Welche Probleme hat dieser Mensch zu bewältigen? Welche Entwicklungsaufgabe versucht er zu lösen? Welche Ressourcen fehlen ihm zur Bewältigung der Probleme und zur Lösung der Entwicklungsaufgaben? Und: Können die Sozialen Dienste den Zugang zu notwendigen und knappen Ressourcen eröffnen?

Jörg Maywald beleuchtete in seinem Vortrag „... und ich hab’ doch Recht“ unter anderem den Wandel von einem an den kindlichen Bedürfnissen (Needs of Children) zu einem an den Rechten des Kindes orientierten Ansatz (Child Rights based Approach) mit seinen weit reichenden Folgen für das Selbstverständnis und die Konzeptualisierung der mit Kindern und für Kinder tätigen Institutionen. Eine Konsequenz bestehe seiner Ansicht nach darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbilds dieser Organisationen zu betrachten.

Der Bezug auf Kinderrechte sei damit zugleich ein zentraler Bestandteil der „Orientierungsqualität: Dienste und Einrichtungen, die für sich in Anspruch nehmen, „gute Arbeit“ mit Kindern oder für Kinder zu leisten, müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Rechte des Kindes beitragen.

Das so genannte Kindeswohl sei vermutlich der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum gehe, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Was wann und unter welchen Umständen im wohlverstandenen Interesse eines Kindes oder Jugendlichen liege, darüber gingen die Meinungen bei Jurist(inn)en, Mediziner(inn)en, Psycholog(inn)en, Pädagog(inn)en, Sozialarbeiter(inn)en und nicht zuletzt bei Eltern oder Elternteilen häufig weit auseinander. Als Konstante im zumeist dissonanten Konzert der unterschiedlichen Positionen könne allenfalls ausgemacht werden, dass die Kinder und Jugendlichen selbst zu der Frage, was in ihrem besten Interesse liege, häufig nicht einmal gehört werden. Auf diese – freundlich formuliert – Ironie, nahm auch Klaus Wolf in seinem Beitrag bereits Bezug, indem er feststellte, dass es quasi ein „Kardinalfehler“ sei, Kin-

der und Jugendliche (und deren Eltern) nicht zu beteiligen und gleichsam zu erwarten, diese würden in einer Hilfsmaßnahme „gut mitarbeiten“.

Jörg Maywald fragte weiter danach, welche Konsequenzen aus den unterschiedlichen Positionen in der Definition des Kindeswohls zu ziehen seien. Sollten wir möglicherweise überhaupt aufgeben, nach einer Definition des Begriffs Kindeswohl zu suchen? Han-



dele es sich um eine Schimäre, der wir nachjagen? Sollten wir zulassen, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne einen eigenen Begriff zulegt nach dem Motto „anything goes“? Löse sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Die in den Vorträgen aufgeworfenen Fragen wurden in vier Foren vertieft. Im Forum „Eltern stützen...“ ging es im Rahmen einer Podiumsdiskussion um die kritische Diskussion sozialer „Frühwarnsysteme“. Daher wurden als Diskussionsgrundlage zunächst zwei Bundesmodellprojekte, die über die Anlaufphase hinaus sind, vorgestellt:

Tanja Jungmann von der Universität Hannover gab einen Input zum Bundesmodellprojekt „Pro Kind“, das nach amerikanischem Vorbild (Nurse-Family-Partnership-(NFP-)Programm) für erstgebärende Frauen und ihre Familien in sozial schwierigen Lebenssituationen entwickelt wurde. Ziel ist dabei, die mütterliche und kindliche

Gesundheit bereits in der Schwangerschaft positiv zu beeinflussen, die vorhandenen, wenn auch vielfach verschütteten, elterlichen Erziehungsfähigkeiten zu kräftigen und Ressourcen freizusetzen, mit deren Hilfe die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestaltet werden können.

Während in den USA so genannte „Nurses“ die Frauen bei der Entdeckung der eigenen Stärken unterstützen und ihnen Hilfestellungen bei der Aneignung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie geben, werden im Modellprojekt „Pro Kind“ zwei Varianten der Familienbegleitung unterschieden: In der einen Variante arbeiten Hebammen und Sozialpädagoginnen

in einem Team, in der anderen Variante fungiert eine festangestellte Hebamme in enger Anlehnung an das NFP-Konzept als Familienbegleiterin.

Ute Ziegenhain vom Uniklinikum Ulm stellte ein weiteres Modellprojekt, „Guter Start ins Kinderleben“, vor. Dort geht es ebenfalls um die frühe Förderung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in prekären Lebenslagen und Risikosituationen insbesondere zur Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im frühen Lebensalter. Ziel dieses Modellprojekts ist es, belastete Eltern, wie etwa sehr junge und allein erziehende Mütter, früh zu unterstützen. Für eine optimale Unterstützung und Versorgung werden interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen erprobt und entwickelt.

In der anschließenden Diskussion hinsichtlich des Sinns oder Unsinns solcher Projekte und Ansätze kamen Experten aus unterschiedlichen „betroffenen“ Bereichen zu Wort, eine Kinderärztin, eine Hebamme, ein Psycho-

loge aus dem Bereich der Frühförderung ein Pädagoge und die beiden Wissenschaftlerinnen.

Im Forum „...Kinder schützen“ behandelte Monika Thiesmeier „Sachliches und Unsachliches zur Umsetzung des Schutzauftrags“ und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass Milieus vielfältig und vielschichtig seien und daher Klippen des Zugangs von Fachkräften Sozialer Arbeit zu „fremden“ Systemen aus den persönlichen Erfahrungen, Werten und Normen aber ebenso aus Arbeitssituationen im Kollegenkreis als auch aus der Gesamtinstitution resultieren. Das Verstehen von Lebenssituationen sei wichtigster Bestandteil des Kinderschutzes und bedürfe immer wieder neuer Anstrengungen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage: Was ist Verstehen oder Durchblicken? vertieft.

Im Forum „und bist du nicht willig, ...“ fand die Auseinandersetzung mit dem Thema „Freiwilligkeit und Zwang“ statt: Es ging um das Einbeziehen, Ausschließen und Einschließen „schwieriger Kinder“ in Gesellschaft und Jugendhilfe

Dabei wurde u. a. auch die lange, emotionsgeladene und z.T. widersprüchliche Diskussion der vergangenen Jahrzehnte in der Jugendhilfe um Geschlossene Unterbringung und den Umgang mit „den Schwierigsten“ aufgenommen. Die Podiumsteilnehmer und -nehmerin aus den Reihen der Justiz, Psychiatrie und offenen und geschlossenen Einrichtungen der Erziehungshilfe stellte sich den Fragen: Wie können wir diese „schwierigen“ Kinder vor weiterem Abdriften bewahren, wie können wir weitere Straftaten verhindern, weitere potentielle Opfer schützen? Wie können wir die Täter vor weiteren schädlichen Einflüssen aus ihrem Umfeld schützen? Wie können wir sie ermutigen, ihre eigene Biographie anzunehmen, wieder „mit sich selbst“ in Kontakt zu

treten? Welches erzieherische Milieu ist geeignet all diese Zielperspektiven zugleich auch wirklich und nachhaltig zu erreichen?

Ein weiteres Forum hieß: „Hilf Dir selbst...“ und rekurrierte damit auf eine verbreitete Einstellung von Fachkräften in der Sozialen Arbeit „unter Druck“. Klaus-Peter Völlmecke vom Jugendamt Köln stellte dabei Unterstützungsebenen für Fachkräfte dar, die mit der Abschätzung von Gefährdungssituationen zu tun haben und beleuchtete die Gesichtspunkte, die Orientierung, Schutz und Unterstützung von Fachkräften beim öffentlichen Träger und in den Einrichtungen der Erziehungshilfe darstellen.

Ausgangspunkt seiner Betrachtung war das Wissen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein gewisses Maß an Handlungssicherheit benötigen, um ihre Aufgaben mit fachlicher Souveränität verantwortungsbewusst und angstfrei wahrnehmen zu können. Andersherum ausgedrückt sollte angesprochen werden, was beachtet werden muss, damit Aufsichtspflicht und Wächteramt durch die Mitarbeiterschaft angemessen gefüllt werden kann. Dabei sei auch der Blick auf die Rolle und Verantwortung der Leitungsebene beim Träger und der jeweiligen Einrichtung zu richten.

Das abschließende Podium mit dem Titel: „Schlägt die Stimmung um? Neue Gewichtung von privater und öffentlicher Verantwortung“ brachte pointiert vorgestellt von allen Teilnehmenden den gesamtgesellschaftlichen Blick ein.

Klaus Breyman, Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg formulierte dabei den Satz: „Die Bedingungen von Kindern und Jugendlichen sind ein gewolltes Sozialstaats-

defizit – also änderbar“ und schloss die provokante These an, dass es ja vorstellbar sei, dass ein Änderungswille in einigen Bereichen gegebenenfalls gar nicht existiere.

Honey Deihimi, Integrationsbeauftragte des Landes Niedersachsen, stellte fest, dass der Bildungserfolg der Kinder maßgeblich von der Beteiligung der Eltern abhängt. Daher müsse Elternarbeit unterstützt und ausgebaut werden.

Auch Ekin Deligöz, MdB, stellvertretende Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren,



Frauen und Jugend – betonte die Aspekte Elternverantwortung und Elternrecht auf die Frage nach privater und öffentlicher Verantwortung. „Lange hatte es an gesellschaftlicher Aufmerksamkeit für die Belange von Kindern gefehlt. Hier hat sich in Denken und Handeln einiges geändert. In Zeiten fortschreitender Individualisierung und sozioökonomischer Entgrenzungsprozesse gewinnen verlässliche öffentliche Strukturen für Kinder und Familien weiter an Bedeutung. Eine Missachtung von Elternverantwortung und Elternrecht ist dabei nicht auszumachen, es sei denn, man verabsolutiert das Private.“

Dr. Heike Kahl, Geschäftsführerin der Deutschen Kinder und Jugendstiftung in Berlin, sprach sich für die Durchsetzung der Bürgergesellschaft aus und stellte fest, dass für die Zukunft

unserer Gesellschaft eine völlig neue Gewichtung von privater und öffentlicher Verantwortung notwendig sei, wenn wir in der Praxis verwirklichen wollen, was rhetorischer Anspruch sei: die Bürgergesellschaft als Motor unserer Demokratie zu stärken, weil das Aufwachsen unserer Kinder uns alle angeht.

Die seit 2006 stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees des Weltzukunftsrates (World Future Council) Beate Weber sagte: „Meines Erachtens ist es dringend notwendig sich damit zu beschäftigen, ob es eine neue Aufteilung der Verantwortlichkeit für Kinder zwischen Eltern und Staat (auf allen Ebenen, Bund, Land, Kommunen) geben muss, dazu bedarf es unverzüglich einer sehr ernsthaften, öffentlichen Debatte.“

So wurde das „Motto“ für Inhalte und eingeladene Personen der Fachtagung auch auf der abschließenden Podiumsdiskussion bestärkt, diese „ernsthafte, öffentliche Debatte“ zu beginnen, über die künftig notwendigen Veränderungen im Verhältnis Eltern – Kind – Staat und zum Schutz von Kindern und Eltern.

Ina Stanulla
AFET-Geschäftsstelle

Anmerkung

Die Redebeiträge der Fachtagung sind in der Veröffentlichung 69/2008 zusammengestellt, zusammen mit dem auf der Fachtagung gedrehten und gezeigten Film (und vielen Fotos). Die Veröffentlichung erscheint im August 2008. Das Bestellformular finden Sie in diesem Heft.

Ehrenmitglied des AFET

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg legte nach über 25jähriger Vorstandsarbeit im AFET auf eigenen Wunsch sein Amt als zweiter Vorsitzender nieder. Auf der Mitgliederversammlung des AFET am 17.04.2008 wurde er zum Ehrenmitglied ernannt. Die Laudatio in Form eines Interviews zwischen Rainer Kröger und Franz-Jürgen Blumenberg lesen Sie bitte in diesem Dialog Erziehungshilfe unter der Rubrik „Personalien“.

Die neuberufenen Gremien des AFET

Im Folgenden finden Sie die nach der Wahl des 1. Vorsitzenden neuberufenen Gremien des AFET. Als erstes ist die Zusammensetzung des Vorstand dargestellt; im Anschluss folgen der AFET-Fachbeirat sowie die AFET-Fachausschüsse.

AFET-Vorstand

Mitglieder des Vorstandes i. S. § 26 BGB

Kröger, Rainer

1. AFET-Vorsitzender

Vorstand

Diakonieverbund Schweicheln e. V., Hiddenhausen

Bänfer, Mathias

2. AFET-Vorsitzender

Abteilungsleiter

Jugendamt Essen

Pädagogische Einrichtungen für Kinder, Essen

Porr, Claudia

3. AFET-Vorsitzende

Referatsleiterin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen in Rheinland-Pfalz, Ref. Hilfen zur Erziehung, Mainz

Rebbe, Friedrich-Wilhelm

Schatzmeister

Leiter des Fachbereichs für Familie und Jugend

Kreis Unna, Unna

Mitglieder des Gesamtvorstandes

(Mitglieder i. S. § 26 BGB sind auch Mitglieder des Gesamtvorstandes, sie werden nicht nochmals genannt.)

Almstedt, Wolfgang

Gesamtleiter

St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe, Hildesheim

Britze, Harald

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen, Ref. VI 5 Jugendpolitik / Jugendhilfe, München

Deniz, Prof. Dr. Cengiz

Ev. Fachhochschule Berlin, Berlin

Friedrichs Dirk

Leitung des Gewaltpräventionsprojekts der Hessischen Landesregierung PiT-Hessen Prävention im Team, Frankfurt/M.

Günther, Dr. Jörg

Verbundgeschäftsführer

Internationaler Bund – Jugendhilfeverbund Sachsen, Verbund Leipzig, Leipzig

Kurz-Adam, Prof. Dr. Maria

Leiterin

Stadtjugendamt München, München

Loheide, Maria

Geschäftsführerin Bereich Familie-Bildung-Arbeit

Diakon. Werk Westfalen, Münster

Mertens, Michael

Landesrat

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat Schulen und Jugend, Köln

Paul, Irene

Jugendamtsleiterin

Landkreis Ostvorpommern –Jugendamt, Anklam

Reiser, Karin

Abteilungsleiterin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Abt. 5 Kinder und Jugend, Berlin

Scheele, Dr. Doris

Leiterin des Landesjugendamtes
LJA Brandenburg, Bernau

Scholz, Rüdiger

Bereichsleiter
Diakonie Freistatt, Fachzentrum Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Freistatt

Schrapper, Prof. Dr. Christian

Universitätsprofessor
Institut für Pädagogik, Universität Koblenz-Landau, Koblenz

Späth, Karl

Referent
Diakonisches Werk der EKD, Berlin

Stiller, Klaus

Abteilungsleiter
CJD Deutschland e.V., CJD Zentrale, Ebersbach

Struckmeier, Michael

stellvertr. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Theißen, Klaus

Referent für Kinder- und Jugendhilfepolitik
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Berlin

Pirani, von Uta

Jugendamtsdirektorin
Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin

Pritzelwitz, von Margret

Bereichsleiterin/Stellv. Heimleiterin
St. Elisabeth-Verein e. V., Marburg/Lahn

Wurzel, Martin

Einrichtungsleiter
Kinderheim St. Josef, Duisburg

AFET-Fachbeirat**Beck, Dr. Norbert**

Bereichsleiter
Überreg. Beratungs- und Behandlungszentrum St. Joseph, Würzburg

Becker, Wolfram

Jugendamtsleiter
Stadt Wetzlar
Jugendamt, Wetzlar

Blumenberg, Dr. Franz-Jürgen

Praxisberatung, Coaching, Freiburg

Bourgett, Volker

Einrichtungsleiter
Diakonisches Werk a. d. Saar, Jugendhilfeverbund, Neunkirchen-Wiebelskirchen

Braun, Prof. Dieter

Hochschullehrer, Hohengehren

Bremers, Klaus

Leiter
Seestadt Bremerhaven Der Magistrat/Amt für Jugend und Familie, Bremerhaven

Brörmann, Claudia

stv. Landesvorsitzende
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Bundesgeschäftsstelle, Essen

Deuerlein, Dr. Monika

Geschäftsführerin
LVkE Landesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V., München

Faltermeier, Dr. Josef

Leiter
Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge Arbeitsfeld II – Kindheit, Jugend, Familie, Gleichstellung, Berlin/Mitte

Finger, Fritz

Leiter
AWO-GfBS, Frankfurt

Förster, Dr. Heike

Abteilungsleiterin
Stadt Leipzig
Jugendamt, Abt. Fachkoordination u. beratung/Jugendhilfeplanung, Leipzig

Griese, Claudia

St. Elisabeth-Verein e. V.

Kinder- u. Jugendhilfe Thüringen e. V., Bad Salzungen

Gumbert, Dagmar

Lehrerin

EBG gGmbH, Fachschule Heilpädagogik, Halle/S.

Hartwig, Prof. Dr. Luise

Professorin

Fachhochschule Münster, FB Sozialwesen, Münster

Herpich-Behrens, Ulrike

Referatsleiterin

Senatsverw. für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
III F - Soziale Dienste, Aus- und Fortbildung, Berlin

Jost, Prof. Dr. Annemarie

Professorin

Fachhochschule Lausitz, FB Sozialwesen, Cottbus

Kappeler, Prof. Dr. Manfred

Professor i. R., Berlin

Kauermann-Walter, Jacqueline

Referentin

Sozialdienst kath. Frauen-Zentrale e. V, Dortmund

Klefenz, Karl

Geschäftsbereichsleiter Intensiv betreutes Wohnen

St. Elisabeth-Verein e. V., Marburg

Kolb, Ursula

stv. Amtsleiterin

Sozial- u. Jugendamt der Stadt Freiburg, ASD Freiburg

Landua, Kerstin

Projektleiterin

Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) e. V, Arbeits-
gruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Berlin

Lehmkuhl, Matthias

Referatsleiter erzieherische Hilfen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LJA, Münster

Mari, Carlos

Geschäftsführer

Jugendhilfswerk Freiburg e.V., Freiburg

Menne, Klaus

Geschäftsführer

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V (BkE), Fürth

Mittag, Helga

Geschäftsführerin

Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH (KJHV) Berlin-
Brandenburg, Berlin

Naue, Holger

Fachplaner

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Fa-
milie, Hannover

Ollinger, Ernst R.

Referatsleiter

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, Refe-
rat E 3, Saarbrücken

Projahn, Dr. Ute

Heimleiterin

Rheinisches Jugendheim Steinberg, Remscheid

Ritzau, Manfred

Referent

Internationaler Bund, Vorstand/Hauptstadtbüro, Berlin

Schemenau, Gerhard

Geschäftsführer

Gemeinnützige Schottener Reha-Einrichtungen GmbH
Schotten

Schomaker, Wilhelm

Einrichtungsleiter

Kinder- Jugend- und Familienhilfe, Hermann-Josef-Haus
Urft, Kall

Sembill, Klaus-Ulrich

Regionalleiter

AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Region Unterelbe, Pin-
neberg

Steinsiek, Michael

Abteilungsleiter

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern, Abt. Jugend und Familie/Landesjugendamt
Neubrandenburg

Stiller, Klaus

Abteilungsleiter Kinder- und Jugendhilfe,

Christl. Jugenddorfwerk Deutschlands e. V., Ebersbach

Stobbe, Brigitte

Abteilungsleiterin

Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung, Hilfen zur
Erziehung LEB 27, Hamburg

Stürtz, Hanne

Geschäftsführerin
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Heidelberg

Tetzlaff, Matthias

Jugenddorfleiter
CJD e. V., Jugenddorf Göddenstedt, Rosche

Ungeheuer-Eicke, Anita

Erziehungsleiterin
Jugendhilfezentrum Johannesstift, Wiesbaden

Wagner-Kröger, Rosa

Fachreferentin
VPK Niedersachsen, Hildesheim

Weber, Ralf

Jugendhilfeplaner
Landkreis Saarlouis, Saarlouis

Witte, Dr. Stefan

Abteilungsleiter Erziehung und Gesundheit
Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.,
Hildesheim

AFET-Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe (TuP)

Bartzok, Marianne

Geschäftsführerin
DASI Berlin gGmbH

Friedrichs, Dirk

Referent
Leitung des Gewaltpräventionsprojekts der Hess. Landesregierung, PiT-Hessen Prävention im Team
Frankfurt/M.

Hutsch, Siegfried

Referent Kinder- und Jugendhilfe
Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt e. V.
Magdeburg

Kock, Thomas

Leiter
Ev. Jugendhilfe Rendsburg, Jugendhilfenetzwerk Nord-Ost, Rendsburg

Kunze, Michael

Pädagogische Leitung
Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunalen Sozialdienst, Hannover

Löhr, Ulla

Jugendhilfeverbund Evim, Wiesbaden

Mengedoth, Ralf

Leiter
Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen

Paul, Irene

Jugendamtsleiterin
Landkreis Ostvorpommern, Jugendamt, Anklam

Reuter-Spanier, Dieter

freiberufl. Berater, Hannover

Rohe, Rüdiger

Vorstand
St.-Elisabeth-Verein e. V., Jugend- und Altenhilfe
Marburg/L.

Schäfer, Georg

Fachdienstleiter
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Stadt Celle, Celle

Schipmann, Werner

Referent
VPK – Bundesverband e.V., Berlin

Wittichow, Gabriele

Bereichsleiterin
CJD Insel Usedom-Zinnowitz, Zinnowitz

Ziegenhain, Dr. Ute

Leiterin
Klinik für Kinder und Pädagogische Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie und Forschungs koordinatorin, Universitätsklinikum Ulm, Ulm

AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik (JHR)

Apitzsch, Martin

Referent
Diakonisches Werk, Hamburg

Baulig, Werner

Referatsleiter
Ministerium für Soziales und Gesundheit, Mecklenburg-
Vorpommern, Schwerin

Busch, Manfred

freiberufl. Berater, Celle

Förster, Dr. Heike

Leiterin Abt. Fachkoordination und -beratung / Jugend-
hilfeplanung, Stadt Leipzig- Jugendamt -, Leipzig

Frings, Peter

Justitiar
Caritas Münster, Münster

Glaum, Joachim

Nds. Ministerium für Soziales Frauen, Familie und Ge-
sundheit, Hannover

Heine, Lutz

Geschäftsführer
FLEX GmbH - Flexible Erziehungshilfen, Bückeburg

Hemker, Bernd

Fachberater für Hilfen zur Erziehung
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband NRW e. V., Referat Hilfen zur Erziehung,
Unna

Krützberg, Thomas

Leiter
Stadt Duisburg, Jugendamt, Duisburg

Mischke, Hans-Günther

Vorsitzender
VPK-Landesverband NRW e. V., Plettenberg

Oehlmann-Austermann, Alfred

jur. Referent
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt,
Münster

Rauschert, Klaus

Ministerialrat a. D., Springe

Schindler, Helmut

RA Justiziar und Abteilungsleiter
Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.
Regensburg

Scholz, Rüdiger

Bereichsleiter
Fachzentrum Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
Diakonie Freistatt, Freistatt

Schruth, Prof. Dr. Peter

Hochschullehrer für Recht der Sozialen Arbeit
Hochschule Magdeburg/Stendal, Fachbereich Sozial- und
Gesundheitswesen, Magdeburg

Tammen, Britta

Juristin, Vertretungsprofessorin
Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sci-
ences, Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung,
Neubrandenburg

Wurzel, Martin

Einrichtungsleiter
Kinderheim St. Josef Rheinhausen, Duisburg-Rheinhausen

AFET-Termine 2008

Vorstandssitzungen

25./26. September in Berlin
04./05.12. in Berlin

Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe (TuP)

27./28.11. in Hannover

Fachausschuss Jugendhilfepolitik und Jugendhilferecht (JHR)

05./06.11. in Hannover

Fachbeiratssitzung

13./14.11. in Fulda

Schiedsstellentreffen

08./09.09. in Magdeburg

Eltern stützen – Kinder schützen

Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern – Kind – Staat?

AFET-Veröffentlichung Nr. 69/2008
incl. DVD der AFET-Fachtagung vom April 2008

Mit dem Begriff "Familie" wird Stabilität, Schutz und Geborgenheit assoziiert. Auch wenn es diese Stabilität in der Realität vielleicht nie gegeben hat, so bleibt dieses Bild in den Köpfen. Dem trägt auch die "öffentliche Verantwortung" Rechnung, indem sie Familien bei Schwierigkeiten in der Erziehung nach Möglichkeit unterstützt, statt ihn zu ersetzen. Jedoch wird deutlich, dass diese Unterstützung "frühzeitiger" erfolgen muss, um wirksam zu sein. Eine frühzeitigere Unterstützung von Familien erfordert jedoch jugendhilfefachliche und familienpolitische Neubestimmungen: die staatlichen Rahmenbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien müssen überprüft und, wo nötig, umgestaltet werden.

In diesem Band sind u.a. die Beiträge der AFET-Fachtagung veröffentlicht. Carsten Wippermann stellt die Verschiebungen sozialer Milieus dar und führt aus, was Familien und Kinder an Unterstützung "wirklich brauchen".

Klaus Wolf richtet seinen ethnografischen Blick auf Familien und beschreibt, was an der pädagogischen Basis als hilfreich, was als kontraproduktiv empfunden wird.

Jörg Maywald stellt zum Thema "Kinderrechte" die Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte und Elternrechte sowie die zentralen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention vor und gibt konkrete Anregungen zur Umsetzung von Kinderrechten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Veröffentlichung liegt eine DVD bei, die mit den "Originaltönen" der Referentinnen und Referenten und der Teilnehmenden auf der Fachtagung am 16./17. April 2008 in Hannover erstellt wurde.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder das nachstehende Bestellformular.

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

Eltern stützen – Kinder schützen

Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern – Kind – Staat?

AFET-Veröffentlichung Nr. 69/2007
incl. DVD der AFET-Fachtagung vom April 2008

Ich bestelle

☐

Exemplare à 10,00 Euro für **Mitglieder** zzgl. Porto zur Mitglieds-Nr.

☐

Exemplare à 15,00 Euro für **Nichtmitglieder und Abonnenten** zzgl. Porto

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

AFET-Stellungnahmen

Stellungnahme des AFET zur Änderung des § 8a SGB VIII

1. Allgemeine Einschätzung

Die Einführung des § 8a wurde seinerzeit strittig diskutiert. Aus Sicht des AFET hatte § 8a jedoch den erheblich positiven Effekt, dass er zu einer Präzisierung der fachlichen Einschätzung des Kindeswohls und von sichernden Verfahren bei dessen Gefährdung führte. Darüber hinaus intensivierte § 8a die Diskussion über die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen Dienstleistung und Wächteramt.

Vor dem Hintergrund der immer wieder auftauchenden Fälle von schwerwiegender Kindeswohlgefährdung hält es der AFET auch nach der Einführung des § 8a ins SGB VIII für erforderlich, dass die politische und die Fachebene alle erdenklichen Anstrengungen leisten, um Kinder und Jugendliche so gut wie möglich zu schützen.

Hier gibt es sowohl für die Politik als auch für die Jugendhilfe noch erheblichen Handlungs- und Qualifizierungsbedarf. Hier sieht sich der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe gefordert und berät in der Vergangenheit und heute öffentliche und freie Träger intensiv.

Eine Gesetzesänderung wie geplant hält der AFET zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für zielführend, teilweise sogar für kontraindiziert.

2. Einschätzung zu den Änderungen in Abs. (1) und (1a) neu im Einzelnen

Abs. (1) enthält bereits eine ausreichend präzise Verpflichtung des öffentlichen Trägers, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Unter Einbeziehung der Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 79 (3) SGB VIII, ist eine ausreichend gesetzliche Normierung gegeben bezüglich des am Bedarf orientierten Fachkräftegebots. In das Wie des Handelns sollte gesetzlich nicht weiter eingegriffen werden. Dies insbesondere nicht, da

1. Fehlentscheidungen oder Nicht-Handeln häufig nicht an mangelnder Fachlichkeit liegen, sondern an teilweise extremer Unterbesetzung von Ämtern bzw. Überbelastung von Fachkräften. Dieses Problem wird durch eine weitere Präzisierung des Wie des fachlichen Handelns nicht gelöst.
2. Politische Entscheidungen bereits heute zu einem erheblichen Druck der Fachkräfte führt. Diesen Druck weiter zu erhöhen, ist kontraproduktiv. Es muss vielmehr auf politischer Ebene entschieden werden, in wiefern sichernde Maßnahmen – auch auf der fiskalischen Ebene – getroffen werden können, um die fachgerechte Umsetzung des § 79 (3) zu gewährleisten
3. Die im Gesetzesentwurf angedachten Präzisierungen zu einer weiteren Verunsicherung führen, solange sie nicht ihre Entsprechung in den gesetzlichen Normierungen der Nachbardisziplinen (Polizei, Gesundheitswesen) finden.

Vielmehr sollte die Jugendhilfe darin unterstützt werden, die begonnenen und fachlich erforderlichen Qualifizierungsprozesse weiterführen und festigen zu können.

Abs. (1a) Satz 1 des Gesetzesentwurfs führt zu einer erheblichen Verschärfung des Wächteramts, indem er über die gewichtigen Anhaltspunkte hinaus bereits bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls zur Kontrolle gemäß Abs. (1) verpflichtet. Die Einführung derart frühzeitiger Kontrollen entspricht nicht dem sozialwissenschaftlichen Forschungsstand, der Kooperationsblockaden seitens der Eltern mit derartigen Kontrollen in Verbindung bringt. Hierzu liegt eine Vielzahl von Untersuchungen vor. An dieser Stelle soll an die Ergebnisse des 8. KJB erinnert werden, die u.a. Partizipation und Lebensweltorientierung als Garanten einer erfolgreichen Jugendhilfe ansahen.

Nur eine fachlich qualifizierte Ausgestaltung von Partizipation begleitet von – über Modellprojekte hinausgehenden – regelmäßigen Angeboten früher Hilfen kann einen maximalen Kinderschutz gewährleisten. Hierin muss Jugendhilfe unterstützt werden. Dies auch durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Der weitere Druck auf die Fachebene ohne die erforderliche fiskalische Flankierung würde auch hier kontraproduktiv wirken.

3. Abschließende Einschätzung und Empfehlung

Abschließend empfiehlt der AFET, von einer weiteren gesetzlichen Normierung Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte die Fachebene in ihrem Bemühen, nachhaltig wirksame, frühzeitige Hilfeangebote zu entwickeln und als Regelleistungen zu implementieren, unterstützt werden. Hierbei ist auch die Politik gefordert, um den Kinderschutz bundesweit dauerhaft zu gewährleisten.

Hannover, 27. Mai 2008

Rainer Kröger
1. AFET-Vorsitzender

Cornelie Bauer
Geschäftsführerin

Stellungnahme des AFET zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Vorbemerkung

Der AFET als Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt bundesgesetzliche Regelungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung insbesondere deswegen, weil neben den möglichen akuten Gefährdungen des Kindeswohls in der Auswertung fortgeschrittener Biografieverläufe deutlich wird, dass i.d.R. im frühkindlichen Alter die Weichen für einen späteren Erziehungshilfebedarf gestellt werden. So könnten gerade durch eine systematische erzieherische Förderung im frühkindlichen Alter mögliche Milieubenachteiligungen am nachhaltigsten kompensiert werden.

1. Der AFET begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse durch bundesgesetzliche Regelungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Unstrittig ist, dass die frühkindliche Erziehung und Bildung nicht mehr nur eine zeitliche Beaufsichtigung der Kinder zur Entlastung der – berufstätigen – Eltern darstellt, sondern Grundlage für Chancengleichheit, Bildung und auch Kinderschutz ist.
Diese mit dem Gesetzesvorhaben verbundene Zielsetzung steht in engem Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit der Länder nach § 85 SGB VIII, die unter anderem bei der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen deutlich unterschiedliche finanzielle Belastungen von Familien je nach Wohnort mit sich bringt. Diese Höhe der finanziellen Belastung ist möglicherweise mit entscheidend für den Zeitraum des Besuchs einer Einrichtung.
2. In diesem Sinne ist zu begrüßen, dass die Tagespflege eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden soll (§ 23 KJHG). Hier ist auf bundeseinheitliche, fachliche Standards zu achten, da die Förderung, Beaufsichtigung und der Schutz von Kindern in Kindertagespflege – wie in teilstationären Einrichtungen – eine qualifizierte pädagogische Grundausbildung verlangt.
3. Im Falle einer Öffnung von Angeboten privat-gewerblicher Anbieter im Elementarbereich muss sichergestellt sein, dass qualifizierte pädagogische Standards und der Schutz von Kindern in Einrichtungen/Tagespflege durch Fachkräfte nach einheitlichen Normen gewährleistet ist.

4. Der sukzessiv umzusetzende Rechtsanspruch auch für Kinder unter drei Jahren ist zu begrüßen (§§ 24 u. 24 a SGB VIII). Befürchtet wird allerdings, dass durch das geplante Betreuungsgeld (§ 16 SGB VIII) insbesondere Kinder aus bildungs- und einkommensschwachen Familien nicht frühzeitig genug von den Betreuungs- und Bildungsangeboten profitieren können.

Gerade für Eltern in Armutsverhältnissen kann dieses Betreuungsgeld eine existenzsichernde Funktion gewinnen. Ein Leben in Armut birgt jedoch die Gefahr der Bildungs- und Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche. Die Folge ist häufig gesellschaftliche Ausgrenzung in nahezu allen Lebensbereichen und eine mögliche erhebliche Gefährdung des Kindeswohls. In diesem Sinne hätte das Betreuungsgeld gerade für die Förderung dieser Kinder eine kontraproduktive Wirkung. Das würde das Ziel sowohl des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) als auch des Kinderfördergesetzes konterkarieren. Aus diesem Grund wird das Betreuungsgeld ausgesprochen kritisch eingeschätzt.

Eine finanzielle Unterstützung von Familien unabhängig von der Betreuung zuhause wäre deshalb vorzuziehen, die bei finanzstärkeren Familien über den Kostenbeitrag zur Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ausgeglichen werden kann. Auf diese Weise könnte die inhaltliche Förderung von Kindern unabhängig von finanziellen Drucksituationen der Eltern besser gewährleistet werden.

5. Die Einbeziehung der verschärften Prüfung der persönlichen Eignung auch von vermittelten Personen – z. B. Tagespflegepersonen (§ 72a SGB VIII) ergibt sich für den AFET schlüssig aus den Ausführungen zu 2) und 3).

Hannover, 03. April 2008

Rainer Kröger
1. Vorsitzender

Cornelie Bauer
Geschäftsführerin

Bundesarbeitsgemeinschaft AIM erforscht weiter Individualpädagogik

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über einen angemessenen Umgang mit sog. "schwierige" Jugendlichen hat die AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. das Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis (isp) in Hamburg beauftragt, eine Studie über Wirkfaktoren und biografische Effekte Individualpädagogischer Maßnahmen durchzuführen. Eine vom Institut des Rauhen Hauses im Jahre 2007 abgeschlossene Studie hatte gezeigt, dass Individualpädagogische Maßnahmen als mittlerweile etabliertes Segment der Erziehungshilfen besonders geeignet sind, Jugendliche mit besonderem Hilfebedarf individuell und intensiv zu betreuen und zu reintegrieren.

Die jetzt in Auftrag gegebene qualitative Anschlussstudie geht der Frage nach, welche Bedingungen und Wirkfaktoren dieser Hilfeform von den jugendlichen Adressatinnen und Adressaten und anderen Beteiligten als besonders fördernd und hilfreich erlebt wurden und welchen Beitrag sie zu einer gelingenden Lebensbewältigung nach Abschluss der Maßnahme leisten. Dazu werden in problemzentrierten Interviews mit den ehemals betreuten Jugendlichen die einzelnen Phasen des Betreuungsprozesses rekonstruiert und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die gegenwärtige Lebensbewältigung bewertet. Die so beschriebene Sichtweise der jugendlichen AdressatInnen wird durch die Perspektiven anderer relevanter Beteiligter (Eltern, Betreuer, Jugendamt, Schule usw.) ergänzt, um ein umfassendes Bild über die Wirkfaktoren und biografischen Einflüsse Individualpädagogischer Maßnahmen zu gewinnen. Die Ergebnisse können auch dazu beitragen, das Spezifische dieser Hilfeform zu identifizieren sowie Rahmenbedingungen und Prozessverläufe weiter zu entwickeln. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2009 vorliegen.

Kontakt über www.aim-ev.de

VORANKÜNDIGUNG

Beteiligung in der Praxis der Erziehungshilfen

– eine Netzwerktagung zu Beispielen guter Praxis

In der Praxis der Erziehungshilfen existieren viele gute Beispiele, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von MitarbeiterInnen gelingen kann. Alle Erziehungshilfeverbände eint das Bemühen um die Verbesserung und Verbreitung gelingender Beteiligungspraxis in den Hilfen zur Erziehung. Darum versteht sich die Kooperationstagung aller Erziehungshilfeverbände als Plattform für innovative Projekte und Konzepte zur Beteiligung.

Ziel der Tagung ist es, PraktikerInnen Möglichkeiten zu eröffnen, von guter Praxis zu lernen. Sie dient zudem der weiteren Vernetzung von PraktikerInnen und Fachleuten aus der Wissenschaft, aus Verbänden und Behörden.

In Referaten werden im Sinne eines konstruktiven und fruchtbaren Theorie-Praxis-Transfers u.a. folgende Themen aufgegriffen: Nationaler und internationaler Stand der Beteiligungsdebatte (*Prof. Dr. Lothar Krappmann*), empirische Erkenntnisse zur Beteiligung in der Heimerziehung (*Dr. Wolfgang Sierwald/Dr. Florian Straus*), Merkmale guter Praxis der Beteiligung (*Prof. Dr. Mechthild Wolff/ Sabine Hartig*). Weitere Themen und Mitwirkende folgen im Programm.

In Workshops werden vielfältige beeindruckende Beteiligungsprojekte und Beteiligungsansätze von der Praxis für die Praxis vorgestellt. Die TeilnehmerInnen können im Verlauf der Tagung an zwei Workshops teilnehmen und Anregungen zur Umsetzung in den Berufsalltag mitnehmen.

Termin:

Do., 04.12. – Fr., 05.12.2008

Tagungsort:

SOS-Berufsbildungszentrum
Berlin-Wedding

Kosten:

ca. 125 € inkl. Verpflegung
(zzgl. Übernachtung)

Informationen:

069-633986-0

Mehr Informationen zur Tagung demnächst unter www.dieBeteiligung.de

Gemeinsam mit dem Projekt:

„Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus der Sicht von Jugendlichen“



**SOS
Kinderdorf e.V.**
www.sos-kinderdorf.de

In Kooperation der Verbände



**Beteiligung
braucht eine
breite Basis!**

Aus der Heimerziehung zurück in den Sozialraum? Oder: Die Spitze des Eisbergs?

Seit den "Dienstvorgängen" in Halle ist nun einige Zeit ins Land gegangen und – zumindest äußerlich und wie nicht anders erwartet – wieder eine gewisse Ruhe eingetreten. In der Politik nennt man dieses Verhalten wohl "aussitzen". Nichts desto trotz, bzw. gerade deswegen ist es ein Anliegen, die vergangenen Prozesse noch einmal "ans Licht zu führen".

Zur Erinnerung kurz die Ausgangslage: Per Dienstanweisung verfügte die Stadt Halle (Saale) am 3. September 2007 binnen Monatsfrist die Rückführung von 90% ihrer in Heimen untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in ihre Herkunftsfamilien vorzunehmen. Pikante Begleiterscheinung: eine Beratungsgesellschaft war für den Vorschlag „verantwortlich“ und versprach „20% Einsparung ohne Qualitätsverlust“ (Die Zeit vom 25.10. 2007). Selbst nach massiven öffentlichen Protesten (u. a. des AFET-Vorstands in Form eines Briefwechsels mit der Oberbürgermeisterin und auch einer Stellungnahme der Verbände AFET, BVKE, EREV, IGfH) setzte die Stadt das bizarre Szenario lediglich für ein Jahr aus. Das heißt, dass die Absicht weiter verfolgt wird – nur vielleicht mit weniger öffentlicher Aufmerksamkeit. Zweites Beispiel: Laut einer Dienstanweisung vom 4. September 2007 aus dem Bezirksamt Reinickendorf sollten zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung mit sofortiger Geltung folgende Regelungen umgesetzt werden: Keine vollstationäre Unterbringung ab 16 Jahren, keine Verlängerung in vollstationärer Einrichtung ab 16 Jahren, Bewilligungszeitraum bei Neuunterbringung oder Verlängerung ab 14 Jahren, grundsätzlich nur sechs Monate etc.

Es lohnt also die fachliche Auseinandersetzung. Zumal es neben Halle und Berlin-Reinickendorf natürlich ähnliche Dienstanweisungen in anderen Städten geben dürfte, die nur noch nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Auch Sätze wie in einer Vorlage für den Jugendhilfeausschuss in Herford dürften in dem Zusammenhang keine Seltenheit sein: (...) der Zugang zu Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung wird erschwert, eine frühstmögliche Ablösung aus Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung wird gezielt angestrebt etc. Daher lässt sich die berechnete Frage nach der "Spitze des Eisbergs" in derlei Vorgehensweisen stellen.

Finanzieller Handlungsdruck

Zunächst einmal zeigen die Fälle den Handlungsdruck, den Haushaltsnotlagen verursachen. Der Sparzwang ist in manchen Kommunen trotz der gegenwärtigen Debatte um das Kindeswohl weiterhin der jugendhilfepolitische Ideengeber. Wenn aber nur noch notdürftig der unmittelbare körperliche Schutz von Kindern gewährleistet werden kann, dann kann nicht mehr von Hilfe zur Erziehung als einer „Förderung (...) zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) gesprochen werden, sondern allenfalls von lebenserhaltenden Maßnahmen auf niedrigem Niveau. Zum Glück sind die meisten Kommunen dort noch nicht angelangt. Einige jedoch sehr wohl, wie auch der Offene Brief der Berliner Jugendämter, der die Personalsituation in Berlin neben der finanziellen Situation skandalisiert (abgedruckt in diesem Heft) verdeutlicht.

Einer Presse, die angesichts kommunaler „Schlechtleistungen“ in Verbindung mit Kindeswohlgefährdungen den Hintergrund finanzieller, organisatorischer und fachlicher Mängel ausleuchtet, können wir deshalb durchaus dankbar sein.

Beratungsgesellschaften als Heilsbringer

Wenn sich in prekären kommunalen Haushaltssituationen Beratungsgesellschaften als finanzielle Heilsbringer anbieten, die unter dem Druck der Konkurrenz und der kommunalen Erwartungen zu unhaltbaren Vorschlägen raten, dann kann dies nur als unverantwortlich bezeichnet werden. Die Kommune trifft dabei als Zielformulierer und Auftraggeber eine Mitschuld.

Kommunale Vergleichbarkeiten

Ein weiterer Aspekt der Dienstanweisung in Halle ist der interkommunale Vergleich mit vermeintlich kostengünstigeren Pro-Kopf-Jugendhilfeaufwendungen. 13,5 Mio. € Aufwendungen in Magdeburg gelten als Vorbild für Halle mit 20 Mio. € (Die Zeit, 25.10.2007). Derartige einfache Kostenvergleiche unterstellen gleiche Bedingungen in den Kommunen, die so nicht vorhanden sind und verkürzen komplexe Lebenszusammenhänge auf eine isolierte Kosten-Kennzahl. Niemand würde sich in anderen komplexen Planungsbereichen auf einen derart simplen Pro-Kopf-Kosten-Vergleich stützen.

Aber auch komplexere Kennzahlenvergleiche in der Jugendhilfe haben

ihre Tücken. Die Leistungsberechtigten machen nur einen Bruchteil der Gesamtpopulation aus. Ihr Verhalten steuert die Jugendhilfeaufwendungen einer Kommune. Strukturelle örtliche Begleiterscheinungen, die kleinräumig zumeist nicht ausreichend erforscht sind, führen zu sehr unterschiedlichen Bedarfen. Mess- und Interpretationsfehler kommen in Kennzahlenvergleichen hinzu.

Kennzahlenvergleiche berücksichtigen zudem nur die Leistungsempfänger, die in den Genuss einer öffentlichen Leistung gekommen sind, d. h. die erfolgreich waren und die teilweise hohen Hürden der Antragstellung überwunden haben. Tatsächliche Leistungsempfänger und potentiell Leistungsberechtigte stehen in manchen Kommunen in einem großen Missverhältnis und werden in Kennzahlenvergleichen nicht berücksichtigt. Daneben bleibt das Grundproblem der Wirkungszurechnung persönlicher sozialer Leistungen weiterhin ungelöst.

Die „Rückführung“ aus Heimerziehung gilt als eine positive und valide Kennzahl. Die Rückführungsoption ist jedoch von einer Vielzahl von widerstreitenden Interessen, Bedingungen und Umständen abhängig, die in einer Kennzahl gar nicht abgebildet werden können und oft von einer geordneten Zielsteuerung weit entfernt sind. Häufig bestimmen die Adressaten die „Rückführung“ durch ihr Verhalten selbst.

Aber auch empirisch einwandfreie Kennzahlenvergleiche lassen keine direkten Schlussfolgerungen auf Veränderungsbedarfe zu, „weil der Schluss von ‘Sein’, also der empirischen Beschreibung eines Sachverhalts, auf das ‘Sollen’, das heißt der begründeten Geltung von Normen, einen „naturalistischen Fehlschluss“ und damit keine akzeptable Begründung darstellt“ (Kieser/Ebers 2006, 29).

Der Verzicht auf wissenschaftlich gewonnene Erkenntnis, ist aber ebenso unprofessionell. Staub-Bernasconi bezeichnet dies als den „idealistisch-kulturalistischen Fehlschluss“ (Staub-Bernasconi 2007, 203). Die Dienstabweisungen in Halle und Berlin-Reinickendorf sind wegen ihrer mangelnden theoretischen und professionsethischen Verortung gleichermaßen zu kritisieren.

Paradigmenwechsel angekündigt

Kommen wir zu den Versprechungen der Beratungsgesellschaft. Ein „Paradigmenwechsel“ in Verbindung mit den Begriffen „Prävention“ und „Stadtteilorientierung“ sollte die herausragende Bedeutung der Maßnahme in Halle fachlich unterstreichen. Anstelle von Prävention liegt im Fall der Stadt Halle die Nachsorge einer vom Kostenträger einseitig abgebrochenen stationären Jugendhilfemaßnahme vor. Schon rechtlich ist ein Maßnahmeende nur dann zulässig, wenn die Maßnahme nicht mehr geeignet oder notwendig ist (§ 27 SGB VIII), d. h. das Hilfeziel erreicht wurde oder mit dem gewählten Mittel nicht erreicht werden kann oder der Sorgeberechtigte seinen Jugendhilfeantrag zurückzieht. Für 350 Hilfefälle kann dies pauschal nicht angenommen werden. Auch die Beteiligung (§ 36 SGB VIII) der Leistungsberechtigten an der per Dienstweisung verfügbaren Umgestaltung der Hilfe kann bezweifelt werden.

Sozialräumlichkeit als Kosteneinsparinstrument?

Die Rückführung von 350 Kindern als „Stadtteilorientierung“ zu verkaufen, stellt den Diskurs über Sozialräumlichkeit auf den Kopf.

Es gibt jedoch in der sozialräumlich verankerten Jugendhilfe nicht erst seit

Halle das heimliche Versprechen, dass die sozialräumliche Umgestaltung von Jugendhilfe Geld spare. Zumindest das Effizienzversprechen sozialräumlicher Finanzierungsformen führte dazu, dass diese Eingang in einen KGST-Bericht (12/98) fanden. Viele konnten bisher mit dem Kosteneinsparungsversprechen Nichtfachleute sehr einfach überzeugen. Es zeigt sich jedoch, dass die Jugendämter, die hohe stationäre Fallzahlen haben, auch hohe Kosten in den niedrigschwelligen sozialräumlichen und ambulanten Hilfen aufweisen (vgl. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen 2007).

Mechthild Wolff kommt angesichts der Diskussion um sozialräumliche Jugendhilfe und Sozialraumbudgets zu dem Schluss: „Die Problemlösungen werden wieder an den Sozialraum zurückgegeben“ (vgl. Wolff 2002). Wenn wir das Beispiel Halle nehmen, dann hat Mechthild Wolff durchaus Recht. Dabei gehen sozialräumliche Konzepte davon aus, dass Problemlösungen im Sozialraum gesucht werden, zumeist bevor Kinder aus dem Sozialraum entfernt und in einer Einrichtung untergebracht wurden. So macht Sozialräumlichkeit als Arbeitsprinzip i. S. des Thierschen'schen Alltagsparadigmas (vgl. Sahle 2004) Sinn.

Der soziale Raum wird als Ressource oft fehl- und überinterpretiert. Der soziale Raum ist Ressource, aber er ist zugleich auch Gefährdungsraum für Kinder, insbesondere in Stadtteilen mit hoher Kriminalitätsrate und „überforderten Nachbarschaften“. Der soziale Raum ist Lebensraum und daher fördernd und bedrohlich zugleich, je nach Quartier mehr oder weniger, zumeist jedoch abhängig vom sozialen, kulturellen und ökonomischen Kapital der dort lebenden Menschen (vgl. Bourdieu 1982).

Der Wohlfahrtsstaat hat die Aufgabe, die Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen im sozialen Raum

zu fördern, er hat aber auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Kinder in ihrem Sozialraum nicht zu Opfern werden. Opfer werden Kinder im sozialen Raum und damit auch in ihren Familien, wenn individuelle und kollektive Ressourcen nicht vorhanden oder aufgebraucht sind und Gefahrenpotentiale für ein selbstbestimmtes Leben bestehen. Rückführungsabsichten wie in Halle müssen auch vor diesem Hintergrund individuell abgewogen und unabhängig von Kostengesichtspunkten geprüft werden.

Manche Familien schaffen es auch bei noch so großer sozialräumlicher Versorgung einfach nicht, ihre Kinder selbst zu erziehen und viele Kinder haben in einer Pflegefamilie oder in einer Heimeinrichtung einen besseren Lebensort. Das müssen auch die Befürworter sozialräumlicher Angebotsstrukturen einsehen.

Fazit

Die Position der Moderne, eines ferneren Tages einmal alle sozialen Probleme einer verlässlichen Lösung zuführen zu können, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. Wir müssen uns darauf einstellen, dass sich mit den Veränderungen der Gesellschaft die Problemstellungen verändern und damit auch die staatlichen (Re-)Aktionsformen. Soziale Arbeit ist fester Bestandteil urbanen Lebens. Sie kann die rasanten gesellschaftlichen Veränderungen nur erfolgreich begleiten, wenn sie ernst genommen und finanziell und fachlich ausreichend ausgestattet wird.

Der Bundesgesetzgeber ist verpflichtet, für eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Gesetze zu sorgen (Art. 19 GG). Da gerade in der Jugendhilfe Rechtsansprüche subtil unterlaufen werden können und wir uns in Ermessensspielräumen befinden, die der individuellen Einschätzung von

unbestimmten Rechtsbegriffen wie „angemessene Erziehung“, „fehlende Mitwirkung“, „notwendig und geeignet“, unterliegen, ist der Gesetzgeber im besonderen Maße verpflichtet, über die Einhaltung der Rechtsanwendung zu wachen. Die Adressaten der Hilfe (die Eltern) sind in einer schwachen und teilweise ambivalenten Position. Die Kinder, denen diese Leistung gewährt werden soll, können durch die Eltern aufgrund ihrer schwachen Position im Verfahren häufig nur unzureichend vertreten werden. Kosten- und Hilfes Gesichtspunkte lassen oft die Eindeutigkeit des staatlichen Wächters vermissen.

Sind die zunehmenden Berichte über ausgesprochene (durch Dienstanweisung) oder unausgesprochene Aufforderungen zur Rechtsbeugung Einzelbeispiele oder bundesdeutscher Alltag in Jugendämtern? Hier besteht Aufklärungsbedarf.

Halle forderte mit der Rückführungsabsicht Gefährdungen des Kindeswohls geradezu heraus. Es bleibt unverständlich, wie eine Kommune vor dem Hintergrund einer teilweise hysterisch geführten Diskussion um das Kindeswohl auf eine solche Maßnahme gekommen ist. Oder wird hier vielleicht eine doppelbödiges Moral sichtbar? Hier der öffentlich zur Schau getragene Anspruch auf absolute kindliche Unversehrtheit, dort eine kommunale Selbstverwaltung, die vor konkurrierenden Selbstverwaltungsaufgaben und Rechtsansprüchen zunehmend kapituliert.

Die Entscheidung in Halle ist eine einseitige strukturelle Entscheidung des Systems Kommune unter jeglicher Negierung der Bedürfnisse von Kindern, ein Paradebeispiel für die Kolonialisierung von Lebenswelt. Soziale Arbeit sollte jedoch als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi, 2007) begriffen werden und danach handeln.

Es sollte im wohlverstandenen Interesse der Profession, des Gesetzgebers und der Jugendämter liegen, die Erfüllung der Gesetzesnorm des SGB VIII überprüfen zu lassen.

Daher ist eine Erhebung von Daten über Rechtsverstöße in bundesdeutschen Jugendämtern notwendig. Die Zeit ist reif, sich mit dem Thema theoretisch durch empirische Forschung, aber auch praktisch durch fachliche Kontrolle zu befassen. Die einzige Kontrolle, die Jugendämter fürchten müssen, ist das Rechnungsprüfungsamt, das richtigerweise Verstöße gegen die Wirtschaftlichkeit ahndet. Wo aber bleibt die Skandalisierung von Rechtsverstößen und Verstößen gegen fachliche Regeln? Es ist das Dilemma der Sozialarbeit, dass es Professionsregeln und Organe zur Überwachung der fachlichen Standards (Berufskammern und starke Standesorganisationen) nicht gibt (Staub-Bernasconi 2007, 198), und es ist das Dilemma der Adressaten, die keine Stimme haben, indifferenten Zielsetzungen unterliegen und oft zur Hilfeannahme überredet oder im Zwangskontext beraten werden. Lobbyarbeit und „Verbraucherbewusstsein“ gibt es nicht, allenfalls mittelbar durch engagierte und unerschrockene Helfer.

Es gibt neben der Forderung an die Institution auch eine professionsethische Forderung, die sich an die Verantwortung jedes Einzelnen wendet. Es muss Aufgabe der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sein, „die berechtigten Anliegen der Klient(innen) und die Erfordernisse von Professionalität an den Arbeitgeber und die Behörden heranzutragen, und die dadurch entstehenden Konflikte einerseits als zu ihrer Rolle gehörend zu behandeln, andererseits auch mit professionellen Mitteln zu bearbeiten.“ (Obrecht 2005, 161)

Der AFET ist bereit, den schwierigen Dialog zum Thema zu führen. Es geht

dabei nicht darum, Jugendämter unter Generalverdacht zu stellen. Es geht vielmehr darum, Jugendämter vor einseitigen Einflussnahmen der Politik und anderer Systeme zu schützen und es geht dabei immerhin um am Kindeswohl orientierte Rechtsanwendung und um den Ruf der Bundesrepublik als sozialer Rechtsstaat.

Literatur

AFET, BVKE, EREV, IGfH: Rechtssicherheit für die Kinder- und Jugendhilfe! Gemeinsame Erklärung der Verbände für Erziehungshilfe anlässlich der Vorgänge in Halle und Berlin-Reinickendorf. Rechtssicherheit für die Kinder- und Jugendhilfe. Frankfurt, Freiburg, Hannover 20.12.2007.

Beck, U.: Risikogesellschaft, Frankfurt/M. 1986.

Berliner Jugendämter: Offener Brief an die politisch Verantwortlichen und Gremien im Land Berlin zur personellen Situation der Berliner Jugendämter, Berlin 14.05.2008.

Bourdieu, P.: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt/M. 1982.

Die Zeit vom 25. 10. 2007.

KGST (Hrsg.): Kontraktmanagement zwischen öffentlichem und freien Trägern in der Jugendhilfe. Köln 12/98.

Kieser, A., Ebers, M. (Hrsg.): Organisationstheorien. Stuttgart 2006, S. 29.

Obrecht, W.: Ontologischer, sozialwissenschaftlicher und sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus. Ein integratives Paradigma der Sozialen Arbeit, In: Hollstein-Brinkmann, H., StaubBernasconi, S. (Hrsg.): Systemtheorien im Vergleich – Versuch eines Dialogs. Wiesbaden 2005, S. 93–172.

Sahle, R.: Paradigmen der Sozialen Arbeit – ein Vergleich. In: Mühlum, A. (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft – wissenschaft der Sozialen Arbeit. Freiburg 2004.

Staub-Bernasconi, S.: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern 2007.

Wolff, M.: Integrierte Hilfe vs. versäulte Erziehungshilfen. In Merten, R.: Sozialraumorientierung zwischen fachlicher Innovation und rechtlicher Machbarkeit. Weinheim/München 2002, S. 47.

Georg Schäfer
Ina Stanulla
AFET-Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe

3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung liegt vor

Das Bundeskabinett hat am 25. Juni 2008 den 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung beschlossen. Der Bericht bietet eine umfassende Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland seit 2003 und der vergangenen zehn Jahre. Diese umfasst neben den Bereichen Einkommen und Vermögen, die Bereiche Erwerbstätigkeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit sowie die Situation von Kindern, Menschen mit Migrationshintergrund, behinderten Menschen und Wohnungslosen.

Die Kernaussage des Berichtes: Der deutsche Sozialstaat wirkt. Transferleistungen wie das Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte, aber auch das Wohngeld sowie familienpolitische Leistungen wie das Kindergeld, der Kinderzuschlag oder das frühere Erziehungsgeld haben die Armutsrisikoquote im Jahr 2005 nach EU-SILC von 26 % auf 13 % halbiert. Diese Quote ist im europäischen Vergleich eher niedrig – der europäische Durchschnitt liegt bei 16 %. Bei Kindern konnte das Armutsrisiko sogar auf fast ein Drittel von 34 % auf 12 % gesenkt werden. Das Armutsrisiko von Älteren hat trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bis 2005 und entgegen dem allgemeinen Trend nicht zugenommen.

Der Schlüssel zur Armutsvermeidung ist die Stärkung von Teilhabechancen durch mehr Bildung und Beschäftigung. Politischer Handlungsbedarf zeigt sich bei der Zunahme des Niedriglohnbereichs. Auch bei Vollzeiterwerbstätigen nahm die Zahl derer mit einem Einkommen von weniger als zwei Dritteln des mittleren Einkommens bis 2005 zu. Der Zuwachs an Beschäftigung geht im Zehnjahresvergleich auch mit einer Zunahme flexibler Beschäftigungsformen wie selbständiger, geringfügiger und zeitlich befristeter Erwerbstätigkeit einher, die nicht immer die Erwartungen, eine Brücke in reguläre Arbeitsverhältnisse zu sein, erfüllen. Einkommen und Beschäftigung sind in großem Maße abhängig vom Bildungsabschluss. Der nach wie vor enge Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen generell und von denen mit Migrationshintergrund im besonderen ist eine nationale Herausforderung. Die Bildungseinrichtungen können hier wirkungsvollere Beiträge zur Verringerung sozialer Ungleichheit leisten als dies bisher der Fall ist.

Der Bericht steht zum Download bereit unter:

www.bmas.de/coremedia/generator/26742/dritter_armuts_und_reichtumsbericht.html

Erziehungshilfe in der Diskussion

Franziska Bohn / Peter Schruth / Ulrike Urban-Stahl

Was braucht die Sicherung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe?

Eine Einschätzung des BRJ e.V. anlässlich einer Fachtagung zum Thema

Grundsätzlich nimmt die Jugendhilfe schon wegen ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags allgemein für sich in Anspruch, für die Betroffenen, die Kinder, Jugendlichen und Familien und ihren Hilfe- und Schutzbedarf einzutreten: Sie sind Ausgangspunkt, Legitimation und sozialstaatlicher Auftrag der Jugendhilfe und des SGB VIII. Kaum ein Sozialleistungsgesetz verweist so häufig und eindringlich auf die Bedeutung der Betroffenen und Anspruchsberechtigten für die Leistungsbewilligung und –gewährung, auf deren Beteiligung im (Hilfeplan-)Verfahren, das ihnen als Leistungsrecht zustehende Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen geeigneten Hilfeangeboten (z.B. §§ 1, 5, 8, 36 SGB VIII). Und so muss verwundern, dass 18 Jahre nach Einführung des SGB VIII ausgerechnet die „Betroffenenrechte in der Jugendhilfe“ ins öffentliche Blickfeld rücken, angeblich auf besondere Weise der Sicherung bedürfen und dass sich zur Fachtagung des BRJ e.V. zu diesem Thema Anfang 2008 ca. 100 Fachkräfte einfanden.¹ Wir wollen im Folgenden unsere Beweggründe zu diesem Tagungsthema und die wesentlichen Ergebnisse der Tagung beschreiben sowie unsere Einschätzung als BRJ e.V. in die weitere Fachdebatte zum Thema einbringen.

1. Beweggründe

Drei Begriffe sind der Frage der Fachtagung nach der Stärkung der Betrof-

fenrechte vorangestellt: die Aufklärung, die Partizipation, der Widerspruch. Diese drei Begriffe geben allgemein den Handlungsprozess des BRJ wieder: Wir klären in Einzelfällen auf über die Begründetheiten und Verfahrensnotwendigkeiten von Jugendhilfeansprüchen, geben Fortbildungen, organisieren Fachtagungen zu neueren Entwicklungen; wir denken und handeln partizipativ, wo immer es geht, indem wir mit den betroffenen Familien und jungen Menschen jeden Schritt von der Kontaktaufnahme bis zur Konflikterledigung so transparent wie möglich und gleichberechtigt gemeinsam gehen; und wir widersprechen, wo wir rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe erkennen und nicht bereit sind, dies zu akzeptieren. Wenn der BRJ in seiner Arbeit also Aufklärung, Partizipation und Widerspruch übt, dann ist das der (letztlich defensive) Versuch, offensiv Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe zu verteidigen, jungen Menschen und ihren Familien Hilfe zum Recht da zu geben, wo Jugendämter eine zu Recht geforderte Hilfe verweigern. Es ist auch der Versuch, Einzelfallgerechtigkeit in der Jugendhilfe zu befördern, wo sich die öffentliche Seite aus Einspargründen, aus Gründen der neuen Workfare – Logik in der Sozialpolitik, aus Gründen der Individualisierung sozialer Risiken zynisch von den problembelasteten Lebenslagen junger Menschen abwendet. All zu oft geht es in den Gesprächen der Jugendhelfeträger hauptsächlich um Kostenreduzierung,

Effizienz, Controlling und Leistungsvereinbarungen. Jugendhilfe soll im schlanken Staat nur noch Kernaufgabe sein, sich der ordnungspolitischen Logik des aktivierenden Staates unterordnen; in dieser Umklammerung und Aushöhlung soll Jugendhilfe letztlich nur noch die unbedingt unabwendbaren Hilfen geben.

Mit dieser strukturellen Last gerät auch das unter Druck, was das Jugendhilferecht vorbildlich an Stärkung der Betroffenenrechte anbietet, nämlich die Verbindung von offener, auszuhandelnder Hilfeplanung und von Selbstbestimmung getragenen Wunsch- und Wahlrechten der Betroffenen. Junge Menschen und Familien haben nach dem SGB VIII und dem allgemeinen Verwaltungsverfahren (SGB X) an sich Rechte der Beteiligung und zugleich werden diese Rechte in der Praxis häufig ignoriert:

- so wird das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII zumeist hoheitlich verwaltet, zugestanden oder übergangen; die Wünsche und Wahlmöglichkeiten der Betroffenen, welches geeignete Hilfeangebot den eigenen Vorstellungen am Nächsten käme, werden selten erfragt und formulierbar gemacht,
- so endet das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Berlin für junge Menschen in der stationären Unterbringung regelmäßig zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr – unabhängig von der Evaluierung

der angestrebten Entwicklungsziele im Hilfeprozess

- und so wird der Leistungsumfang ambulanter Erziehungshilfen, der Jugendsozialarbeit, der Verselbstständigungshilfen nach § 41 SGB VIII über Dienstanweisungen mehr und mehr reduziert bis vollkommen eingestellt (unabhängig vom Bedarf des Einzelfalles).

Viele Fachkräfte sind über die verbreitete Missachtung der Anspruchs- und Leistungsberechtigten und deren Betroffenenrechten in der Jugendhilfe empört und beklagen fehlende Rechtmäßigkeiten im Verwaltungshandeln, fehlende Beachtung von Partizipation und Bedarfsgerechtigkeiten in der Praxis der Leistungsgewährung der Jugendhilfe. Um Hilfe zu erhalten, müssen Betroffene ihre Rechte kennen, aktiv einfordern und durchsetzen können. Jedoch sind diejenigen jungen Menschen, die auf bedarfsrechte Jugendhilfeleistungen angewiesen sind, ebenso wie ihre Familien in diesem Sinne nicht die Fordernden, nicht die Durchsetzungsfähigen, sondern gegenüber Fachkräften der Jugendhilfe strukturell unterlegen. Sie brauchen deshalb Stärkung durch Dritte, um ihre Souveränität und Selbstbestimmung wahren zu können und ihren Unterstützungsanspruch durchzusetzen. Wie das besser in der Praxis gelingen kann, ist nicht nur eine Frage genügender Initiativen (wie den BRJ), sondern ist auch eine Frage, wie die Handlungsfähigkeit der Betroffenen selbst gestärkt werden kann und was unser Beitrag hierzu als Dritte in der gegenwärtigen Struktur der Jugendhilfe sein kann.

Der BRJ beschreibt sich regelmäßig als Ombudschaft, andere sprechen von „sozialem Verbraucherschutz“, von Ansätzen der Partizipation oder des Qualitätsmanagements. Vielleicht ist der BRJ so etwas wie eine besondere Verknüpfung von Aspekten dieser Begriffe, weil er aufklärt, mit den

Ratsuchenden Partizipation übt und ein unabhängiges Sprachrohr ist für das Verschwiegene im Einzelfall sowie für fachlich-persönlichen Frust, für Empörung, für die Austragung von Streit, für Veränderungsbedarf in der Jugendhilfe.²

Das Ziel dieser Fachtagung war die Fundierung der aktuellen Debatte und Konkretisierung der in der Öffentlichkeit kursierenden Begrifflichkeiten zur Stärkung der Betroffenenrechte:

Welche Anforderungen an eine Stärkung der Betroffenenrechte gibt es aus Sicht der Jugendhilfe? Was meint „sozialer Verbraucherschutz“ eigentlich? Welchen Beitrag können Konzepte der Ombudschaft, der Partizipation und des Qualitätsmanagements dazu leisten, die Rechte von jungen Menschen und Familien in der Jugendhilfe zu sichern, und wo liegen die Grenzen der einzelnen Ansätze?

2. Inhalte und Ergebnisse der Fachtagung

In seinem Eröffnungsvortrag kritisierte Reinhard Wiesner (Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilfe BMFSFJ) die derzeitige Politik, die Stärkung der Kinderrechte hauptsächlich tertiärpräventiv zu betreiben (Beispiel Kinderschutz) und damit den Staat lediglich in seiner Funktion als Eingriffs- und Kontrollinstanz zu bestärken. Dabei würden leider zum Nachteil der Kindesinteressen primärpräventive Konzepte (Elternbildung und -unterstützung) sowie sekundärpräventive (Hilfen zur Erziehung) aus fiskalischen Gründen eingespart. Die Herausforderung, die Leistungsberechtigten in ihrer Subjektposition zu stärken, läge in dem angestrebten kooperativen Prozess zwischen Kostenträger, Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten selbst. Bei der Fragestellung, wer von diesen Akteuren momentan in der Praxis die Inte-

ressen des Kindes anwaltschaftlich vertreten würde, kam Wiesner zu dem ernüchternden Schluss, dass dies keine Partei zur Genüge wahrnehme. Aufseiten der Kostenträger bestehe die Gefahr, aus fiskalischen Gründen strukturelle und individuelle Rechtsverkürzung zu betreiben. Die Leistungserbringer sähen sich zu oft in einer Abhängigkeit vom Kostenträger, um tatsächlich vehementen Widerspruch zu wagen, und bei den jungen Menschen und ihren Familien selbst seien größtenteils die Eigenmotivation und Fähigkeit zur Mitgestaltung der Hilfe (und ggf. Widerspruch) oft noch zu gering und müsse eigentlich erst befördert werden. Die „Dritten“ der Jugendhilfe erwiesen sich bisher kaum als Alternative, sozialpädagogische Entscheidungen seien durch Gerichte nur bedingt überprüfbar und die Kommunalaufsicht erweise sich praktisch nicht als eingreifende Stelle. Angesichts dieser Sachlage empfahl Wiesner, dass auf allen Seiten die Entwicklung einer produktiven Beschwerde- und Widerspruchskultur dringend notwendig sei. Er betonte, dass für die Stärkung der Rechte von Leistungsempfängern neutrale Anlauf- und Vermittlungsstellen aufgebaut werden müssen, die die Betroffenen und Leistungserbringer beraten und ggf. auch Unterstützung in außergerichtlichen und gerichtlichen Streitverfahren leisten könnten.

In ihrem Vortrag zum Thema „Kritische Momente im Hilfeprozess“ folgte Frau Urban-Stahl, Professorin für Sozialpädagogik und Vorstand des BRJ, in der Analyse des asymmetrischen Machtverhältnisses in der Helfer-Klient-Beziehung dem Machtverständnis von Norbert Elias, welches davon ausgeht, dass Machtbalancen zwischen „Mächtigen“ und „Mindermächtigen“ in allen sozialen Beziehungen eine Rolle spielten, somit auch in der Beziehung zwischen Fachkräften und Betroffenen der Jugendhilfe. Es bestehe eine strukturelle

Machthierarchie zugunsten der Fachkräfte, welche sich speise aus dem spezifischen Wissen der Fachkräfte und ihrem gesellschaftlichen Auftrag, qua ihrer Profession eine Problemdefinition zu erstellen, die Hilfebedürftigkeit einzuschätzen und die Ressourcen zu verteilen. Gegenüber den Betroffenen hätten sie einen Vorsprung an Wissen und Erfahrung, während die KlientInnen sich in einer psychosozialen Belastungssituation befänden. Diese mächtigere Position der Fachkräfte führe in der Praxis immer wieder zu Problemen in der Kooperation zwischen Betroffenen und öffentlichen sowie freien Trägern der Jugendhilfe. Ein verantwortungsvoller und kontrollierter Umgang mit dieser stärkeren Position im Sinne von Kooperation setze vonseiten der Fachkräfte voraus, dass sie sich dieser Machtbeziehung bewusst seien, Transparenz über Entscheidungen und Strukturen herstellen, ggf. die Legitimität ihrer Entscheidungen durch Dritte überprüfen lassen und letztendlich auch zu einem gewissen Machtverzicht bereit seien. Die Stärkung der Subjektstellung der Betroffenen und die Sicherung von Betroffenenrechten würden die Machtbalance zugunsten der Betroffenen verändern. Konkrete Maßnahmen dazu seien nach Urban-Stahl zum Beispiel die Aufnahme der Sichtweise von Betroffenen in Hilfeplanverfahren, eine adressatenfreundliche Gestaltung des Jugendamtes und dessen Strukturen sowie Transparenz über Abläufe in der Jugendhilfe, aber auch die Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte und die Unterstützung bei deren Durchsetzung durch Dritte.

Zur Frage, an welchen Denktraditionen, Begriffen und Parametern sich ein aufgabenadäquates Verständnis von Betroffenenvertretung in der Jugendhilfe orientieren sollte, bearbeiteten Arbeitsgruppen vier Ansätze des Betroffenen schutzes: „Sozialer Verbraucherschutz“, „Partizipation“,

„Ombudschaft“ und „Qualitätsmanagement/Gütesiegel“.

2.1. Sozialer Verbraucherschutz in der Jugendhilfe

Schon im Zusammenhang mit dem 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wurde der Begriff des „sozialen Verbraucherschutzes“ in der Jugendhilfe ohne nähere Begründung eingeführt.³ Gemeint waren wohl Projekte des Beschwerdemanagements (wie der BRJ e.V.) bzw. der professionell-ehrenamtlichen Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern mit einem begründeten, aber unerfüllten Jugendhilfebedarf.

Der Verbraucherschutz bezeichnet gemeinhin alle Aktivitäten, die Menschen in ihrer Rolle als Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen schützen sollen. Das traditionelle ökonomische Leitbild des Konsumenten oder Verbrauchers ging vom „mündigen Verbraucher“, dem homo oeconomicus aus, der selbst zu entscheiden willens und in der Lage ist. Studien über das tatsächliche Verbraucherverhalten zeigten aber, die Verbraucher seien nur begrenzt zur Informationsaufnahme in der Lage und würden im Übrigen zu Spontan-/Impulskäufen neigen, also nicht immer rational handeln. Daraus wurde ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers abgeleitet und ein Ungleichgewicht angenommen: Infolge mangelnder Fachkenntnis, Information und/oder Erfahrung sei der Verbraucher gegenüber den Herstellern und Vertreibern von Waren und gegenüber Dienstleistungsanbietern „strukturell unterlegen“. Es sei deshalb das Anliegen des Verbraucherschutzes, dieses Ungleichgewicht so weit als möglich durch Maßnahmen auszugleichen, die Menschen in ihrer Rolle als Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen schützen sollen (z.B. Verbrau-

cherberatungsstellen, Veröffentlichungen von Stiftung Warentest, Gesetzesinitiative zur Verbraucherinformation). Daneben beschäftigt sich Verbraucherschutz in unabhängigen Einrichtungen mit der Herstellung von Markttransparenz durch Unterrichtung der Öffentlichkeit „über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes sowie der Umweltverträglichkeit von Waren und Dienstleistungen“⁴ (hier wird am „informierten und mündigen Verbraucher“ festgehalten).

„Sozialer Verbraucherschutz“ bei Finanzdienstleistungen beansprucht, „auf die besonderen Problemlagen bestimmter Gruppen oder von Menschen in bestimmten Lebensphasen (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Ehescheidung, Krankheit, Ausbildung, Familiengründung, Alter, Erziehung etc.) einzugehen“⁵ Verbraucherschutz verlässt hier seine bisherige individuelle Begrenzung und fragt, inwieweit Banken als Verteilungsinstrumente der Geldwirtschaft am Aufbau oder Verfall von Regionen, an der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung unterer Einkommensschichten mit Finanzdienstleistungen sowie an der Erreichung oder Verhinderung öffentlicher Ziele mitgewirkt haben. Kollektiver Verbraucherschutz knüpft hier an und verlangt kollektive Verantwortung von Banken z.B. als ethisches Investment (letztes gescheiteres Beispiel: Gläubigermittfinanzierung einer sozialen Schuldnerberatung).

Die Arbeitsgruppe „Sozialer Verbraucherschutz“ wurde begleitet von Volkmarr Lübke, Verbraucherschützer und Berater von Verbraucherorganisationen. Lübke unterteilte Verbraucherarbeit in unterschiedliche Strategien. Eine Strategie versuche, über Information, Beratung, Bildung von VerbraucherInnen diese in die Lage zu versetzen, die für sie richtige Entscheidung zu treffen. Dies scheitere in

der Praxis aber häufig daran, dass kein Mensch in allen Lebensbereichen qualifizierter Experte sein könne. Lücke favorisierte als weitaus wirksamere Strategie der Verbraucherarbeit den sogenannten Verbraucherschutz, verstanden als Einwirkung auf die Rahmenbedingungen des Marktes durch Verbraucher(selbst-)organisationen oder Verbraucherschutzorganisationen. Es gäbe für diese Akteure verschiedenste Möglichkeiten, auf Anbieter und Gesetzgeber Einfluss zu nehmen – von Rechtsvorschlägen über Kampagnen, Gerichtsklagen und Schiedsstellentätigkeit bis hin zur Vertretung von Verbraucherinteressen in verschiedensten Gremien der Normung und Standardsetzung. Die Basis für diese Form der generalisierenden Interessenvertretung sei die sogenannte Sensorfunktion der unabhängigen Verbraucherberatungsstellen: Die Beschwerden von 3 % aller VerbraucherInnen, die sich für ihre Interessen aktiv einsetzen, würden als repräsentativ angesehen für strukturelle Problematiken, welche die restlichen 97% der VerbraucherInnen passiv hinnähmen – und somit generalisierend vertreten. Dem Konzept des Verbraucherschutzes entspreche in der Jugendhilfe die Idee einer unabhängigen Instanz, die das System Jugendhilfe kontinuierlich überprüfen und Anregungen für die Praxis entwickeln könne. Auch die Idee eines Dienstleistertests in der Jugendhilfe (ähnlich Stiftung Warentest) käme in diesem Kontext in Betracht. Insbesondere müsse im Sinne des Verbraucherschutzes und der Stärkung der Position von jungen Menschen und ihren Familien Wert gelegt werden auf vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, um mehr Transparenz über die Angebote und Ansprechstellen der Jugendhilfe herzustellen, um frühzeitig junge Menschen und ihre Familien über ihre Rechte zu informieren und zum Abbau von Hemmschwellen beizutragen. Bedauert wurde in der Arbeitsgruppe, dass die Selbstorganisation in

der Jugendhilfe leider (immer) noch gänzlich unterentwickelt sei und befördert werden müsse. Die Übertragung des Gesamtkonzeptes Verbraucherschutz auf die Jugendhilfe bereitete jedoch nach Einschätzung der AG-TeilnehmerInnen eher Schwierigkeiten. Erstens erforderten die Interaktionen zwischen Jugendamt, freien Trägern der Jugendhilfe und Leistungsempfänger andere Interventionen als das marktübliche Kunde-Anbieter-Verhältnis und zweitens können die Vorstellungen vom „Kunden“ nicht einfach auf die Jugendhilfe übertragen werden.

2.2. Partizipation in der Jugendhilfe

Partizipation ist überragender Grundsatz und normativer Anspruch in der Jugendhilfe, weniger ein klar strukturiertes Konzept. Der Ansatz kommt aus der Politik und beurteilt situative Verfahrensabläufe nach dem Grad der Einbindung von BürgerInnen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen. Der Begriff an sich sagt aber nichts darüber aus, welcher Grad von Beteiligung jeweils angemessen ist. Als ein Partizipationskonzept würde es in einem Verfahrensablauf verbindlich regeln, wer auf welche Art bei einer Entscheidung gehört wird und wie viel Einfluss Personen/Parteien auf eine Entscheidung haben.

Der Politikwissenschaftler Roland Roth erläuterte einleitend, dass Partizipation und Selbstorganisation die wirksamste Strategie sei, um die Position von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess zu stärken sowie Demokratie und den Schutz der Menschenrechte bei öffentlichen Trägern und in den Einrichtungen zu sichern. Spätestens seit dem Beschluss über die UN-Kinderrechtskonvention 1992 sei auch in Deutschland die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Thema in der Politik ebenso wie in Bereichen der Sozialen Arbeit – auch

wenn die Beteiligungsstrukturen insgesamt eher als randständig mit symbolischen Wert zu betrachten seien. Der Mangel an einer Kultur der Partizipation in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch der Mangel an Mitgestaltungsmöglichkeiten für MitarbeiterInnen sei – so Manfred Kappeler, Erziehungswissenschaftler – verantwortlich dafür, dass Kinder und Jugendliche kaum in Entscheidungsprozesse einbezogen würden. Partizipation sei unerwünscht, weil sie Widerspruch erzeuge und damit den effizienten Betriebsablauf störe. Diese Ablehnung sei unter anderem deswegen bedenklich, weil es auch in Jugendhilfeeinrichtungen zu Verletzungen grundlegender Menschenrechte komme, und nur Partizipation die Möglichkeit biete, Selbstorganisation und Widerstandsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Die Referenten Roth und Kappeler kommen in ihrem Plädoyer zu dem Schluss, dass es dringend notwendig sei, Kultur und Strukturen der Partizipation ernsthaft zu entwickeln. Ebenso seien unabhängige Beschwerdeinstitutionen unverzichtbar für den Fall, dass Rechte von jungen Menschen missachtet würden.

In der Arbeitsgruppe stießen die Thesen der Referenten auf große Zustimmung. Ergänzend wurde als ein entscheidendes Partizipationsrecht das Antragsrecht von Kindern und Jugendlichen auf Leistungen der Jugendhilfe gefordert. Dies sei ein erheblicher Mangel des geltenden Jugendhilferechts. Neben der praktischen Einforderung des Wunsch- und Wahlrechtes bei Leistungen sei auch eine Mitsprache bei der Auswahl der zuständigen Sachbearbeiterin wünschenswert. Eine Teilnehmerin der Arbeitsgruppe berichtete von der Entwicklung eines Rechte-Katalogs mit (unabhängigen) Beschwerdeverfahren für die eigene Jugendhilfe-Einrichtung. Trotz all dieser empfehlenswerten Strukturveränderungen bliebe je-

doch die Basis für das Gelingen oder Scheitern aller Partizipationsprozesse die Machtbalance zwischen Fachkräften und jungen Menschen. Vor allem hier müssen nach Ansicht der TeilnehmerInnen ausgleichende Mechanismen geschaffen werden, eine Voraussetzung hierfür sei die Bereitschaft zum Machtverzicht der Fachkräfte.

2.3. Ombudschaft in der Jugendhilfe

Ombudschaft soll einzelnen BürgerInnen über Beratung und Petitionen parteilich zu ihren Rechten verhelfen. Ombudsstellen sind per Definition unabhängige kostenlose Beschwerde- bzw. Schlichtungsinstanzen zwischen Behörden/Institutionen einerseits und BürgerInnen andererseits. Zumeist sind bisher Ombudsstellen auf übergeordneter Ebene angesiedelt, z.B. beim Bund oder Bundesland.⁶ Der aus Skandinavien stammende Ansatz ist in Deutschland noch nicht sehr verbreitet. Eine Etablierung dieses Ansatzes ist teilweise im Pflegebereich, in psychiatrischen Einrichtungen oder der Altenpflege zu erkennen. In diesen Anwendungsbereichen verstehen sich Ombudsmänner und -frauen hauptsächlich als eine zuständige unabhängige Beschwerdeinstanz, die bei jeglichen Problemen mit einer Institution angesprochen werden kann.

Bei zunehmender Hilflosigkeit der BürgerInnen im Dickicht der Bürokratie – so einführend Frau Wille-Handels als Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein – sei sie direkt vom Parlament beauftragt, Hilfesuchende in allen Bereichen des Sozialgesetzbuches zu beraten und ihre Angelegenheiten gegenüber den Behörden zu vertreten. Parlamentarische Ombudsstellen hätten zwei Vorteile gegenüber anderen Formen der Ombudschaft: Zum einen sei durch die Ansiedlung beim Petitionswesen ihre Unabhängigkeit gegenüber den Be-

hörden sicher gestellt (ein wesentliches Erfolgskriterium); zum anderen habe sie dadurch weitgehende Befugnisse (z.B. Akteneinsicht, direkten Kontakt mit der übergeordneten Stelle), nach sorgfältiger Überprüfung direkt in Verwaltungshandeln einzugreifen (z.B. Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII), aber auch mediativ zu einer Konfliktentschärfung beizutragen. Die Tätigkeitsberichte von Ombudsstellen würden regelmäßig strukturelle Schwachstellen in der Verwaltung aufdecken und damit die parlamentarische Kontrolle der Exekutive erhöhen.

In der Arbeitsgruppe wurde die Idee eines Ombudschaftsmodell einstimmig als sinnvoll begrüßt, es wurden verschiedene Möglichkeiten der Ombudsstellen sowie deren Vor- und Nachteile abgewogen. Neben dem parlamentarischen Modell der Bürgerbeauftragten wurden als eine andere Form der unabhängigen Beschwerdeinstanz der BRJ e.V. als gemeinnütziger Verein diskutiert. Dies führte zu konkreten Überlegungen, wie die Finanzierung einer Ombudsstelle getragen werden könne, ohne dass ihre Unabhängigkeit eingeschränkt werde. Verschiedene Modelle der Ombudschaft könnten sich hier hervorragend ergänzen. Um zu vermeiden, dass wie mit der bisherigen Ombudspraxis nur wenig junge Menschen erreicht würden, sondern hauptsächlich der engagierte Teil der Erwachsenen, könne eine Ombudsstelle aufsuchend mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten, die Arbeit vorstellen und Informationen weitergeben.

2.4. Qualitätsmanagement/Gütesiegel in der Jugendhilfe

Die Begriffe „Qualitätsmanagement“ und „Gütesiegel“ entstammen dem Dienstleistungsbereich. Durch die Festlegung und Überprüfung von in-

tern oder extern aufgestellten Qualitätskriterien sollen Dienstleistungen verbessert werden. Zertifizierungen mit Hilfe von Gütesiegeln erfolgen in der Regel durch unabhängige Dritte, die die Einhaltung übergreifender Normen und/oder Qualität von Dienstleistungen überprüfen und bestimmte Gütekriterien testieren.

In der Jugendhilfe in Deutschland gibt es bereits seit längerem eine Diskussion um die Sinnhaftigkeit von Qualitätsmanagement. Qualitätshandbücher und selbst organisierte Überprüfung von Qualitätskriterien werden genutzt, jedoch im Einzelnen recht verschieden gehandhabt und bei weitem nicht flächendeckend angewendet. Eine Zertifizierung von Jugendhilfeleistungen durch unabhängige Institute ist nicht üblich. Gütesiegel werden diskutiert, spielen aber bis jetzt lediglich im Kindergartenbereich eine nennenswerte Rolle.

Die Referenten Sascha Neumann und Christina Köpp vertraten die Ansicht, das Qualitätsmanagement im Sinne des Betroffenen schutzes begrenzt sinnvoll sein könne als Teil einer Selbstbeobachtung, die eine Art moralische Selbstverpflichtung schaffe. Allerdings sei dies nur unter zwei Bedingungen von Vorteil für die Stärkung von Betroffenenrechten: Nur wenn konkrete Rechte von jungen Menschen oder Leistungsberechtigten als Inhalt der QM-Bewertungsmaßstäbe definiert würden, und daraus Normen und Standards entwickelt würden (am besten gemeinsam mit den jungen Menschen), nur dann würden Rechte überhaupt im Qualitätsverständnis auftauchen. Ansonsten sage der Fakt, dass Qualität überprüft würde, noch nichts darüber aus, was genau in dieser Qualität enthalten sei. Das führte zu der zweiten Bedingung, dass der Nutzen von Qualitätsmanagement und Zertifizierungen ungleich größer wäre, wenn es einen bundesweit einheitlichen Maß-

stab gäbe, welche Rechte von jungen Menschen konkret gewahrt, durch Strukturen gesichert und standardmäßig überprüft werden müssen – und wenn diese Überprüfung dann auch durch fachliche und unabhängige Instanzen durchgeführt werde, nicht lediglich intern. Insgesamt greife das aus der Betriebswirtschaft stammende Modell an vielen Stellen zu kurz, weil es nur „Kunden“ kenne, aber keine Betroffenen.

Auch in der Arbeitsgruppe gab es recht unterschiedliche Einschätzungen über die Sinnhaftigkeit von Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe, die Erwartungen schwankten zwischen großen Hoffnungen und großen Zweifeln. Hier fanden es alle TeilnehmerInnen sinnvoll, sich bundesweit über konkrete Standards und Strukturen zu verständigen. In diesem Fall könne ein extern überprüftes Qualitätsmanagement strukturelle Defizite aufdecken.

3. Einschätzungen und Perspektiven

Für die (Weiter-)Entwicklung von Ansätzen der partizipativen Ombudschaft in der Jugendhilfe, wie es der BRJ mit der Entwicklung eines bundesweiten Netzwerkes begonnen hat, werden für die Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe aus unserer Sicht allgemein drei Grundsätze⁷ maßgeblich sein:

- die Verpflichtung zur Achtung, die alle Beteiligten in der Jugendhilfe anhält, junge Menschen und ihre Familien weder direkt noch indirekt an der Ausübung ihrer (Jugendhilfe-)Rechte zu hindern (obligations to respect),
- die unbedingte Beachtung von Schutzpflichten, welche alle Beteiligten anhalten, für den Schutz des Kindeswohls, des Rechts auf Erziehung und der Förderung der Persönlichkeit und für den Schutz auf

- selbstbestimmte Beteiligung in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gegen Eingriffe Dritter einzutreten (obligations to protect),
- die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Erfüllung, nämlich durch positive (Jugendhilfe-)Leistungen die Ausübung von Betroffenenrechten überhaupt erst zu ermöglichen (obligations to fulfil).

Grundsätzlich gilt: Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe ist insbesondere Stärkung der Beteiligungsformen. Beteiligung meint hier die unverzichtbare Teilnahme an allen sie betreffenden relevanten gesellschaftlichen Prozessen (z.B. Politik, Bildung, Wohnen, Gesundheit, materielle Existenzgrundlagen), meint Teilhabe als bewusste, reflexive Einbeziehung in alle sie betreffenden Entscheidungsprozesse und Angebote der Entwicklungsförderung und meint aktive Beteiligung in Formen der Selbstorganisation, der bürgerschaftlichen Mitwirkung. In Bezug auf die Jugendhilfe sind wesentliche Aspekte der Stärkung von Betroffenenrechten die Zugänglichkeit von Jugendhilfeleistungen, der Abbau von hochschwelligen Barrieren und die persönliche Stärkung von Selbstbestimmung und Souveränität sowie der Abbau sozialer, bildungsabhängiger, geschlechtsspezifischer Beeinträchtigungen bei den jungen Menschen und ihren Familien im Umgang mit der Jugendhilfef Praxis, um deren Teilhabechancen an den Leistungen der Jugendhilfe zu verbessern. Sowohl für die Herabsetzung von Zugangsschwellen zur Jugendhilfe als auch für die aktive Mitgestaltung der Hilfe durch Betroffene ist es notwendig, Transparenz über Prozesse und Strukturen der Jugendhilfe herzustellen und Betroffene offensiv über ihre Rechte aufzuklären, zum Beispiel durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Partizipation und Selbstorganisation müssen wieder stärker betont und vor allem geför-

dert werden, denn nur so können Menschenrechte in der Jugendhilfe dauerhaft gewahrt werden.

Die Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe bezieht sich neben der Hilfeplanung und Leistungsentscheidung im Einzelfall auch auf die Gestaltung der sozialpolitischen Rahmenbedingungen sowie die lokale Gewährleistungspraxis und auf die Leistungserbringung. Hier reicht allein die Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen nicht aus, denn es bedarf ferner verfahrensbezogener unabhängiger Beschwerdeinstanzen der besser gesicherten Mitsprache und Mitentscheidung junger Menschen und ihrer Familien. Deshalb wurde in der abschließenden Podiumsdiskussion der Fachtagung als zentraler Punkt die Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien durch die Möglichkeit unabhängiger Kritik betont und dementsprechend der konsequente Aufbau unabhängiger Beschwerdeinstanzen befürwortet. Insgesamt müsse insbesondere eine Kultur des Widerspruches entwickelt werden. Dies betreffe auch die Fachkräfte in der Jugendhilfe, die sich den Unzulänglichkeiten und von oben verordneten Restriktionen der öffentlichen Jugendhilfe stellen und sich wieder trauen sollten, vehement zu widersprechen. Nur auf diese Weise könne auch gemeinsam mit den Betroffenen in der Jugendhilfe die Befähigung entwickelt werden, sich zu beschweren und zu widersprechen.

Stellt man die vier Ansätze zur Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe auf den Prüfstand, dann kommt am ehesten eine „partizipative Ombudschaft“ dem Anliegen des BRJ nahe, Aufklärung, Partizipation und eine Kultur des Widerspruchs auf niedrigschwellige und unabhängige Weise so zu verbinden, dass die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Jugendhilfe effektiv gestärkt werden können.

An einem sozialen Verbraucherschutz in der Jugendhilfe könnten die Beteiligten dann interessiert sein, wenn dadurch das gesetzlich vorgegebene, sozialstaatlich-abstrakte Grundanliegen eines funktionierenden Hilfesystems in seiner Bedarfsgerechtigkeit gestärkt werden würde. Wesentliche Voraussetzung für eine innovative Praxis des sozialen Verbraucherschutzes in der Jugendhilfe wären bürgerschaftlich getragene Plattformen, die nur in Unabhängigkeit von öffentlicher Jugendhilfe diskursiv und streitbar sein können. Mit einem solchen Ansatz könnte sich Jugendhilfe Stück für Stück wieder mehr aus Sicht vernachlässigter, diskriminierter und verarmter Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien politisieren und darüber vermehrt bürgerschaftlich in die Debatte um fragwürdige Neuausrichtungen von Sozialleistungen, um staatliche Kontrolle und existenzgefährdende Sanktionierungen junger Menschen eingreifen.

Wesentlich für einen in der Jugendhilfe unverzichtbaren Partizipationsansatz ist die dem Betroffenen mögliche einflussnehmende eigene Stimme, die nicht nur innerhalb vorgegebener (gesetzlicher) Rahmen Geltung beansprucht und die den Betroffenen konkrete Möglichkeiten eröffnet, die eigene Lebenssituation zu gestalten. Als festgelegte Anhörungs- und Mitspracherechte zwingen partizipative Ansätze sozialpädagogische Fachkräfte in die Erklärung und Selbstreflexion. Sie sind damit ein Instrument, um Ohnmacht und Stimmlosigkeit von Betroffenen (in der Jugendhilfe) einzuschränken. Allerdings findet Partizipation innerhalb eines schwer überwindbaren Machtgefälles zwischen pädagogischer Fachkraft und jungem Menschen statt. Diese Machtgefälle gibt es in allen Bereichen der Jugendhilfe. Es kann deswegen nicht davon ausgegangen werden, dass alle jungen Menschen und Familien ihre Rechte und Interessen

allein gegenüber Fachkräften vertreten können. Wesentlich für eine Stärkung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe durch partizipative Ansätze ist ganz wesentlich auch, dass die Fachkräfte selbst in ihrem Arbeitszusammenhang für umfassende Partizipation sorgen, also z.B. Jugendämter selbst partizipativer werden, Hierarchisierungen ab- und transparente Beteiligungs- und Entscheidungsstrukturen aller Fachkräfte aufbauen.

Ombudsstellen können ein sinnvolles Konzept für Einzelberatungen in der Auseinandersetzung mit Jugendämtern und somit ein sinnvolles Instrument zur Kontrolle von Jugendämtern sein. Wie z.B. im Pflegebereich erkennbar, können Ombudschafskonzepte ebenso für andere Probleme innerhalb von Institutionen und stationärer Unterbringung eine geeignete Beschwerdeinstanz sein. Auch veröffentlichten Ombudsstellen Tätigkeitsberichte und weisen darauf hin, wo Rechte nicht eingehalten bzw. systematisch umgangen werden. Allerdings ist einschränkend zu sagen, dass mit (der bisherigen Praxis der) Ombudsstellen vor allem diejenigen BürgerInnen erreicht werden, die Rechtsverletzungen erkennen können und sich für ihre Rechte einsetzen möchten. Dies gilt nur für einen Teil des Jugendhilfeklientels. Viele Betroffene benötigen bereits hierbei Unterstützung. Ferner ist zu bedenken, dass sich Ombudschaft nach gängiger Definition auf objektiv kontrollierbare Rechtsvorgaben bezieht, es aber in der Jugendhilfe oftmals um eine fachliche Auslegung des sozialpädagogischen Einzelfallkontextes geht und es daher in der Jugendhilfe eher Beratungs- und Mediationsbedarfe als „nur“ reinen Ombudschaftsbedarf gibt. Ein entscheidendes Element von Ombudschaft in der Jugendhilfe wäre es außerdem, aus den Einzelfallverfahren die systematischen Schwachstellen der Rechtslage und ihrer Um-

setzung in der Jugendhilfe zu analysieren und – daraus abgeleitet – Einfluss auf die strukturelle Ebene auszuüben.

Bei allen Zweifeln an der Bedeutung von Qualitätsmanagementverfahren für die Stärkung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe wäre überlegenswert, ob nicht konkrete Verfahren des Beschwerdemanagements oder klare Beteiligungsstandards in der Hilfeplanung als verbindliche Kriterien allgemein festgelegt und überprüft werden sollten. Im Hinblick auf die Sicherung von Betroffenenrechten durch Qualitätsmanagement/Gütesiegel wäre eine bundesweite Verständigung über konkrete Qualitätskriterien von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe aber keineswegs ausreichend, denn Überprüfungen wirken immer erst langfristig im Nachhinein – in einzelnen kritischen Situationen bräuchte es andere Mechanismen, wie zum Beispiel unabhängige Beschwerdestellen, die sofort unterstützen könnten.

Anmerkungen

¹ Fachtagung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) am 29.2.2008 im Berliner Abgeordnetenhaus zum Thema: „Aufklärung, Partizipation, Widerspruch – Was braucht die Sicherung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe?“. Ein Rückblick auf den Tagungsverlauf ist auf der Homepage des BRJ e.V. zu finden (www.brj-berlin.de).

² Es gibt mittlerweile einige weitere Initiativen im Bundesgebiet, die sich – ähnlich wie der BRJ – aus Gründen der Sicherstellung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe gegründet haben und zukünftig mit der Servicestelle des BRJ ein Netzwerk aufbauen werden.

³ AFET-Mitgliederrundbrief Juni 2003, S.6-8; siehe auch B. Hemker, Beschwerdesteuerung: Möglichkeiten und Grenzen. In: Forum Erziehungshilfen 4/2003, S. 212 ff.

⁴ vgl. Selbstdarstellung von Stiftung Warentest unter: <http://www.bildungsspiegel.de/weitere-institutionen/stiftung-warentest-berlin.html?Itemid=317> am 30.06.2008

⁵ Information des Instituts für Finanzdienstleistungen Hamburg über die Schwerpunkte der eigenen Arbeit ([iff-hamburg.de](http://news.iff-hamburg.de)) unter: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2290> am 30.06.2008

⁶ In vier Bundesländern gibt es das Modell des/der Bürgerbeauftragten, um die Rechte der BürgerInnen gegenüber der

Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land zu wahren sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten.

⁷ In Anlehnung an die in der internationalen Debatte zur Durchsetzung sozialer Menschenrechte beschriebenen drei Säulen der Staatenverpflichtungen: obligations to respect, obligations to protect und obligations to fulfil (vgl. J. Schneider: Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte 2004, S.33)

Franziska Bohn
Prof. Dr. Peter Schruth
Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V.
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin
<http://www.brj-berlin.de/>

Martin Apitzsch

Von Mücken und Elefanten – Das „Anzünden oder Am-Brennen-Halten von Tabakerzeugnissen“¹

Die Nichtraucherchutzgesetze der Länder – (k)ein Problem für die Jugendhilfe?

1. Vorbemerkung

Nein, in den folgenden Zeilen geht es nicht um die Markierung der Gesundheitsgefahren des Rauchens. Es geht auch nicht um den moralischen Zeigefinger eines Nichtrauchers, der schon immer wusste, was das Beste für die Menschheit ist. Es geht auch nicht darum, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen, und mit dem Rauchen ein Problem in den Fokus zu rücken, dass in der Jugendhilfepraxis eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Es geht schlicht um unterschiedliche Ländergesetze zum Passivraucherschutz, die Fragen für die Kinder- und Jugendhilfe aufwerfen. Es geht auch darum, dass Mücken Mücken bleiben und nicht zu Elefanten mutieren.

2. Die Ländergesetze

Die bundesweite Diskussion zum Nichtraucherchutz und zu den Ge-

fahren des Rauchens hat zur Verschärfung des Jugendschutzes („Rauchen in der Öffentlichkeit erst ab 18 Jahren“) ab September 2007 und zu Nichtraucherchutzgesetzen der einzelnen Bundesländer Ende 2007/Anfang 2008 geführt.

Öffentliche Aufmerksamkeit des Für und Wieder erlangen Wirte, Kneipen, Restaurants, Festzelte, etc.. Raucher-treffs auf Gehwegen vor Behörden und Gaststätten sogen für neue Kommunikationsformen, Kommunalwahlen (in Bayern) werden beeinflusst, es wird demonstriert und geklagt. Erste Verfassungsgerichtshöfe der Länder (Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen) kippen oder schränken Ländergesetze nach Widersprüchen von Gastronomen ein.

Abseits dieser öffentlich geführten Konflikte und neuen Erscheinungsformen tauchen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Fragen und Probleme mit den jeweiligen Passivraucher-

chutzgesetzen auf, die auch Bildungseinrichtungen, Schulen und die Kinder- und Jugendhilfe, umfassen. Die Synopse (Anhang) der Bundesländer zeigt, wie unterschiedlich mit dem Leistungsfeld Kinder- und Jugendhilfe umgegangen wird. Schon jetzt gibt es erste Forderungen, aufgrund der Bundeskompetenz für Gesundheitsgefährdungen ein einheitliches Gesetz für Deutschland zu erlassen.²

Die Nichtraucherchutzgesetze der 16 Bundesländer sind regelhaft ähnlich aufgebaut:

- Ziel und Zweck des Gesetzes
- Auflistung der Institutionen und Geschäfte, in denen das Rauchverbot gilt
- Ausnahmen
- Verantwortlichkeiten / Zuständigkeiten
- Ordnungswidrigkeiten.

Innerhalb des zweiten Punktes taucht die Kinder- und Jugendhilfe, oft unter

dem Stichwort Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, auf.

Bis auf Baden-Württemberg gilt das Rauchverbot zunächst generell in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Rheinland-Pfalz und Thüringen nennen gesondert die Tageseinrichtungen, Sachsen-Anhalt listet die Leistungsfelder einzeln auf. Ambulante Dienste, z. B. die Erziehungsberatungsstellen, und die Kindertagespflege als individuelle Betreuungsform werden mit dem verwendeten Einrichtungsbegriff (bewusst?) in den Gesetzen nicht erfasst. Nur in Thüringen und Schleswig-Holstein ist die Kindertagespflege mit bedacht worden.

In Baden-Württemberg beschränkt sich das Rauchverbot auf Kindertagesstätten, Jugendhäuser und staatliche Einrichtungen. Insofern sind hier die Erziehungshilfen freier Träger nicht berührt.

2.1. Gebäude, Gelände, Veranstaltungen

Nur in drei Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen) beschränkt sich das Rauchverbot auf die Gebäude der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. In den anderen Ländern wird auch das Außengelände (wie auch bei den Schulen) vom Rauchverbot erfasst.

Eine Besonderheit besteht in Schleswig-Holstein, wo das Rauchverbot auf das Gelände der Kindertagesstätten beschränkt bleibt. In Bayern dürfen Jugendliche und junge Erwachsene in „ausgewiesenen untergeordneten Bereichen des Außengeländes“ der Eingliederungs- und Erziehungshilfen rauchen. Dies gilt in Thüringen nur für die jungen Erwachsenen.

Nordrhein-Westfalen geht einen ei-

genen Weg: Auf dem Gelände darf zwar geraucht werden, nicht aber im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen.

Diese Differenzierungen und Einschränkungen einzelner Bundesländer deuten auf das Problem hin, Volljährige, auch volljährige Mütter in Mutter-Kind-Einrichtungen zum Zwecke des Rauchens auf „die Straße zu schicken“.

Auch rauchende Mitarbeiter/innen können in Konflikt mit ihrer Aufsichtspflicht („nachts“) kommen, müssen sie mit der Zigarette nicht nur das Gebäude, sondern auch das Gelände verlassen. Alleine Berlin hat dieses Problem erkannt und lässt Raucherräume für Beschäftigte zu.

Hamburg und das Saarland erweitern das Rauchverbot auch auf Veranstaltungen außerhalb des Geländes. Ausdrücklich sind im Saarland Feste, Ausflüge und Fahrten genannt. Dies betrifft insbesondere die Jugendverbandsarbeit, aber auch Ferienfahrten von Jugendhilfeeinrichtungen. Spitzfindige können dem cleveren Saarland unterstellen, dass sie mit den „Fahrten“ auch das Rauchverbot in Dienstfahrzeugen mit erfasst haben.

Jungen Volljährigen und Erwachsenen ist durch die Erweiterung des Rauchverbotes in den beiden genannten Bundesländern zum Beispiel das Rauchen unter freiem Himmel (am Lagerfeuer) nicht gestattet.

2.2. Ausnahmen

Ausnahmeregelung vom Rauchverbot in Gebäuden und auf dem Gelände von Jugendhilfeeinrichtungen in den einzelnen Bundesländern markieren gleichzeitig die bestehenden Problemanzeigen.

Sind regelhaft in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Gefängnissen aus

konzeptionellen und therapeutischen Gründen Ausnahmen vom Rauchverbot zulässig, werden in sieben Bundesländern überhaupt keine Ausnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zugelassen.

Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt schaffen Ausnahmen dort, wo strikte Rauchverbote das Erreichen von Erziehungs- und Therapiezielen gefährden.

„Andernfalls würde der Zugang und die Akzeptanz von Hilfeangeboten bei Jugendlichen und jungen Volljährigen mit zum Teil überaus problematischem Hintergrund erschwert. Zum anderen erfordern die Hilfe-, Erziehungs- und Therapiepläne kleinere Handlungsschritte auf dem Weg zu einer gesunden Lebensführung, die als Zielsetzung mit der Aufnahme eines Ausnahmetatbestands nicht in Fragen gestellt wird. Außerdem würde die rigorose Durchsetzung eines absoluten Rauchverbots zum Beispiel in intensivtherapeutischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Suchttherapie für junge Menschen Konfliktpotenziale generieren, verschärfen oder verlagern. Sie würde nicht nur die Erreichung des Normzwecks dieses Gesetzes beeinträchtigen, sondern wäre auch im Sinn der Zielsetzungen des SGB VIII unverhältnismäßig und kontraproduktiv.“³

Rheinland-Pfalz und Thüringen erkennen die Problematik für die jungen Volljährigen, wie oben erwähnt, lässt Berlin Ausnahmen für die Beschäftigten zu. In Brandenburg und Hessen greifen Öffnungsklauseln, die weitere Ausnahmen durch Behörden zulassen.

Eine Besonderheit in allen Ländergesetzen ist der Hinweis, dass das Rauchverbot nicht für Räume gilt, die den Bewohner/innen alleine zu Wohnzwecken überlassen sind. Regelmäßig werden damit Bewohner/innen in Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ver-

standen. (Hier entsteht allerdings das Problem, dass diesen Bewohner/innen bisher das Rauchen aus Brandschutzgründen gerade im eigenen Zimmer nicht erlaubt wurde, sondern stattdessen andere Möglichkeiten des Rauchens geschaffen wurden.)

Das Land Brandenburg geht davon aus, dass „private Zimmer“ auch in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen vorhanden sind. Die Freie (!) und Hansestadt Hamburg hingegen interpretiert das Gesetz dergestalt, dass das Wohnen in Jugendhilfeeinrichtungen einschließlich Mutter-Kind-Einrichtungen ausschließlich Folge der Betreuung ist, und somit das Rauchverbot umfassend gilt. Rechtsstreitigkeiten stehen aus, da mit dieser Auslegung womöglich Grundrechte (Art.2 Abs.1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) u. Art. 13 Abs.1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)) unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

2.3. Ordnungswidrigkeiten

Wer sich nicht an das Rauchverbot hält oder als Verantwortlicher nicht dagegen einschreitet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht meldepflichtig. Zu erwarten ist weniger, dass zum Beispiel Jugendämter im Rahmen der örtlichen Prüfung umgehend Anzeigen bei den Ordnungsbehörden stellen. Eher könnten die neuen Gesetze Nachbarn, Eltern, Betroffene und gestört fühlende Bürger auf den Plan rufen.

Die Landesgesetze unterscheiden in der Regel zwischen den Rauchenden selbst und den Verantwortlichen, die geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots treffen sollen. Bußgelder werden zwischen 40 Euro und bis zu 1.000 Euro angedroht. Bremen mit bis zu 2.500 Euro, Sachsen mit bis zu 5.000 Euro und das

klamme Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit bis zu 10.000 Euro sind die Ausreißer. Interessant wäre nach einiger Zeit zu erfragen, ob die Bußgeldandrohungen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung kommen.

Für weitaus problematischer halte ich Aussagen einiger Einrichtungsleitungen und Verbandsvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die versuchen, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen. „Wir setzen das Rauchverbot konsequent um“, dröhnt es da pflichtbewusst. Päpstlicher als der Papst fühlt sich anscheinend der Eine oder Andere aufgerufen, selbst „Polizei zu spielen“ und mit direkten Eingriffen dem Problem Herr zu werden. „Dann bleibt ein Teil der Jugendlichen eben weg“, gibt ein Mitarbeiter eines Jugendhauses unumwunden zu.

Ausreichend erscheint, innerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen Maßnahmen zu treffen, die Nichtraucher schützen und auf die gesetzlichen Sanktionsmaßnahmen zu verweisen, als durch unverhältnismäßige Aktionen den Stellenwert des Rauchens innerhalb des Erziehungsprozesses zu überhöhen.

3. (Subjektives) Fazit und Ausblick

Die vorgetragenen Einwände und Schwierigkeiten sind am ehesten in Baden-Württemberg („Wir können alles, nur nicht Hochdeutsch!“) berücksichtigt. Auch die angedrohten Geldbußen von 40 Euro bis 150 Euro sind im „Ländle“ die geringsten unter den Bundesländern.

In einer subjektiv zusammengestellten Rangliste folgen Bayern und Nordrhein-Westfalen mit ihren Ausnahmen aus therapeutischen Gründen und auf dem Gelände in der Spitzengruppe der Länder, die zumindest differenzierte Sichtweisen in das Ge-

setz aufgenommen haben. Differenzierte Regelungen finden sich auch in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Im Mittelfeld liegen Hessen und Brandenburg zumindest mit der Möglichkeit von Ausnahmen.

Undifferenziert gehen Bremen, Niedersachsen und Sachsen mit dem Leistungsfeld Jugendhilfe in den jeweiligen Nichtraucherchutzgesetzen um. Auf den Abstiegsplätzen (je nach Sicht) liegt Mecklenburg-Vorpommern. Neben der Undifferenziertheit fällt die Bußgeldandrohung von bis zu 10.000 Euro völlig aus dem Rahmen.

Hamburg und das Saarland bilden das Schlusslicht, weil sie ohne Ausnahmen auch Veranstaltungen außerhalb von Gelände und Gebäude in das Rauchverbot mit einbeziehen.

Für Verfechter eines rigorosen Rauchverbotes in der Kinder- und Jugendhilfe, unabhängig von rechtlichen und praktischen Problemen, sähe die Rangfolge sicherlich anders aus.

Zu wünschen ist, dass die genannten Problemanzeigen (junge Volljährige, therapeutische und konzeptionelle Gründe, Beschäftigte, eigene Wohnung) bei zukünftigen Reformen der Nichtraucherchutzgesetze in den Ländern Berücksichtigung finden. Dafür braucht es die Zusammenfassung von Praxiserfahrungen und anschließende Gesetzesinitiativen.⁴

Womöglich führen auch Verfassungsbeschwerden, ähnlich wie im Gaststättengewerbe, zu gesetzlichen Veränderungen.

Die Nichtraucherchutzgesetze der Bundesländer vermengen regelhaft in der Kinder- und Jugendhilfe die Absicht, Nichtraucher zu schützen, mit den Zielen der Gesundheitsförderung, junge Menschen vom Rauchen abzu-

Synopse des Nichtraucherschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe (Ländergesetze)

Gebäude:



Gelände:



Veranstaltung:



	Rauchverbot in der Jugendhilfe	Ausnahmen vom Rauchverbot	Bemerkungen/ Besonderheiten
Baden-Württemberg	- Jugendhäuser - Kitas - staatliche Einrichtungen	keine keine bei besonderen Veranstaltungen in bestimmten abgeschlossenen Räumen	Erziehungshilfen nicht erfasst
Bayern	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	→ Raucherräume und in gesonderten Bereichen des Geländes in Eingliederungs- und Erziehungshilfeeinrichtungen für Jugendliche und junge Volljährige	Ausführliche Begründung für Ausnahmen (s. Text)
Berlin	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	→ Raucherräume für Beschäftigte	
Brandenburg	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	→ in "privaten" Zimmern in Erziehungshilfeeinrichtungen	Landesgesundheitsamt kann weitere Ausnahmen zulassen
Bremen	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	→ keine	
Hamburg	Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, und Veranstaltungen außerhalb	→ keine	Zimmer in HzE gelten nicht als "Privatzimmer"
Hessen	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	→ Ministerien können Ausnahmen zulassen	
Mecklenburg-Vorpommern	Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	→ keine	

	Rauchverbot in der Jugendhilfe	Ausnahmen vom Rauchverbot	Bemerkungen/ Besonderheiten
Niedersachsen	Einrichtungen die Kinder und Jugendliche aufnehmen 	→ keine	
Nordrhein-Westfalen	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, und im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen 	→ gekennzeichnete Raucherräume für Personen, bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht	Rauchen auf dem Gelände, außerhalb von Veranstaltungen zulässig
Rheinland-Pfalz	Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstige Einrichtungen für junge Menschen nach SGB VIII 	→ für volljährige Nutzer/innen	
Saarland	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, und Veranstaltungen (Feste, Ausflüge, Fahrten) 	→ keine	Ausdrücklich werden Ausflügen, Feste, Fahrten ben Verboten genannt
Sachsen	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 	→ keine	
Sachsen-Anhalt	- Tageseinrichtungen - Einrichtungen der Erziehungshilfe - Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit - Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung 	→ Behörden können aus therapeutischen Gründen und für Personen/ Personengruppen, denen das Verlassen der Räume nicht erlaubt ist, Ausnahmen zulassen	
Schleswig-Holstein	- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagespflege Außengelände bei Kindertagesstätten 	→ keine	Gelände betrifft nur Kitas
Thüringen	- Kindertageseinrichtungen - Kindertagespflege - Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 	→ in stationären Hilfeinrichtungen für junge Erwachsene in gekennzeichneten untergeordneten Bereichen des Außengeländes	

halten, und pädagogischen Vorbildfunktionen von Eltern und Pädagogen.⁵

So lobenswert vordergründig diese Absichten auch sein mögen, so sehr können sich die rigorosen Rauchverbote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Nichtraucherschutzgesetzen von ihrem eigentlichen Zweck lösen, damit unverhältnismäßig und verfassungswidrig sein.

Praktisch sind einzelne Regelungen weder kontrollierbar noch umsetzbar. Damit verlieren Gesetze aber ihre allgemeine Akzeptanz beim Bürger. Anstelle deutscher Regelungswut sollten pädagogisch sinnvolle Maßnahmen treten, die die genannten Ziele in angemessener Weise verfolgen.

Anmerkungen

1 Definition des Rauchens in § 1 Abs. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

2 Prof. Dr. Klaus Stern, Staatsrechtler, zitiert aus Hamburger Abendblatt vom 29.03.2008: „Rauchverbot in kleinen Kneipen eingeschränkt“.

3 Bayerischer Landtag, Gesetz zum Schutz der Gesundheit, Drucksache 15/8603, Begründung zu Artikel 6 Abs. 1.

4 s. Empfehlung zum Umgang mit dem Passivraucherschutzgesetz; in Kinder- u. Jugendhilfe-Info 2/2008, Diakonisches Werk Hamburg.

5 s. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 18/6215, Begründung zum Passivraucherschutzgesetz (S. 4): „...soll dabei auch die Nichtraucherbeförderung bei Kindern und Jugendlichen durch vorbildhaftes Verhalten strukturell unterstützen.“

Martin Apitzsch
Diakonisches Werk Hamburg
Königstr. 54
22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de

Neue Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums (BJK)

Pluralität ist Normalität für Kinder und Jugendliche. Vernachlässigte Aspekte und problematische Verkürzungen im Integrationsdiskurs

Die Stellungnahme des BJK will die aktuelle Praxis der Integration in unserer Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt betrachten, welche Aspekte sich als hinderlich im Integrationsprozess erweisen und welche verbessert werden können. Dem liegt ein demokratischer Integrationsbegriff zu Grunde, der die Prinzipien der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, der Anerkennung von Differenz und Pluralität und des gleichen Zugangs zu gesellschaftlichen Gütern betont.

Die Stellungnahme richtet die Aufmerksamkeit auch auf Einseitigkeiten im Integrationsdiskurs, der die Aufforderung zur Kontaktaufnahme und Anpassung einseitig an die Zugewanderten richtet und dabei die – für den sozialen Konsens in einer sich stetig wandelnden Gesellschaft – notwendigen Einstellungsänderungen bei Menschen ohne Migrationsgeschichte vernachlässigt.

Einen differenzierteren Ansatz fordert das BJK auch für die Kinder- und Jugendforschung. Viele Studien weisen einseitig auf kulturelle Unterschiede hin und bauen damit Gegensätze auf, statt das Verhalten und die Einstellungen von Kindern und Jugendlichen mit den sozialen Bedingungen des Aufwachsens in Bezug zu setzen. Die Folge: Auch die Forschung trägt dazu bei, dass kulturelle Stereotype verfestigt werden, indem sie gerade für die Politik die scheinbar sicheren wissenschaftlichen Grundlagen bereitstellt. Dem BJK geht es darum, Blockierungen der Vergangenheit aufzulockern, nachholende Integration zu sichern und offene Entwicklungsmöglichkeiten aufzubauen, die den Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationsgeschichte einen angemessenen Platz in unserer gemeinsamen Gesellschaft einräumen.

Das BJK will keine neue Analyse vorlegen, sondern auf vernachlässigte Aspekte in der Diskussion hinweisen und falsche Akzentsetzungen kritisieren. Es will einen Beitrag leisten zum Wandel der Perspektive, wie die Einwanderungssituation gestaltet werden soll. Dabei geht es vor allem darum, Kinder und Jugendliche als individuelle Persönlichkeiten zu betrachten, die viele Eigenschaften und verschiedene Zugehörigkeiten haben. Kinder und Jugendliche sollen nicht über die Herkunft ihrer Eltern ethnisiert werden, sondern in ihrem Selbstverständnis mit einer oder ohne eine Migrationsgeschichte als Teil der deutschen Gesellschaft wahrgenommen werden. Integration besteht darin, dass diese Zu- und Einordnungen in den Hintergrund treten und jede Person auf der Grundlage von Gleichberechtigung und ethnischer oder kultureller Selbstdefinition anerkannt ist. Sie soll selbst entscheiden können, welche Aspekte ihrer Geschichte und ihres Hintergrunds wichtig sind.

Zu verändern hat sich also die Haltung, mit der man sich in Alltagssituationen begegnet, insbesondere aber in konflikthafter Auseinandersetzungen. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Institutionen, d.h. für Kindertageseinrichtungen, für Schulen, für die Kinder- und Jugendarbeit und die Ausbildungsstätten. Die Veränderung des Blicks auf MigrantInnen ist aus Sicht des BJK ein zentraler Beitrag zur Integration.

Die Stellungnahme steht zum Download unter www.bundesjugendkuratorium.de bereit.

Konzepte Modelle Projekte

Wolfgang Sierwald

„Gelingende Beteiligung im Heimaltag“

Eine repräsentative Erhebung bei Heimjugendlichen

Jugendliche in der Heimerziehung wollen mitentscheiden, wie sie ihr Leben führen, wie sie wohnen, wie und nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten. Jugendliche wollen beteiligt sein, aber sie verstehen unter Beteiligung nicht immer dasselbe, was die Fachkräfte der Jugendhilfe unter Beteiligung verstehen. Dies sind zusammengefasst einige der wichtigsten Ergebnisse eines Projektes, in dem Jugendliche in einem Workshop ihre Vorstellungen von Beteiligung entwickelten (Wolff und Hartig, 2006a). Jugendliche haben eine sehr alltagsnahe, beziehungsorientierte Vorstellung von Beteiligung, sind sich aber durchaus bewusst, das Verfahren und Strukturen die Gestaltung und Absicherung von Beteiligung unterstützen. Andererseits wurde deutlich, dass formale Beteiligung allein nicht genügt und deshalb auf allen Ebenen einer Einrichtung Prozesse installiert werden müssen, die den Jugendlichen Beteiligung in ihrem Lebensraum Heim erlebbar machen. Wolff und Hartig (2006b) haben dies zu Empfehlungen für die Jugendhilfe verarbeitet.

Handelt es sich hierbei aber um singuläre Erfahrungen einzelner Jugendlicher oder stehen diese für die Heimerziehung insgesamt, was wissen wir über die Beteiligung in der aktuellen Heimerziehung aus der Sicht der Jugendlichen? Um darüber mehr zu erfahren, haben das Sozialpädagogische Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) und das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP München)

im Jahr 2007 eine repräsentative Befragung bei Heimjugendlichen in Deutschland zur Beteiligung in der Heimerziehung durchgeführt. Den Rahmen bildet das Kooperationsprojekt „Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung“ von IGfH, SOS-Kinderdorf e.V. und Fachhochschule Landshut, das von Prof. Dr. Mechthild Wolff geleitet und von der Stiftung Jugendmarke gefördert wird. In diesem Projekt werden darüber hinaus Praxiserfahrungen zur Heimerziehung gesammelt und zu einem Werkbuch verarbeitet, und über Tagungen und den Internetauftritt (<http://www.die-beteiligung.de>) die Bildung eines Netzwerks zur Förderung der Beteiligung in der Heimerziehung unterstützt.

In diesem Beitrag wird kurz das Vorgehen bei der Untersuchung dargestellt. Erste Ergebnisse beziehen sich auf einzelne Felder der Beteiligung wie Lebensplanung, Alltag und Gremien und geben einen Überblick über Formen der Beteiligung, die die großen Unterschiede belegen, wie beteiligt sich Jugendliche erleben. Abschließend geben wir noch einen kurzen Ausblick auf das weitere Vorgehen.

Beteiligung als Interaktion zwischen Jugendlichen und Einrichtung

Im Zentrum der Untersuchung steht, ob und wie Jugendliche Beteiligung und die Gewährleistung von Rechten erfahren, wie sie diese Erfahrungen

bewerten und welche Erwartungen an Beteiligung sie haben. Als wichtige Bezugspunkte von erlebter Beteiligung werden erfasst, wie die Jugendlichen den Lebensort Heim und die Beziehungen zu Erziehern und Mitbewohnern sehen, sowie ihre Selbstwirksamkeitserwartungen im Heim. Wir verstehen diese Aspekte von erlebter Beteiligung und Betreuung als eine Wechselwirkung zwischen dem Jugendlichen mit seinen Erfahrungen und seinem persönlichen Hintergrund und der Einrichtung mit ihren Angeboten und Strukturen, sowie mit den Mitarbeitern, ihren Kompetenzen und Grundhaltungen.

Deshalb haben wir Grunddaten der Betreuungsgeschichte und frühere Beteiligungserfahrungen in Familie, Schule oder früheren Betreuungen einbezogen. Aus dem Bereich der Salutogenese wurde das Kohärenzgefühl als Indikator für individuelle Ressourcen in der Verarbeitung belastender Lebensumstände einbezogen. Bei den Einrichtungen werden neben deskriptiven Daten Aspekte der Beteiligungskultur erhoben.

Die Jugendlichen bearbeiteten einen Fragebogen mit etwa 280 Einzelfragen, die Einrichtungen einen vierseitigen Erhebungsbogen. Bei der Konstruktion der Fragebögen wurden Erkenntnisse aus dem Projekt „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“ (<http://people.fh-landshut.de/~hartig/>) aufgegriffen und Instru-

mente aus anderen Studien einbezogen, um Vergleichsmöglichkeiten zu eröffnen.

Hohe Teilnahmequoten – hohe Akzeptanz des Themas

In einer nicht repräsentativen Voruntersuchung bei 250 Jugendlichen zeigte sich mit einer Rücklaufquote von 68% der Fragebögen eine hohe Akzeptanz der Untersuchung. Die Auswertung zeigt, dass die Jugendlichen den Fragebogen differenziert bearbeitet haben. Viele schätzen die Gelegenheit, sich in der Befragung äußern zu können, einige fühlen sich aber auch von dem umfangreichen Instrument überfordert. Erste inhaltliche Auswertungen bestätigten den Ansatz der Untersuchung, so dass nur wenige Änderungen an den Instrumenten erforderlich wurden.

Ziel der Hauptuntersuchung war es, eine repräsentative Stichprobe von etwa 1000 Jugendlichen aus der Heimerziehung im Alter von 12-18 Jahren zu gewinnen. In einem zufalls-gesteuerten Ziehungsverfahren wurden zunächst aus den Heimverzeichnissen aller Bundesländer Einrichtungen ermittelt.

Je nach Bundesland sind die Heimverzeichnisse auf unterschiedlichen Organisationsebenen erstellt; so werden etwa landesweite oder regionale Träger, lokale Träger, Einrichtungen oder Einzelangebote, zum Teil gemischt, aufgeführt. Dies weist auf Unterschiede in Jugendhilfestrukturen hin, die mit der Gestaltung der Beteiligung zusammenhängen können. Insbesondere für die Jugendlichen dürfte nicht immer klar sein, auf welchen Ebenen der pädagogischen Alltag durch den Träger über Qualitätsstandards oder durch Regelungen einer zentralen Einrichtung mitgesteuert wird, und wie sie sich dementsprechend beteiligen können.

Die Einrichtungen wurden telefonisch kontaktiert, um die Anzahl der Jugendlichen von 12-18 Jahren abzufragen. 87% von 246 kontaktierten Einrichtungen erklärten ihre prinzipielle Teilnahmebereitschaft. Die Jugendlichen selbst zu ihrer Beteiligung zu befragen, traf also auf eine hohe Akzeptanz in den Einrichtungen.

Schließlich wurden 1670 Fragebögen an 195 Einrichtungen in allen Bundesländern versandt, davon haben 132 Einrichtungen (68%) insgesamt 1070 Fragebögen (64%) zurückgeschickt. Die Nichtteilnahme wurde von Einrichtungen mit fehlenden Kapazitäten, aktuelle Störungen im Heimbetrieb oder der Entscheidung von Fachkräften und/oder Jugendlichen zur Nichtteilnahme begründet.

Die Ergebnisse können damit, dies belegen auch weitere Stichprobenanalysen, als repräsentativ für die Grundgesamtheit der Jugendlichen in der Heimerziehung von 12-18 Jahren angesehen werden.

Zudem zeigt die hohe Teilnahmequote, dass sowohl bei den Einrichtungen wie bei den Jugendlichen das Thema Beteiligung auf eine hohe Resonanz und Akzeptanz stoßen, und dass beide bereit sind, einigen Aufwand und Energie in dieses Thema zu stecken.

Felder der Beteiligung

In den folgenden Abschnitten werden ohne genauere methodische Herleitung erste Ergebnisse und Tendenzen aus den Auswertungen dargestellt. Die hier dargestellten thematischen Felder ergeben sich aus den 24 abgefragten Beteiligungsmöglichkeiten, deren inhaltliche Gliederung durch die empirischen Ergebnisse bestätigt wurden. Jedem Abschnitt voraus stellen wir eine Aussage, die wir einem in dem jeweiligen Bereich gut beteiligten Jugendlichen in den Mund legen.

Lebensplanung – „Ich bin an den wichtigen Entscheidungen, die Weichen für meine Lebensführung stellen, beteiligt.“

Hilfeplanung als eine Möglichkeit der Beteiligung ist bei den Jugendlichen angekommen – 43% können mitbestimmen, 43% ihre Meinung äußern. In der Erziehungsplanung findet sich ebenfalls relativ häufig Beteiligung (35% / 35%). Bei Schul- und Berufswahl können die Jugendlichen häufig selbst bestimmen.

Beteiligung an der Lebensplanung, insbesondere an der Hilfeplanung, ist für die Jugendlichen am wichtigsten. Sie sind mit ihrer Beteiligung in diesem Bereich nicht unzufrieden, wünschen dennoch mehr.

Die Bedeutung dieses Bereichs zeigt sich auch daran, dass Jugendliche, die sich an der Hilfeplanung vor der Aufnahme beteiligen konnten, die Unterbringung häufiger als für sie sinnvoll akzeptieren. Dies wiederum geht mit weniger erlebten Belastungen, weniger emotionalem Stress, mehr erlebter Beteiligung und einer besseren Bewertung der Beteiligung einher.

Alltag – „Ich kann mein Alltagsleben in der Gruppe gestalten. Ich habe einen Rückzugsraum, auf meine Privatsphäre wird geachtet.“

Bei den erhobenen Aspekten des Alltagslebens wie Essen, Fernsehen, oder Taschengeld ist die Beteiligung hoch: die Hälfte der Jugendlichen kann mitentscheiden, ein weiteres Drittel mitreden. Ähnlich ist dies, wenn vorhanden, bei Handynutzung und PC/Spielkonsolen. Zu Internet und e-mail haben 45% der Jugendlichen keinen Zugang, 30% können über die Benutzung mitbestimmen.

Bedenklich erscheinen erlebte Beschränkungen der Privatsphäre:

knapp 20% der Jugendlichen berichten von Postkontrollen, 35% haben keine Möglichkeit, ihre Privatsachen zu verschließen. Nur die Hälfte der Jugendlichen kann sich jederzeit zurückziehen, für die anderen ist dies nur zeitweise oder nie möglich. Die Hälfte erlebt Einschränkungen in der Gestaltung des Zimmers und / oder ihres persönlichen Outfits.

Diese Beschränkungen werden altersspezifisch erlebt und gehen insgesamt ab 16 Jahren deutlich zurück. Einschränkungen der Privatsphäre wirken sich auf das Wohlbefinden der Jugendlichen in der Einrichtung bzw. Gruppe aus.

Beziehungen – „Ich werde von den Menschen in meiner Umgebung, Erziehern und Mitbewohnern, akzeptiert und wertgeschätzt. Ich kann entscheiden, mit wem ich zusammenlebe und wer mich erzieht.“

Positive Beziehungen zu den Menschen in ihrem Umfeld sind für die Jugendlichen eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sie sich beteiligt fühlen. Sie haben deutlichen Einfluss auf die Bewertung der Beteiligung und auf die Zufriedenheit mit der Unterbringung.

55% der Jugendlichen erleben ihre Erzieher als überwiegend unterstützend, bei Bezugserziehern sind es 65%. Etwa 20% erleben ihr Verhältnis zu den Betreuern in mehreren Aspekten problematisch. Etwa ein Drittel der Jugendlichen gibt deutliche Belastungen durch ihre Mitbewohner an.

Eine Möglichkeit, diese Werte zu verbessern könnte darin liegen, die Jugendlichen in die Auswahl der Menschen, mit denen sie ihr Leben teilen, einzubeziehen. Das Kennenlernen von Mitbewohnern und Erziehern in der Hilfeplanung ist aber nicht die Regel. Auch in die Aufnahme von Mitbewohnern oder Erziehern werden le-

diglich 20% der Jugendlichen einbezogen. Dies wird nur selten gewünscht, für einige ältere, langjährig untergebrachte ist dies aber ein zentraler Aspekt von Beteiligung.

Regeln – „Ich kenne die Regeln, nach denen ich mich richten muss, ich finde sie gerecht und nachvollziehbar. Ich bin an ihrer Entwicklung beteiligt.“

Ein Drittel der Jugendlichen kennt die Regeln, findet sie nachvollziehbar und gerecht, ein Drittel erlebt dies deutlich anders. Bereits kleine Einschränkungen in der Bewertung der Regeln wirken sich auf das Wohlbefinden in der Einrichtung aus, und stehen mit Kohärenz und Selbstwirksamkeit in Zusammenhang. Jugendliche, die an der Erstellung der Regeln beteiligt sind (70% Gruppe, 60% Einrichtung), bewerten diese deutlich besser, auch wenn diese Einschränkungen beinhalten. Die Jugendlichen wünschen sich hier mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten. Jugendliche, die sich über Heimrat oder Gruppensprecher vertreten fühlen, sind besser an der Erarbeitung von Regeln beteiligt.

Rechte – „Ich bin über meine Rechte informiert. Im Zweifelsfall weiß ich, an wen ich mich wenden kann und wie ich Unterstützung bekomme.“

Die Jugendlichen sehen sich und neue Mitbewohner zu über 80% gut über ihre Rechte informiert. Schriftliches Material gibt es allerdings selten, überwiegend informieren die Betreuer die Jugendlichen. Über die Qualität dieser Information können wir leider keine Aussagen machen.

Auch die Beschwerdemöglichkeiten sind überwiegend informell geregelt und laufen in der direkten Kommunikation mit den Beteiligten, zum Beispiel in Gruppensitzungen. Etwa 90%

der Jugendlichen finden dabei zumindest einen Ansprechpartner.

Ein formales Beschwerdemanagement wird allerdings nur selten deutlich. Dies könnte für die Jugendlichen bedeuten, dass sie im Fall eines Konfliktes mit dem Erzieher oder in der Gruppe nur schwer Zugang zu einer außen stehenden, neutralen Person finden. 22% der Jugendlichen nennen allerdings das Jugendamt als eine Beschwerdemöglichkeit.

Beteiligungsgremien – „Ich arbeite im Heimrat oder als Gruppensprecher mit. Ich kann meine Vertretung mit auswählen und fühle mich gut vertreten.“

Strukturelleeteiligungsformen für Jugendliche treten eher selten auf. Über 50% der Jugendlichen kennen keinen Heimrat, lediglich 20% geben an, an seiner Zusammenstellung beteiligt zu sein. Diese formalen Gremien sind den Jugendlichen nicht wichtig, sie sind aber nicht unzufrieden damit und wünschen sich nicht mehr.

In den etwa 20% der zumeist größeren Einrichtungen, die einen Heimrat angeben, sehen sich etwa 50% der Jugendlichen daran beteiligt.

Dies bedeutet aber nicht, dass Heimräte keine Bedeutung haben. Jugendliche, die sich an einem Heimrat beteiligen können, bewerten ihre Beteiligung besser und erleben insgesamt mehr Beteiligung. Dies wiederum führt zum Beispiel, wie oben bereits erwähnt, zu einer höheren Akzeptanz der Regeln und damit zu einem besseren Klima in der Wohngruppe.

Im Überblick – Formen der erlebten Beteiligung

Wie viele Jugendliche fühlen sich insgesamt gut, wie viele gering beteiligt?

Oder gibt es differenzierte Beteiligungsmuster, die solche Aussagen nicht zulassen? Für diese Fragestellungen wurden die Jugendlichen mit einem statistischen Klassifizierungsverfahren (Clusteranalyse) zu Gruppen mit ähnlichen Mustern erlebter Beteiligung zusammengefasst.

Zwei Gruppen mit insgesamt 36% der Jugendlichen erleben sich insgesamt wenig beteiligt. Während die erste Gruppe (19%) zumindest an ihrer Lebensplanung beteiligt wird, ist die zweite Gruppe (17%) gerade in den lebensnahen Bereichen Alltag und Lebensplanung am wenigsten, jedoch in eher organisationsnahen Bereichen wie Einrichtungsentwicklung oder Auswahl von Mitarbeitern relativ gut beteiligt. Beide Gruppen bewerten ihre Beteiligung insgesamt negativ, fühlen sich weniger wohl und sind nicht zufrieden mit ihrer Unterbringung.

15% der Jugendlichen geben bei vielen Möglichkeiten an, dass sie diese nicht kennen oder dass diese auf sie nicht zutreffen. Diese Jugendlichen bewerten ihre Beteiligung schlecht, fühlen sich aber in der Wohngruppe durchaus wohl. 20% erleben, dass sie zumeist informiert werden oder mitreden können, dass sie aber keine Mitentscheidungsmöglichkeiten haben. Diese Jugendlichen bewegen sich in der Bewertung der Beteiligung und in ihrem Erleben der Unterbringung häufig in einem mittleren Bereich.

29% der Jugendlichen erleben eine weitgehend hohe Beteiligung mit vielen Mitentscheidungsmöglichkeiten in allen Bereichen. Eine Gruppe (13%) in kleineren Einrichtungen erlebt dies häufig ohne, eine Gruppe (16%) eher in größeren Einrichtungen häufiger mit Unterstützung durch Gremien wie einem Heimrat. In den kleineren Einrichtungen können die Jugendlichen häufiger auf direkten Wegen an organisatorischen Entscheidungen teilhaben. Im Vergleich mit der oben ge-

nannten Gruppe der lebensfern Beteiligten zeigt dies, dass solche Beteiligungsmöglichkeiten in einen lebensnahen Beteiligungskontext eingebettet sein müssen, um positiv wirken zu können. Beide Gruppen mit hoher Beteiligung bewerten ihre Beteiligung deutlich am besten, sie fühlen sich deutlich häufiger wohl in Gruppe und Einrichtung und sind zufriedener mit ihrer Unterbringung.

Fazit und Ausblick

Diese ersten Ergebnisse zeigen, dass es gute Ansätze für Beteiligung gibt, die von Jugendlichen wahrgenommen werden und die mit einer insgesamt positiven Bewertung der Unterbringung einhergehen. Dies bestätigen auch Auswertungen, die die von den Einrichtungen benannten Beteiligungsbemühungen einbeziehen, die hier nicht genauer dargestellt werden können. Auf der anderen Seite erlebt über ein Drittel der Jugendlichen, dass sie von Beteiligung weitgehend ausgeschlossen sind, und dass sie sich vor allem in den Bereichen, die ihre Lebensgestaltung unmittelbar betreffen, nicht einbringen können. Weitere Auswertungen zum Erleben des Heims als Wohnort bestätigen, dass es einen doch nicht unerheblichen Teil der Jugendlichen gibt, die die Heimunterbringung eher als Stress und Belastung denn als Hilfe und Ressourcen erleben, und dass diese sich auch als eher wenig beteiligt beschreiben. In den weiteren Auswertungen wollen wir diesen Zusammenhängen weiter auf den Grund gehen. Es zeichnet sich ab, dass nicht alle Jugendlichen Beteiligungsangebote wahrnehmen. Eine gute Vorbereitung der Unterbringung mit den Jugendlichen und eine Betreuung in Einrichtungen mit einer ausgeprägten Beteiligungskultur eröffnen aber auch stärker vorbelasteten Jugendlichen Möglichkeiten, Beteiligung wahrnehmen und ihre Unterbringung als eine

Ressource und Unterstützung erleben zu können.

Auf der Tagung „Beteiligung in der Praxis der Erziehungshilfen – eine Netzwerktagung zu Beispielen guter Praxis“ (4./5.12.2008, Berlin), die vom AFET unterstützt und mit gestaltet wird, werden weitere Ergebnisse vorgestellt. Ein ausführlicher Bericht über die Untersuchungsergebnisse ist in Vorbereitung, Informationen dazu erhalten Sie vom Autor oder unter www.diebeteiligung.de.

Literatur

- Wolff, M. / Hartig, S. (2006a): Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung. Abschlussbericht des Entwicklungsprojekts zur Gewährleistung und zum Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung Fachhochschule Landshut, Landshut.
- Wolff, M. / Hartig, S. (2006b): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandards für Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung. Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München.

Dr. Wolfgang Sierwald
Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München
<http://static.sos-kinderdorf.de/statistisch/spi/>

Die Hotline Kinderschutz als Bestandteil des Konzeptes „Netzwerk Kinderschutz“

Erfahrungsbericht über ein Jahr

Kurzbeschreibung des Konzeptes „Netzwerk Kinderschutz“

Ausgehend von dramatischen verlaufenen Fällen von Kindeswohlgefährdungen, die in den zurückliegenden Monaten die Medienberichterstattung beeinflusste, wurde in einer Projektgruppe unter Leitung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz von Berlin ein Konzept erarbeitet, das sowohl Verfahrensstandards für den Umgang mit Kinderschutzfällen als auch einen präventiven Ansatz einschließt.

Das Konzept beinhaltet fünf Schwerpunktthemen, die diesen beiden Aspekten Rechnung tragen:

- Installierung von Frühwarnsystemen in Kooperation mit medizinischen Fachstellen.
Das Frühwarnsystem beschreibt wesentlich die Sensibilisierung der medizinischen Fachkräfte bezogen auf die frühe Erkennung von Risikofaktoren während der Schwangerschaft, rund um die Geburt und nach der Geburt des Kindes. Mit dem Frühwarnsystem soll die Sicherstellung von fachlicher Beratung und das Einleiten von entsprechenden Hilfen ermöglicht werden. In einer Modellphase wurde die Aufsuchende Elternhilfe nach § 16 SGB VIII Bestandteil des Gesamtkonzeptes.
- Früherkennung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung durch einheitliche Indikatoren.
Mit der Festlegung einheitlicher In-

dikatoren wurden gerichtsrelevante Gefährdungsmomente festgelegt, die sich auf gefährliche Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten beziehen. In der Gesamtbewertung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind neben dem Erscheinungsbild eines jungen Menschen auch die Risikofaktoren in der Familie zu beurteilen. In vielen Fällen ist eine solche Gesamteinschätzung zwingend notwendig, um Risiken für Kinder und Jugendliche beurteilen zu können.

- Kurzfristige Interventionsmöglichkeiten in Krisensituationen.
Vielfältige Angebote der Krisenintervention, die in Berlin zur Verfügung stehen, wurden in der Vergangenheit genutzt und sollen weiterhin wichtige Anlaufstellen für betroffene Familien und Fachkräfte darstellen. Gleichzeitig kann diese Vielzahl von Angeboten auch eine Unklarheit darüber beinhalten, welche Anlaufstelle für eine individuelle Problemlage die Richtige sein kann.
Insbesondere auf die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet, die sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen sorgen, wurde die Hotline Kinderschutz ins Leben gerufen. Rund um die Uhr können erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz unter einer zentralen Hotlinenummer angesprochen werden.
- Schaffung von verbindlichen Handlungs-, Informations- und Dokumentationsmustern.
Einheitliche Standards sollen die Verfahren zur Gefährdungs- und

Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Zentrale Elemente dieser Verfahrensstandards sind das Vier-Augen-Prinzip, eine Festlegung der Reaktionszeit, die Durchführung eines Vor-Ort-Besuches sowie verbindliche Standards einer Fallabgabe an andere Jugendämter.

- Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen.
Für ein verlässliches Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte im Sinne eines Netzwerkes ist die Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen notwendig, um zeitnah und möglichst präventiv auf Situationen reagieren zu können, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen lassen.

Konzeptionelle Rahmenbedingungen der Hotline Kinderschutz

Mit der Hotline Kinderschutz wurde ein niedrighschwelliges Angebot für die Stadt Berlin konzipiert, das sich an Bürgerinnen und Bürger sowie an betroffene Familien und deren Angehörige richtet. Als weitere Zielgruppe dieser Einrichtung sind Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Fachkräfte angesprochen, dieses Angebot rund um die Uhr an 365 Tagen des Jahres in Anspruch nehmen zu können. Die Hotline Kinderschutz ist Bestandteil des Berliner Notdienst-Systems, das in kommunaler Verwaltung ist und aus den Institutionen Kindernotdienst, Jugendnotdienst, Mädchennotdienst und der Kontakt- und Beratungsstelle mit angeschlossener Übernachtungseinrichtung für obdachlose Jugendliche besteht.

An der Hotline Kinderschutz sind kompetente und erfahrene Kinderschutzfachkräfte tätig, die aufgrund des eingehenden Anrufes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Neben der Beurteilung von Sachverhalten rund um den Kinderschutz finden an der Hotline zahlreiche Beratungsgespräche statt. Die Hotline Kinderschutz soll Menschen ermutigen, genauer hinzusehen und ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche aus ihrem Umfeld wahrnehmen zu können. Darin sollen sie mit diesem niedrig schwelligen Angebot unterstützt werden. Die Erfahrung der ersten Monate hat gezeigt, dass in vielen Fällen Verunsicherung besteht und der Anruf bei der Hotline Kinderschutz als entlastend bewertet werden kann.

Die Hotline Kinderschutz wurde am 02.05.2007 eingerichtet. Sie wurde räumlich und organisatorisch an den Kindernotdienst angebunden, um einen fachlichen Austausch mit anderen Kinderschutzfachkräften sicherstellen zu können. Somit ist dem Standard des Vier-Augen-Prinzips auch an der Hotline Kinderschutz entsprochen.

Zur Bekanntmachung der Hotline wurde eine Öffentlichkeitskampagne gestartet, die mit Plakaten im öffentlichen Raum sowie mit einem Spot im öffentlichen Nahverkehr zu sehen ist. Auch die Medienberichterstattung hat sich für diese Einrichtung interessiert, sodass auch auf diesem Wege Öffentlichkeit hergestellt werden konnte.

Das Beratungsangebot

Wie bereits beschrieben, sind Menschen aus dem sozialen Umfeld von Familien häufig sehr unsicher, ob sie ihre Beobachtungen richtig einschätzen. Eine Beratung beim Jugendamt wird dann häufig nicht in Anspruch genommen, da hier eher ein restrikti-

ver Eingriff vermutet wird. Die Hotline Kinderschutz wird daher eher ausgewählt, um sich beraten zu lassen oder entsprechend Informationen zur Kenntnis zu geben.

In manchen Fällen ist es sinnvoll, dass der Anrufer nach einer Abwägung der benannten Fakten selbst aktiv werden kann, sofern dadurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Auch sicherheitsrelevante Aspekte des Anrufers sind hier abzuwägen.

In einigen Fällen ist es durchaus möglich, dass Vorgehensweisen mit dem Anrufer beraten werden können, um positive verwandtschaftliche oder andere Beziehungen nutzen zu können. Dabei ist es aber wichtig, dass Ressourcen der Familie klar besprochen werden und die Grenzen des Handelns deutlich aufgezeigt werden. In diesen Fällen werden die weiteren Schritte geplant und die notwendige weitere Beratung zugesichert. Gelegentlich wird dies als letzter Versuch des Anrufers betrachtet, bevor das Jugendamt oder die Hotline Kinderschutz über den Sachverhalt informiert wird. Das Beratungsangebot wird zunehmend mehr von Fachkräften der Jugendhilfe oder anderen Fachkräften genutzt, die mit Kindern professionell arbeiten. Auch in diesen Fällen wird das weitere Vorgehen besprochen.

Bei der Gründung der Hotline Kinderschutz wurde nicht vermutet, dass Eltern das Beratungsangebot in Anspruch nehmen werden. Dies hat sich aber bereits in den ersten Tagen gezeigt, so dass der Anteil der rat- und hilfeschuchenden Eltern als nicht unerheblich einzustufen ist.

Die Gefährdungseinschätzung nach eingegangenem Hinweis

Die Auswertungen der in den zurückliegenden Monaten bundesweit bekannt gewordenen dramatischen Fäl-

le von Kindeswohlgefährdung hat stets ergeben, dass im Vorfeld der Aufdeckung mehrere deutliche Hinweise auf die Notsituation im Umfeld der betroffenen Familien bereits bekannt waren. Offensichtlich wurden diese Beobachtungen nicht immer mit der wünschenswerten Verantwortung an die entsprechenden Stellen weiter geleitet. Die Hotline Kinderschutz soll helfen, Menschen aus dem sozialen Umfeld von Familien mehr in die Verantwortung zu nehmen und ihnen die Gelegenheit einer Beratung zur Verfügung zu stellen.

Erbittet die/der Anrufer/in eine anonyme Behandlung des Falles, wird dies zugesichert und das zuständige Jugendamt speziell darauf hingewiesen.

Geht ein Anruf bei der Hotline Kinderschutz ein, wird in einem standardisierten Verfahren die Gefährdungseinschätzung getroffen. Die Kinderschutzfachkräfte erfragen viele Details zur Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und zum geschilderten Sachverhalt. Die Frage, warum der Anruf gerade zu diesem Zeitpunkt erfolgt, gibt in der Regel einen Hinweis auf eine eventuell notwendige Eilbedürftigkeit der Reaktion.

Im Ergebnis dieses Anrufes legt die Kinderschutzfachkraft fest, ob es sich um einen Kinderschutzfall handelt, dieser nicht ausgeschlossen werden kann oder ob sich der Anruf auf eine allgemeine Beratung bezieht. Dem Standard des Vier-Augen-Prinzips entsprechend erfolgt eine kollegiale Beratung mit einer zweiten Fachkraft innerhalb des Berliner Notdienst-Systems.

Sofern ein Kinderschutzfall nicht ausgeschlossen werden kann, wird das zuständige Jugendamt umgehend über den Sachverhalt per Fax informiert. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten des Jugendamtes wird bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit der Kin-

der-, Jugend- oder Mädchennotdienst sofort informiert, der dann einen Vor-Ort-Besuch durchführt. Gegebenenfalls wird von der Hotline Kinderschutz die Polizei, die Feuerwehr oder der ärztliche Notfalldienst informiert, wenn eine akute Lebensgefahr vermutet wird.

Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt oder wird eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen, wird das zuständige Jugendamt in einem standardisierten Verfahren über den Sachverhalt und über die eventuell eingeleiteten Schritte informiert. Die weitere Bearbeitung des Falles erfolgt federführend beim zuständigen Jugendamt.

Statistischer Rückblick auf ein Jahr Hotline Kinderschutz

Rückblickend auf das erste Jahr der Hotline Kinderschutz lässt sich zusammenfassend feststellen, dass diese Rufnummer bereits nach einer kurzen Zeit in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Bei 966 Anrufen im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1390 Kinder und Jugendliche benannt, die von einer möglichen Kindeswohlgefährdung betroffen waren. Bei einem Anteil von knapp 60 % der Anrufe wurde eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen, sodass eine Weiterleitung an das zuständige Jugendamt erfolgte. Demzufolge waren etwa 40 % der Anrufe zu einem allgemeinen oder speziellen Beratungsbedarf zu verzeichnen. Immerhin wurde aufgrund des eingegangenen Anrufes in 14 Fällen eine Inobhutnahme umgehend eingeleitet. In weiteren 13 Fällen wurde der Kinder- oder Jugendnotdienst unverzüglich eingeschaltet, der eine Inaugenscheinnahme des Kindes oder Jugendlichen vornahm.

Die meldenden Personen waren zum größten Teil Menschen aus dem nahen sozialen Umfeld von Familien.

Mit einem Anteil von etwa 40% haben sich Nachbarn bei der Hotline gemeldet. Aber auch Freunde und Verwandte suchten im Umfang von etwa 18% den Rat der Kinderschutzfachkräfte an der Hotline Kinderschutz. Fachkräfte der Jugendhilfe sowie medizinische Fachkräfte haben die Hotline zu etwa 14% angewählt. Als bemerkenswertes Ergebnis kann die Tatsache gewertet werden, dass sich betroffene Eltern in Überforderungssituationen oder mit einem Beratungsbedarf zum Umgangsrecht an die Hotline Kinderschutz gewandt haben.

Die in den Anrufen benannten Kinder beziehen sich auf alle Altersstufen. Die AnruferInnen konnten in etwa einem Viertel der Fälle keine Altersangabe des betroffenen Kindes machen. Sofern Altersangaben gemacht wurden, fällt die Zahl der Kleinkinder unter drei Jahren auf. Mit insgesamt 27 % ist die Zahl vergleichbar mit der Altersgruppe der Kinder zwischen 7 und 14 Jahren. Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bei Säuglingen wurde in 87 Fällen benannt, was einem Anteil von knapp 7% entspricht. Aber auch Kinder im Vorschulalter zwischen 4 und 6 Jahren wurden als Betroffene in etwa 16 % benannt. Bezogen auf Jugendliche ist der Anteil an Anrufen im Umfang von gut 4 % zu verzeichnen.

Die Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen bezieht sich etwa je zur Hälfte auf Mädchen und Jungen, sofern das Geschlecht benannt wurde.

Der Grund des Anrufes bezog sich in knapp einem Drittel auf Vernachlässigungssituationen von Kindern und Jugendlichen. Als zweithäufigster Grund wurde der Verdacht einer körperlichen oder psychischen Misshandlung benannt. Aber auch der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs sowie einer Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt sind regelmä-

ßig der Anlass für die Kontaktaufnahme mit der Hotline Kinderschutz.

Zusammenfassende Bewertung nach einem Jahr Hotline Kinderschutz

Nachdem inzwischen ein Jahr Erfahrung mit der Hotline Kinderschutz gesammelt werden konnte, ist dieses Angebot insgesamt als positiv zu bewerten:

Insbesondere zum Start der Hotline Kinderschutz haben sich gelegentlich Handwerker oder Boten gemeldet, die beim Betreten einer Wohnung Vernachlässigungen oder Verwahrlosungen wahrgenommen haben. Gelegentlich wurde gerade von diesen Menschen benannt, dass sie diese Telefonnummer begrüßen, da sie bisher nicht wussten, an wen sie sich wenden sollten.

Der Anruf bei der Hotline Kinderschutz scheint für AnruferInnen insgesamt niedrigschwelliger zu sein, als dies beim Jugendamt oder der Polizei zu sein scheint. Das zeigt die Zahl der Anrufe während der Erreichbarkeitszeiten der Jugendämter mit insgesamt 56 %. Während der Abend- und Nachtstunden gehen mit etwa 26 % im Wesentlichen die Anrufe betroffener Eltern ein, die sich entweder mit der Erziehungssituation überfordert fühlen oder die sich über das Verhalten des Kindes nach erfolgten Umgangskontakten sorgen. An den Wochenenden und Feiertagen erfolgen Anrufe im Umfang von etwa 18 % aufgrund von Beobachtungen im Umfeld von Familien oder von besorgten Menschen aus dem nahen Umfeld von Kindern und Jugendlichen.

Es gehen nur selten Anrufe ein, die erkennen lassen, dass die Sorge um ein Kind oder einen Jugendlichen nicht im Vordergrund steht. Inwieweit durch die Anrufe bei der Hotline Kinderschutz Nachbarschaftskonflikte

oder innerfamiliärer Streit ausgetragen werden soll, ist aus der Sicht der Hotline Kinderschutz nicht zu beantworten. Immer dann, wenn der Sachverhalt so vorgetragen wird, dass die Sorge um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen erkennbar ist, wird jeder Anruf ernst genommen und es erfolgt eine entsprechende Weiterleitung an das zuständige Jugendamt. Regelmäßig erfolgt von Seiten des Jugendamtes als Rücklauf die Information über die Zuständigkeit im Einzelfall, nicht aber über den weiteren Verlauf der Gefährdungseinschätzung.

Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass mit der Einrichtung der Hotline Kinderschutz ein wesentlicher

Baustein zur Sicherung des Kinderschutzes geschaffen werden konnte.

Durch die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Kinderschutz wird zunehmend mehr die Verantwortung für junge Menschen gefördert und zunehmend mehr als gesellschaftliche Aufgabe verstanden. AnruferInnen werden durch die Fachkräfte an der Hotline Kinderschutz in ihrer Haltung bestärkt, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen verantwortlich zeigen.

Sicher werden mit der Hotline Kinderschutz nicht alle Fälle einer Kindeswohlgefährdung aufgezeigt werden können. Aus meiner Sicht ist der rich-

tige Schritt unternommen worden, um möglichst frühzeitig auf Notsituationen junger Menschen aufmerksam werden zu können.

Martina Hartwig
Berliner Notdienst-System über
Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35-37
10247 Berlin

Manfred Ritzau
Internationaler Bund
Hannoversche Str. 19 A
10115 Berlin
<http://www.internationaler-bund.de>

Frank Deubel / Anita Ungeheuer-Eicke

Theaterpädagogisches Konzept des Jugendhilfezentrums Johannesstift

Theaterarbeit hat im Jugendhilfezentrum Johannesstift eine lange Tradition. Schon unter der Ägide der Ordensfrauen (bis in die 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts) gehörten interne Theateraufführungen in der Einrichtung zu den Höhepunkten festlicher Aktivitäten.

Was einst eher unter dem Begriff klassisches Schultheater zu subsumieren war, begreifen wir heute als Theaterpädagogik zwischen Animation, Erfahrung, Improvisation und Kunst. Unsere seit 1980 als festes gruppenübergreifendes Angebot bestehende Theatergruppe nennt sich nicht ohne Grund „Comedia Caotica“. Die Gruppe wird geführt von Frank Deubel und Anita Ungeheuer-Eicke und setzt sich jährlich das Ziel, mit zwei Theaterproduktionen an die Öffentlichkeit zu treten.

Kernpunkte unserer Arbeit

Animation

In der medial überfrachteten Welt muss Theaterarbeit schon einiges bieten, um junge Menschen in ihrer Freizeit weg vom Hollywood im Fernsehen und der Welt der Quets, Items und Levels im Internet oder auf CD zu locken.

Im Gegensatz zur virtuellen PC-Wirklichkeit begegnen wir den jungen Menschen in der Theaterarbeit als real existierende Personen mit Gedanken, Gefühlen, Werthaltungen vor allem aber mit Interesse an ihrer Person und Begeisterung für ihre Fähigkeiten.

Die Theaterpädagogik wäre nicht möglich ohne eine gleichzeitige Beziehungsarbeit. Animation heißt für

uns, jede Woche erneut das Interesse der Gruppenmitgliedern für die Projektarbeit zu gewinnen, ihnen zu vermitteln, dass jeder Mitspieler/jede Mitspielerin den Spielleitern und der Gruppe wichtig ist, dass seine/ihre spezifischen Fähigkeiten für den Erfolg der nächsten Theaterproduktion als unverzichtbar betrachtet werden und dass jeder/jede eine Verantwortung für das Gelingen des Gemeinschaftsproduktes hat.

Improvisation

Die Gruppe reproduziert kein vorgegebenes Sprechtheaterstück. Texte auswendig lernen, sich in minutiös vorgegebenen Rollenbeschreibungen hineinzuversetzen, das ist nicht die Stärke der jungen Menschen, die nicht oh-

ne Grund Anspruch auf Hilfe zur Erziehung genießen. Wir folgen in der Theaterarbeit der Methodik des Improvisationstheaters.

Animiert durch aktuelle Themen im erlebten Alltag, in der Jugendkulturszene aber auch durch Vorschläge der Spielleiter entscheidet sich die Gruppe für ein Thema und die Projektarbeit kann beginnen. In wöchentlichen Proben entwickeln die jungen Menschen die Szenen für das Stück selbst, dabei ist das Erspielen der Szenen wichtiger als die Recherche zum Thema, die Rollenarbeit oder das Techniktraining (Stimm-, Bewegungs- und Ausdruckstraining). Im falschen Moment eingesetzt können diese für Schauspieler notwendigen Schlüsselqualifikationen bei uns zu Motivationskillern werden.

Jeder Spieler darf spontan aus sich heraus persönliche Empfindungen, Ideen und Erinnerungen zum zuvor besprochenen Szenengrundgerüst auf der Bühne ausdrücken und so seine schöpferischen Fähigkeiten frei entfalten. Die Gruppe beobachtet das Geschehen, prüft auf Stimmigkeit, korrigiert, regt an, entwickelt weiter – bis die Szene für alle stimmt.

Voraussetzung für ein Gelingen ist eine positive und angstfreie Stimmung in der Gruppe.

Erfahrung

Das Medium Theater bietet vielfältige Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten.

Am Beginn der Theaterarbeit spielen die jungen Menschen zunächst am liebsten sich selbst. Sie erfahren ihre Fähigkeit zum adäquaten Selbstausdruck bei der Darlegung und Gestaltung ihrer Gedanken und Affekte. Durch das Prinzip der wechselseitigen

Rollenkorrektur wird das Rollenrepertoire schnell erweitert. Daher ist die Probenarbeit sowohl intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Person als auch Distanzierung von der eigenen Sozialrolle durch die Übernahme anderer Spielrollen. Diese erlebte Verkörperung eigener und fremder Rollen fördert die Einfühlung (Empathie). Dabei arbeitet Theater durchaus auch mit überzeichneten Darstellungen, mit typisierten Abläufen, wobei die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten nochmals erweitert werden.

Die wichtigste Erfahrung ist aber die Stärkung des Selbstvertrauens nach einer gelungenen Inszenierung, das Gefühl, Mitglied einer geschätzten Gruppe zu sein, die sich durch Teamgeist und Gruppenzusammenhalt auszeichnet, denn nur so ist ein Erfolg möglich.

Dass die Theaterarbeit nachhaltig in den Köpfen und Herzen der jungen Menschen wirkt, können wir daran ablesen, dass in der Gruppe immer einige ehemalige Theatergruppenmitglieder mitwirken, die manchmal nach langer Pause für einzelne Projekte zu uns stoßen und oft eine stabilisierende Funktion unter den jüngeren bzw. neuen Mitgliedern einnehmen.

Kunst

Wir sind Amateure des Theaters, dennoch bemühen wir uns, den Mitwirkenden der Theatergruppe „Comedia Caotica“ auch einen eigenen Zugang zu Kultur und Kunst zu ermöglichen.

Wir besuchen mit den jungen Menschen Vorstellungen des Staatstheaters Wiesbaden sowie Produktionen von Kleinkunsthäusern im Umfeld. Auch analysieren wir die künstlerisch-spielerische Seite der jeweili-

gen Inszenierung, besprechen gute und ungewöhnliche Ideen und prüfen, ob Ausdrucksebenen des Profitheaters auch auf unsere Produktionen übertragbar sind.

Wir holen uns Anstöße aus anderen Künsten, kooperieren bei Bedarf mit den Ausbildungsbetrieben der Einrichtung und legen Wert auf die Gestaltung des Bühnenbildes, die Auswahl der Requisiten, der Kostüme. Uns steht Licht- und Tontechnik im Haus zur Verfügung und bei Bedarf setzen wir auch andere Medien wie Film, Tanz, Musik und Gesang sowie bildende Kunst ein.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Theaterarbeit im Johannesstift nicht so lange erfolgreich wäre, wenn nicht primär die Begeisterung der Akteure und deren ganz persönliche Fähigkeiten im Vordergrund stünden. Allem künstlerischen Anspruch zum Trotz – an erster Stelle steht der junge Mensch mit dem, was er kann und nicht mit dem, was er nicht kann.

Nennen wir es eine auf Erfolg ausgerichtete Ressourcenorientierung!

Frank Deubel
Agnes-Neuhaus-Schule
Platterstr. 72-78
6593 Wiesbaden

Anita Ungeheuer-Eicke
Jugendhilfezentrum Johannesstift
Platterstr. 72 – 78
65193 Wiesbaden
<http://www.johannesstift.de>

Das Projekt STILLE JUNGS¹

Gruppenarbeit mit Jungen mit den Elementen „Kommunikation – Stille – Kampfkunst“

Wie kam es zum Projekt STILLE JUNGS?

Im Jahr 2000 gründete ich einen Meditationskreis in Freiburg. Im Dezember 2004 wurde ich gefragt, ob ich bereit sei, Meditation auch an einer Schule anzubieten; ich sollte mit verhaltensauffälligen Jugendlichen arbeiten. Es würde also im besten Sinne des Wortes um Erziehung gehen. Ich sagte zu und begann damit im Januar 2005, und zwar gleichzeitig an der anfragenden Schule und an einer Grundschule. Nachdem ich in jeweils acht Gruppenstunden erste Erfahrungen gesammelt hatte, bot mir die Projektfachstelle „Jugend im WertAll“ an, ein Jungen-Projekt daraus zu machen. Denn Jungen brauchen Unterstützung, um ihre Identität gut entwickeln zu können. Es wäre also kontraproduktiv gewesen, wenn ich als Frau allein die Arbeit durchgeführt hätte. Die Hereinnahme von Adrien Nestmann, einem 23-jährigen PH-Studenten, in die geplante Projektarbeit war also eine notwendige Ergänzung, die noch deshalb bedeutsam wurde, weil er mit seinen Kampfkunst-Erfahrungen ein methodisch-didaktisches Mittel zur Zielerreichung mit brachte, was für den Erfolg des Projektes von unschätzbbarer Bedeutung werden sollte.

Das oberste Ziel von „Jugend im WertAll“ war es, Kindern und Jugendlichen auf zeitgemäße Art Zugang zu Leitbildern und Werten zu ermöglichen.

Im ersten Projektjahr lag der Schwerpunkt auf Kampfkunst und Stille. Von Januar bis Juli 2006 fanden 70 Gruppenstunden statt. Die Jungen waren zwischen 6 und 16 Jahre alt, und die

Gruppengröße lag zwischen 4 und 12 Teilnehmern. Die Übungseinheiten wurden im Rahmen von AGs inzwischen an Grund-, Haupt- und Realschulen und in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit durchgeführt. Dabei zeigte es sich sehr bald, dass die Jungen auch einen hohen Bedarf an Kommunikationskompetenz hatten. Deshalb nahmen wir im zweiten Projektjahr als dritten inhaltlichen Schwerpunkt die Kommunikation hinzu. STILLE JUNGS ist dadurch zu einem ganzheitlichen Weg für männliche Kinder und Jugendliche geworden.

Bereits seit dem zweiten Projektjahr bilden wir zusätzlich Multiplikatoren zu STILLE JUNGS – Gruppenleitern aus.

Worum geht es also hier im Einzelnen?

Modell Kampfkünstler

Wie schon erwähnt, spielte und spielt die Kampfkunst eine besondere Rolle in unserem Projekt. Sie wird zum ausgezeichneten Mittel, jene Körpererfahrungen zu machen, die gleichsam indirekt neue Werte-Horizonte jenseits von zerstörerischer Aggressivität und brutaler Gewalt bei den Teilnehmern eröffnen. Die angebotene Kampfkunst ist ein ausgezeichnetes Instrument, sich auszuagieren. Die Jungen können ihre Kräfte messen. Sie raufen miteinander. Vitalität wird ausgelebt. Dieses Ausagieren mit unmittelbarem gegenseitigem Körperkontakt erfolgt nun nicht wildwüchsig, ungezügelt, sondern unter Regelbedingungen. Regeln aber sind die

Bedingung der Möglichkeit, Werte zu leben. Im Einüben dieser Spiel-Regeln werden sowohl Werte von Geschicklichkeit als auch von Fairness spielerisch eingeübt.

Der Kampfkünstler ist bei Jungen beliebt; er hat Ansehen; er wird zum Vorbild. Das Gegenüber im Kampf wird so als ein lebendiges Du, als ein Mitmensch erfahrbar. Er ist nicht länger der zur bloßen Sache degradierte Feind, den es rücksichtslos zu demütigen, zu schlagen, zu zerstören gilt.

Modell Große Brüder

Kleine Jungen schauen zu großen Jungen auf. Sie akzeptieren sie ganz selbstverständlich als *Große Brüder*. Große Brüder sind Vorbilder; die Kleinen finden im Allgemeinen alles toll, was die Großen sagen und tun. Dieses altersspezifische Gefälle macht sich das Projekt STILLE JUNGS zunutze.

Die älteren Jungen werden in ihren vorbildtauglichen Verhaltensweisen in der Projektarbeit unterstützt. Wie bei einer Initiation sollen die *Großen Brüder* in die Denk- und Verhaltensweisen der Gruppenleiter eingeführt werden. Dadurch können sich die erwachsenen Gruppenleiter zurücknehmen. Jugendliche werden zum Lehrer und Erzieher der Jüngeren. Die Älteren lehren, trainieren, sie übernehmen Übungseinheiten und gestalten selbstständig mit den Jüngeren Gruppenstunden. Dieser Rollenwechsel ist bei ihnen spürbar. Sie denken nach solchen Erfahrungen eigener Führung anders, suchen Gespräche mit den Gruppenleitern, reflektieren und handeln verantwortlich.

Die Jüngeren spiegeln den Älteren, wie sie sich selbst vor gar nicht langer Zeit benahmten. So erfahren sie, wie schwierig es sein kann, sich bei anderen gewaltfrei Gehör zu verschaffen. Das fördert die Akzeptanz, die Selbstakzeptanz wie die Fremdakzeptanz. Handelt es sich bei den Jungen um solche, die zugleich auch in der Schülerrolle sind, dann erhöht das indirekt das Verständnis für Lehrer und Eltern. Rollenbedingte Distanz wird abgebaut. Gegenseitiges Verständnis wird gestärkt.

Die jüngeren Schüler sehen parallel dazu in den *Großen Brüdern* Vorbild und Herausforderung. Sie wagen sich. Sie nehmen es mit den Älteren auf, raufen, balgen und testen ihre Grenzen. Durch den körperlichen Kontakt entstehen Nähe und Vertrauen. Das stärkt die Jüngeren und baut Ängste ab. Das ist besonders wichtig für Jungen, die ohne älteren Bruder oder gar ohne Vater aufwachsen. Was sie bei Eltern und Lehrern vielleicht bis dahin ablehnten, können sie nun eher annehmen, weil die Großen Brüder es ihnen vorleben und in den Kommunikationsrunden zum Ausdruck bringen. Das fördert auch hier die Empathie untereinander und für Lehrer und Eltern.

Element KOMMUNIKATION

In dem Projekt STILLE JUNGS bedeutet Kommunikation vorrangig das authentische Mitteilen persönlicher Gedanken, Gefühle und Erlebnisse und zugleich die Bereitschaft, die Gruppe an dem persönlichen Prozess teilnehmen zu lassen:

Zitat: „Ich fand den Umgang gut. Zum Beispiel Duzen anstatt Siezen. Es hat Spaß gemacht, sich auszupeinern und danach die Ruheübungen zu machen. Es war interessant, was wir alles gemacht und über was wir alles geredet haben“

Das Projekt bietet einen Raum, einerseits für die individuelle Kommunikation zwischen dem Einzelnen und seiner Innenwelt (Körperwahrnehmung, Gefühle, Gedanken) und fördert andererseits die Kommunikation innerhalb der Gruppe.

Das Projekt STILLE JUNGS will die Jungen auf einen sicheren, tragfähigen, sich selbst und die anderen wertschätzenden Boden stellen, auf dem sie ihr Wesen und Potenzial voll entfalten können.

Kommunikation als Ventil

Das Projekt STILLE JUNGS lädt die Jungen dazu ein, Abenteurer zu sein. Insofern hat es auch eine Ventilfunktion.

H: Yannick, kannst du mal die Augen schließen und mal so in dich hineinhorchen oder hineinschauen? Erkennst du da deine Gedanken?

Y: O doch, das kann ich. Habe ich früher schon oft entdeckt (Y guckt mit richtigem „Meditationsblick“ vor sich hin).

Es geht vor allem darum, dass die Jungen erleben, dass es gut tut, zum Ausdruck zu bringen, was ihnen jetzt, in dieser Situation, wichtig ist. Entsprechend nutzt der Gruppenleiter jede Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der Jungen bewusst nach innen zu lenken und sie zu ermutigen, ihre Entdeckungen der Gruppe mitzuteilen.

Mit sich selbst bewusst in Kontakt zu kommen und von eignen Wahrnehmungen zu erzählen, öffnet für die Jungen ein wichtiges Ventil. Jeder Junge braucht es, wie alle Menschen, von anderen gesehen, gehört und bestätigt zu werden.

„Wollte immer nur ‚nen Roboter als Freund, dachte der ist genauso wie’n

menschlicher Freund programmiert, aber ist nicht so ... jetzt weiß ich’s ...“

Element STILLE – Stille erfahrbar machen

„So auf dem Boden ... ja, ist so schön kühl ... und wenn’s kalt draußen ist, ist’s so schön warm ... sehr, sehr still ... ist super ...“

Das Projekt STILLE JUNGS arbeitet mit den Jungen daran, Momente der Stille für sie erlebbar, erfahrbar zu machen. Oft fällt es Jungen, aber nicht nur ihnen, schwer, sich auf Stille einzulassen. Es fällt ihnen deshalb so schwer, weil sie es verlernt haben, gelassen hinzuhören, entspannt zuzuhören, einfach nur zu lauschen. Das Projekt will diese Fähigkeit bei den Jungen wieder wecken, entwickeln und entfalten. Denn die Fähigkeit, Stille zuzulassen, ist Voraussetzung für Erkenntniskraft – für unverzerrtes Wahrnehmen, empathisches Fühlen und humanes Mitfühlen.

So beginne ich meistens damit, mit sanfter Stimme über das Geheimnis der Stille zu sprechen. Wie bei den Märchenerzählungen baut sich so ein Raum stiller Präsenz auf. Ich erzähle den Jungen, dass ohne Stille nichts existieren würde. Dass die Kraft in der Stille liegt. Dass aus ihr alles entsteht – auch unsere Gedanken, unsere Bewegungen.

Ruhe-Übungen am Boden auf Decken oder Matten

Die Jungen werden aufgefordert, sich für den Ruheteil vorzubereiten. Sie breiten ihre Decken aus und legen sich darauf. Diese Zeit benutzt der Gruppenleiter, um selbst seine Aufmerksamkeit nach innen zu lenken und zur Ruhe zu kommen. Nach einer Weile beginnt er dann zu sprechen. Die Sprache des Gruppenleiters ist nun das Instrument, um die Aufmerksamkeit der Jungen zu fokussieren

und zu lenken.

Manchmal wird einem Thema aus der Kommunikations-Runde Raum gegeben.

„Wir haben über Sex und Liebe geredet. Dass es nicht dasselbe ist oder sein muss, ist uns auch während einer Ruheübung aufgegangen, hat jeder dann so in die Stille hinein formulieren können, das war schön ...“

Die Jungen erleben, wie aus ihrem Unterbewusstsein immer neue Bilder und Worte in ihnen aufsteigen.

„Ich hatte einen Traum bei der letzten Stilleübung, einen lustigen Traum ... war schon ein Alptraum ... ich dachte, ich schlafe auf dem Dach ... (lachen) ... und wohne doch in einem Hochhaus ... (lachen)“

Element KAMPFKUNST – Kampfkunst ist die Kunst, nicht kämpfen zu müssen

Kampfkunst wird in unserer westlichen Welt sehr eng mit der japanischen Tradition in Verbindung gebracht. Sie beinhaltet neben der Kampfkunsttechnik eine innere Lehre oder Philosophie. Während bei einer reinen Kampftechnik (Kampfsport) die

Effizienz nach außen die höchste Priorität hat, zielt die Kampfkunst auf die Entwicklung und Entfaltung des Inneren des Übenden ab. Der Sinn liegt eher im Tun als im Ergebnis. Es ist ein Prozess, dessen Ergebnis offen und oft auch nebensächlich ist. Im übertragenen Sinne ist Kampfkunst eine Methode zur Selbstkontrolle und Selbstverwirklichung.

„Es ist uns klar geworden, was passieren kann, wenn man mit Aggression kämpft ...“ „Wir haben gelernt, wie wichtig es ist, Kontrolle über sich im Kämpfen zu haben ...“

Ziel der Jungen ist, Freude zu haben, die Übungen und Spiele immer besser zu beherrschen und sich darin zu vervollkommen. Niemals sich zu gut zu fühlen, sondern immer offen und bereit zu sein für neue Erfahrungen. Gemäß alter Kampfkunst-Tradition liegt darin das Glück.

Stärke lernen

Ein starker Junge trainiert z.B. mit einem schwächeren Jungen. Dadurch lernt der Schwächere und wird stärker. Der Starke bekommt dadurch einen immer stärkeren Partner und wird seinerseits mehr gefordert. Ein kör-

perlich Starker lernt, geistig stärker zu werden und umgekehrt. Gezielte Übungen kommen dem Projekt in seiner Aufgabe der Jungenarbeit überaus entgegen, die auf dem Gegensatz-Prinzip von Ying – Yang beruhen, stark und schwach. Die Kampfkunst eignet sich hervorragend, die unterschiedlichen inneren und äußeren Haltungen der Jungen anschaulich mittels Übungen und Techniken darzustellen und für die Jungen erlebbar zu machen: Wer stark sein will, muss schwach sein dürfen. Weil der, der schwach sein darf, keine Angst vor Schwäche hat, und gerade das macht seine Stärke aus.

Anmerkung

¹ Entwickelt 2005 / 2006 im Rahmen von „Jugend im WertAll“, Landesstiftung Baden-Württemberg; bis Herbst d. J. gefördert vom Regionalen Bildungsbüro RBB Freiburg, an vier Freiburger Schulen; STILLE JUNGS im SWR – Fernsehen, Baden-Württemberg, Dezember 2007.

Heidrun Mazumdar
Jugend-Welt e.V. JUWEL
Erasmusstr. 8
79098 Freiburg
www.stille-jungs.de

Rechtsgutachten zu § 22 Abs. 2a SGB II

Im Rahmen des Modellprojekts "Zwischen Jugendhilfe und SGB II: Auszugsberatung für junge Volljährige" entstand im Auftrag des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. das Gutachten "Zur Rechtsqualität des § 22 Abs. 2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf"; Autor ist Prof. Dr. Peter Schruth. In dem Projekt werden die neuen Probleme der Verselbständigung junger Volljähriger an der Schnittstelle von Jobcentern U25 und Jugendämtern analysiert sowie junge Volljährige mit Hilfebedarf und die beteiligten Institutionen beraten. Insbesondere in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe sollen gemeinsam praktikable Kooperationsformen entwickelt, erprobt und die gewonnenen Ergebnisse übertragbar gemacht werden. Das neue Rechtsgutachten soll eine erste Arbeitsgrundlage für die Gespräche mit den beteiligten Fachbehörden und sonstigen Beratungsstellen sein; es ist als PDF-Datei verfügbar unter www.brj-berlin.de.

Franz-Jürgen Blumenberg

Anhörung zum Referentenentwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG)

Zum Referentenentwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), zu dem der AFET eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat (s. S.15), wurde am 08.04.2008 im BMFSFJ eine Anhörung der Verbände unter der Moderation von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner und Dr. Heike Schmidt (beide BMFSFJ) durchgeführt.

Aus den Stellungnahmen der Verbände ergaben sich Fragen, die vom Veranstalter zu den Schwerpunkten 1. Kindertagespflege, 2. Förderung privatrechtlicher / freigewerblicher Träger und 3. weiteren Aspekten zusammengefasst wurden.

Nicht behandelt werden sollte das Thema „Betreuungsgeld“, da es bei diesem politischen Kompromiss keinen inhaltlichen Handlungsspielraum gäbe.

I. Kindertagespflege

Hierzu wurde angemerkt, dass die gesetzliche Absicht einer Professionalisierung dieses Arbeitsfeldes sehr zu unterstützen sei, dass aber der inhaltliche Rahmen der bundesgesetzlichen Qualitätsvorgaben bisher nicht ausgeschöpft sei, was länderübergreifende Qualifikationskriterien, Gruppengrößen u.ä. anbelange. In Gegenrede wird hierzu angemerkt, dass das auch ganz anders eingeschätzt werden könne und dass dadurch u.U. das gesamte Gesetzesverfahren gefährdet würde.

Eine weitere Stimme hob darauf ab, dass es hierbei nicht nur um konkrete Vorgaben des Bundes gehen müsse sondern auch um Verpflichtungen der

Länder, sich entsprechend zu positionieren.

Andererseits wurde auch angemerkt, dass man mit dem Hochschrauben der Qualitätsanforderungen vorsichtig sein solle, denn bisher verfügten 2/3 der in der Kindertagespflege Beschäftigten über keine einschlägige Ausbildung, es werde zu einer Verdreifachung der Kosten kommen und man werde sich schwer tun, entsprechend qualifizierte Tageseltern zu finden. Vielmehr sollte man an gute bisherige Erfahrungen anknüpfen.

Wiesner meinte hierzu, dass es sich hierbei um einen wirklichen Zielkonflikt handele. Im BMFSFJ gäbe es die Überlegung, gezielte Qualifizierungen in der Praxis zur Verfügung zu stellen.

Der Unterzeichnende merkte für den AFET an: Im Bereich der KiTas seien in den letzten Jahren sehr positive Erfahrungen mit praxisbegleitenden Qualifizierungen im Bereich der Bildungsorientierung gemacht worden; das habe in einigen Einrichtungen zu einem regelrechten Qualitätsschub i.S. einer Perspektivenentwicklung und zu einer sinnvollen Verknüpfung und Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung geführt. In diesem Bereich der inhaltlichen Entwicklung sollte das BMFSFJ doch auch in der Kindertagespflege eine entsprechende Förderung der Mitarbeiter/innen, der Qualifizierung und inhaltlicher Entwicklungen vorsehen; denn das sei eine wichtige Grundlage für Chancengerechtigkeit in nachwachsenden Generationen.

Von einigen TeilnehmerInnen wurde die Gefahr von Missverständnissen in

der Formulierung „ist zu fördern“ (§ 24 Abs.1, Satz 1) gesehen, in dem Sinne, dass sich Eltern verpflichtet fühlen könnten, ihr Kind in die Krippe geben zu müssen. Eine Formulierung wie etwa „hat den Anspruch auf...“ könnte diese Bedenken gegenstandslos machen.

II. Förderung privatrechtlicher/ freigewerblicher Träger

Ganz überwiegend und sehr vehement wurde gegen die vorgesehene Öffnung der Förderung vonseiten der Wohlfahrtsverbände votiert. Die bestehende Öffnung über die §§ 77/78 als Ausnahmeregelung sei völlig ausreichend, es bestehe keine Notwendigkeit, die „Axt an diese Struktur der Jugendhilfe zu legen“ und den § 74 zu öffnen. Befürchtet wird insbesondere,

- dass die Durchsetzbarkeit von verbindlichen Regelungen wesentlich schwerer werde,
- dass die Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung aufgebrochen werde,
- dass es öffentlich geförderte Edle-KiTas zu hohen Preisen und Prekariats-KiTas zum Billigtarif geben werde.

England habe privatisiert und stehe vor einem Desaster. Das Negativbeispiel sei die offene Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit. Andererseits wurde empfohlen, zwischen Betriebs-KiTas (eher akzeptiert) und freigewerblichen KiTas zu unterscheiden.

Aufsicht von oben und außen sei immer nur begrenzt wirksam, dem gegenüber hätten die gemeinnützigen Träger eine Qualitätskultur schon eingebaut. Allein in Berlin gäbe es 930 Freie Träger, ein Grund zur Öffnung bestehe nicht. Die Verbände würden strukturerhaltende Maßnahmen als Eigenleistungen erbringen, das sei Grund für die öffentliche Förderung. Man solle diese Debatte ab 2013 mit der „Gutscheindebatte“ zur Objekt-/Subjektförderung wieder aufnehmen, wenn Eltern Gutscheine bekommen sollen, um sich die für ihre Situation passenden Hilfen einzukaufen.

Dem gegenüber wurde von einer Vertreterin der IHK und dem Vertreter des Verbandes privater Kinderheime (VPK) diese Öffnung begrüßt und im Sinne einer Verbreiterung des Angebotsspektrums und von mehr Konkurrenz für nützlich gehalten. Schädlich sei diese ideologische Diskussion, bei der es um eine Abschottung im Sinne traditioneller Strukturen gehe. Es sei erwiesen, dass öffentliche, freigemeinnützige und privatgewerbliche Träger in gleicher Weise qualitativ hochwertige Leistungen erbringen könnten. Durch einheitliche qualifizierte pädagogische Standards könne eine einheitliche Qualitätssicherung auf hohem Niveau erreicht werden. Wiesner meinte hierzu: Mit einer einheitlichen öffentlichen Förderung ließe sich am besten ermitteln, wer die bessere Qualität erbringe.

III. Weitere Schwerpunkte der Anhörung

- **Änderung § 8a SGB VIII**
Einleitend wurde danach gefragt, ob das Gerücht stimme, dass eine Änderung des § 8a anstünde und welchen Bezug diese zum KiFöG habe. Es wurde von Dr. Wiesner bestätigt, dass es eine entsprechende Initiative gäbe, inwieweit es aber Verknüpfungen mit dem KiFöG ge-

ben werde, könne noch nicht gesagt werden; diese Information würde aber zu entsprechendem Zeitpunkt zurückgespiegelt werden.

- **Finanzierung von Tagespflege**
Die bisherige Formulierung zur Finanzierung von Tagespflege im KiFöG höre sich nach einer Finanzierung von ehrenamtlichen Leistungen an. Besser solle von einer „Betreuungsleistung gegen Entgelt“ gesprochen werden.
- **Schaffung von Krippenplätzen zulasten anderer Angebote**
Es wurde die Sorge geäußert, dass der Ausbau von Krippenplätzen zu einem Abbau von KiTa-Plätzen, Hortplätzen o.ä. führen könnte. Was der Bund dagegen zu tun gedenke? Dr. Wiesner: Das liege nicht in der Absicht des Bundes, der sei für einen Erhalt des Spektrums, könnte eine solche Entwicklung aber auch nicht verhindern. Man werde die Entwicklung durch sorgsames Monitoring begleiten.
- **Streichung der regelmäßigen Vorlage von Führungszeugnissen**
Diese Regelung in § 72a sei ineffektiv und sehr arbeitsaufwändig und sollte deshalb gestrichen werden.
- **Begutachtung von HzE im Ausland**
Die neuen Regelungen seien sehr viel klarer und hilfreich, dagegen wurde eingewendet, dass die immer neue Hinzufügung von Detailregelungen für die gewünschte Professionalisierung in Jugendämtern nicht hilfreich sei und dass eine fachärztliche Begutachtung bei Auslandsmaßnahmen nicht unbedingt sinnvoll sei.

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg

Berichte – Berichte

UNICEF Deutschland Prof. Dr. Hans Bertram (Hrsg.)

Mittelmaß für Kinder

Der UNICEF- Bericht zur Lage von Kindern in Deutschland
Verlag C.H. Beck München 2008
ISBN 9783406548280
Zusammenfassung der wichtigen Ergebnisse unter:
www.unicef.de/5497.html

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ
Bildung und Betreuung für Kinder unter drei Jahren – elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung

Bericht der Sachverständigenkommission der Bundesregierung

Download als PDF Datei unter
www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=110292.html

2. Nationaler Bildungsbericht der Bundesregierung, 2008

Download als PDF Datei unter
www.bildungsbericht.de

Bertelsmann Stiftung
"Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme", 2008

Download als PDF Datei unter
www.kinder-frueher-foerdern.de

BMBF

Berufsbildungsbericht 2008

Download als PDF Datei unter
www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht.php

Unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für AdressatInnen der Jugendhilfe¹

Die Diskussion über von den öffentlichen und freien Trägern der Sozialen Arbeit unabhängige institutionalisierte Beschwerdemöglichkeiten für Personen, die sich von Behörden, Einrichtungen und Fachkräften in ihren Rechten beeinträchtigt und/oder in ihrer Würde verletzt fühlen, wird unter verschiedenen Schlagworten/Begriffen derzeit mit wachsender Intensität geführt:

- unabhängiger VerbraucherInnen-Schutz
- KonsumentInnen-Schutz
- Rechtsschutz für Ansprüche auf sozialstaatliche Leistungen
- sozialstaatlicher Rechtsschutz
- sozialer VerbraucherInnen-Schutz
- Sicherung des rechtsförmigen Handelns der öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- Ombudschaft
- Beschwerdemanagement.

Im Mittelpunkt steht die oft prekäre Beziehung zwischen Menschen, die „soziale Dienstleistungen“ nachfragen, weil sie sich davon Verbesserungen für ihre Lebensführung erhoffen, also einen Nutzen oder einen Gebrauchswert, und den „AnbieterInnen“ sozialer Dienstleistungen und zwischen Menschen, die gegen ihren Willen oder unter starkem Zwang Betroffene von „Maßnahmen“ sind und den Einrichtungen/Diensten der Sozialen Arbeit, in denen sie durchgeführt werden. Das Spektrum reicht also von offenen und ambulanten Angeboten, die aber auch angeordnete Maßnahmen sein können (z. B. soziale Trainingskurse etc.), bis hin zur Unterbringung/Einweisung in stationäre Einrichtungen mit mehr oder weniger geschlossenem Charakter.

Auf dieser Linie von Offenheit bis Geschlossenheit sind die potentiellen Beschwerdefälle angesiedelt, mit denen sich abhängige Beschwerdeinstanzen befassen müssten. Dabei wird es, wie beim Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe, auf dem einen Pol vorwiegend um die Verletzung von Anspruchsrechten von BürgerInnen durch die öffentlichen Träger gehen, und auf dem anderen Pol um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Menschenrechten und Menschenwürde, vor allem in solchen Einrichtungen, die mit Goffman als „Totale Institution“ bezeichnet werden können.

Die Beschwerden können sich gegen das Handeln von Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Personen richten. Letztendlich wird der Ausgangspunkt beziehungsweise der Anlass aber zunächst fast immer eine handelnde Person sein, nämlich dann, wenn sie als Angehöriger einer Institution Dienstanweisungen/ Handlungsmaximen, organisationsimmanent betrachtet, durchaus korrekt erfüllt, die aber die Rechte und/oder die Würde der KlientInnen negativ tangieren. „Das Jugendamt“ tritt einem Kind, einem Jugendlichen, einer Familie in Gestalt einer lebendigen Fachkraft des ASD oder anderer Dienste entgegen. Diese Fachkräfte können das Wohl ihrer KlientInnen durch die Anwendung von rechtswidrigen Dienstanweisungen der Leitung beeinträchtigen, aber auch durch nicht-professionelles, fachlich grob fehlerhaftes Handeln oder gar durch strafrechtlich relevantes Handeln. Es können auch alle drei Formen in einem einzigen „Fall“ wirksam werden, wie bei Kevin in Bremen.

Das Spektrum reicht von nicht rechtsförmigen Entscheidungen öffentlicher

Träger bis hin zu personaler Gewalt (Freiheitsentzug, Misshandlung, sexueller Missbrauch). Auch die von Institutionen/ Einrichtungen ausgehende strukturelle Gewalt und die von Trägern Sozialer Arbeit zu verantwortende, die Lebensqualität beeinträchtigende Verweigerung beziehungsweise Vernachlässigung sozialer Infrastruktur ist nutzenlimitierenden und schadenanrichtenden Praktiken in der Sozialen Arbeit zuzurechnen.

Das seit einiger Zeit zunehmend in der Fachöffentlichkeit über die Notwendigkeit unabhängiger, das heißt nicht in die Machtverhältnisse der Jugendhilfe und anderer Bereiche der Sozialen Arbeit eingebundener Beschwerdeinstanzen, ein Beschwerdemanagement etc. diskutiert wird, ist einerseits ein gutes Zeichen für funktionierende kritische Selbstreflexibilität der Profession und bezeichnet einen wichtigen Fortschritt an Sensibilisierung im Vergleich mit noch nicht sehr lange zurückliegenden historischen Epochen der Sozialen Arbeit, in denen so gut wie kein selbstkritisches Bewusstsein für die Rechte und die Würde von menschenverletzenden Praxen vorhanden war, Praxen gewaltförmigen Handelns, die, von heute aus gesehen, strukturelle Merkmale Sozialer Arbeit und nicht zuletzt der Kinder- und Jugendfürsorge waren.

Die starke Initiative ehemaliger Heimkinder und Fürsorgezöglinge ruft uns das gegenwärtig schmerzlich in die Erinnerung. Wir haben es also heute mit einer gewachsenen Sensibilität zu tun, obwohl die Jugendhilfe und auch andere Bereiche der Sozialen Arbeit heute insgesamt eine sehr viel humanere Praxis zeigen also noch vor dreiBig/vierzig

Jahren. Andererseits ist der „Beschwerde-Diskurs“, wie ich diese Diskussion zusammenfassend bezeichnen möchte, auch ein bedeutender Hinweis darauf, dass sich seit einigen Jahren die während des Reformprozesses der Jugendhilfe erreichten fachlichen Standards unter mehr und mehr restriktiven fiskalischen und administrativen Vorgaben im Praxisalltag nur noch unter Mühen durchhalten lassen: Die Arbeitsbedingungen werden verschlechtert und der so erzeugte Stress wird an die Schwächsten im System, an die auf die Leistungen Sozialer Arbeit angewiesenen oder ihnen ausgesetzten Menschen „durchgereicht“. „Das Sein verstimmt das Bewusstsein“ – mit anderen Worten: Unter restriktiven Basisbedingungen wachsen die Anforderungen an die fachliche und ethisch-moralische Integrität der Professionellen und an ihre Zivilcourage.

Der Diskurs über unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen, die Adressaten, die NutzerInnen Sozialer Arbeit – die Bezeichnungen „KundInnen“ und „KonsumentInnen“ nehme ich nicht in den Mund – ist eingebettet in beziehungsweise theoretisch und praktisch vernetzt mit anderen Diskursen über Ökonomisierung, Standardisierung, Dienstleistungstheorien, den vorsorgenden Sozialstaat, neue Armut, Bildungsnotstand, Dequalifizierung, über Wirkungsforschung, Adressatenforschung, Nutzerforschung, Partizipation, Qualitätsentwicklung und -sicherung und schließlich Soziale Arbeit und Menschenrechte.

Meines Erachtens ist die kräftiger werdende Forderung nach unabhängigen Beschwerdeinstanzen auch eine praktische Konsequenz aus den aufgezählten Diskursen. Sie wird nicht nur den von Sozialarbeit negativ Betroffenen Schutz und Unterstützung geben, sondern als quasi externali-

siertes Professionsgewissen auf die Profession bewusstseins-schärfend und ihre Fachlichkeit fördernd zurückwirken. Sie wird Kontrolle und Unterstützung für die Profession in Einem sein.

Positiv ist, dass sie, wie diverse selbstreflexible Methoden auch (Supervision, Training on the Job, kollegiale Beratung etc.), nicht von außen gesetzt ist, sondern von der Profession selbst hervorgebracht wird und damit selbst Teil eines qualifizierenden Professionalisierungsprozesses ist.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) ist eines der ersten praktischen Ergebnisse dieser Entwicklung. Fusszeile.2 Die Begründung für diese unabhängige Beschwerdestelle durch ihre Initiatoren führt uns mitten hinein in den Kontext problematischer Entwicklung auf der sozialpolitischen Makro-Ebene, die auf die Meso- und Mikro-Ebene der Sozialen Arbeit zwar mit Ungleichzeitigkeiten und unterschiedlicher Vehemenz, im Ganzen aber doch so schnell durchschlagen, dass ihre Wirkungen in einem halben Jahrzehnt fast überall sichtbar geworden sind. Ein interessantes Beispiel der Arbeit des BRJ stammt aus September 2007. Die Jugendamtsleitung in Reinickendorf, einem Bezirk von Berlin, hat interessanterweise fast zeitgleich mit dem spektakulären Vorgehen des Jugendamts in Halle unter dem Titel „Steuerung Hilfen zur Erziehung“ eine „Dienstanweisung erlassen, mit der im SGB VIII verbindlich geregelte Rechtsansprüche und Verfahren der Jugendhilfe ausgehebelt werden. Der BRJ hat darauf mit einer juristischen Stellungnahme reagiert.

Das ist eine typische Leistung des BRJ, der sich als Rechtshilfe auf die Rechtsförmigkeit von administrativen Entscheidungen, sowohl substantiell wie verfahrensmäßig bezieht. Verletzungen der Menschenwürde, zum

Beispiel von Kindern und Jugendlichen in stationären Erziehungshilfen zählen bislang nicht zu seinen Aufgaben.

Ob solche Spezialisierungen sinnvoll sind, muss diskutiert werden. Ein Beispiel für ein unabhängiges Beschwerdeverfahren für Jugendliche in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe ist der in „Freistatt“ (eine Einrichtung des Diakonieverbunds Bethel) angelaufene Versuch, Jugendlichen über einen „Ombudsmann“ eine unabhängige und jederzeit erreichbare Beschwerdeinstanz zu schaffen. Dieser Ombudsmann gehört dem Vorstand des Vereins ehemaliger Heimkinder an und hat in den sechziger Jahren als Jugendlicher in der geschlossenen Fürsorgeerziehungsanstalt „Freistatt“ leben müssen.

Noch einmal zurück zum BRJ: Über die Beratung und Unterstützung in Einzelfällen hinaus beteiligt sich der BRJ aktiv vorantreibend am fachlichen und jugendhilfepolitischen Diskurs über unabhängige Beschwerdemöglichkeiten.

Die Begriffe und Bezeichnungen für unabhängige Beschwerdeinstanzen purzeln noch ziemlich durcheinander: Verbraucherschutz, Betroffenen-schutz und so weiter. Das entspricht dem Stand der Diskussion. Die Bezeichnungen sind aber nicht beliebig. Sie haben jeweils bestimmte Konnotationen, die unterschiedlichen professionellen Auffassungen von Sozialer Arbeit geschuldet sind. Mit Betroffenen/Adressaten/Nutzern/Verbrauchern/Kunden verbindet sich jedes Mal ein anders akzentuiertes Verständnis vom Einzelnen, der auf Soziale Arbeit angewiesen ist oder ihr gegen beziehungsweise ohne seinen Willen überstellt wird und damit von den Aufgaben und Funktionen der Sozialen Arbeit selbst. Hier besteht ein erheblicher theoretischer Klärungsbedarf.

Sie werden bemerkt haben, dass ich das Wort „Verbraucherschutz“ außer in der Aufzählung von Bezeichnungen nicht verwendet habe. Es hat mir eine zu große Nähe zu „Konsument“ und „Kunde“, zum Vokabular der Ökonomisierung, das durchaus folgenreich pseudologisch von der marktförmigen Organisation der Sozialen Arbeit spricht. Verbraucherschutz auf den realen Tauschplätzen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, dem Markt und seinen diversen Märkten, hat strukturell andere Voraussetzungen und Ziele als der Schutz von AdressatInnen der Sozialen Arbeit. (Dieser Begriff „Adressaten“ scheint mir noch am ehesten die verschiedenen Dimensionen der Begegnung und Konfrontation von BürgerInnen mit Sozialer Arbeit zu beinhalten).

Verbraucherschutz macht meines Erachtens nur dort einen Sinn, wo es wirklich um vom Käufer mit eigenen frei verfügbaren Mitteln gekaufte Waren beziehungsweise Dienstleistungen geht. In der Sozialen Arbeit finden sich solche realen Marktverhältnisse in kaum nennenswerten Größenordnungen; am ehesten noch in der Pflege und im Gesundheitswesen.

Seit circa zehn Jahren liegt ein Vorschlag zur Humanisierung der kontraproduktiven Drogenpolitik auf dem Tisch, für den die Bezeichnung „Verbraucherschutz“ zutreffen würde: Alle verbotenen psychoaktiven Substanzen, genannt Drogen, zu legali-

sieren, ihre Produktion und ihre Vermarktung einem optimierten Lebensmittelrecht zu unterstellen, vielleicht kombiniert mit bestimmten Abgabebeschränkungen, wie sie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für die legalen Drogen Alkohol und Nikotin auch hat. Ein solcher Schritt würde der Drogenhilfe aus ihren vielen Dilemmata helfen und für die fachlich-professionelle Unterstützung von Menschen, die einen problematischen Drogenkonsum entwickelt haben, neue Perspektiven eröffnen.

Abschließend möchte ich auf die Oktober-Ausgabe 2007 von „Sozial Extra“ hinweisen, in der unter dem Titel „Fehler und Tabus in der Sozialen Arbeit“ auch über unabhängige Beschwerdemöglichkeiten nachgedacht wird. Dort sagt Hans Thiersch in einem Interview:

„Klärung und Verhandlung von Standards und Verfehlungen gelingt nur, wenn auch die Adressaten eine eigene Stimme haben. Es braucht die Konfrontation der eigensinnigen biografischen Erfahrungen der Adressaten mit der fallbezogenen Sichtweise der Profis. Die Adressaten brauchen Ombudsleute, sie brauchen Beschwerdeinstanzen, bei denen sie nicht Angst haben müssen, an den Folgen ihres Einspruchs leiden zu müssen. Und: Die Selbstorganisationen von Betroffenen müssen so organisiert sein, dass ihre Stimme auch gegen die Definitionsmacht der Profis ernst genommen wird.“

Schließlich: Klärung und Auseinandersetzung über Unzulänglichkeiten und Unzumutbarkeiten übersteigt bisweilen die gleichsam internen und auch die erweiterten externen Möglichkeiten. Es braucht Berufskammern, indem die Profession, repräsentiert durch vertrauengestützte KollegInnen, über die Standards und Verfehlungen wacht und urteilt.“

Anmerkungen

¹ Vortrag auf der AFET-Fachbeiratssitzung am 12. November 2007 in Wiesbaden.

² vgl. DIALOG 4/2006.

Literatur

Oelerich, G. / Schaarschuch, A. (Hrsg.) : Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht – Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit. München und Basel 2005. (Anmerkung des Verf.: In den Beiträgen dieses Buchs wird der sozialpolitische und professionsspezifische Kontext dargestellt und analysiert, auf dem die Überlegungen zu unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten für AdressatInnen der Jugendhilfe Bezug nehmen müssen.)

Prof. Dr. Manfred Kappeler
Belziger Str. 38
10823 Berlin

Flyer Kindeswohlgefährdung

Das Insitut Juleiqua hat einen Flyer entwickelt, der auch ehrenamtlich Tätigen den Umgang mit dem Problem erleichtern und Ratschläge sowie Hilfestellungen mit auf den Weg geben soll. Muster des Flyers können kostenlos unter juleiqua@juleiqua.de angefordert werden.

Offener Brief

Anmerkung der Redaktion: Die Jugendamtsleiter/innen der Berliner Bezirksämter haben in dem nachfolgenden offenen Brief vom 14. 05. 2008 an die politisch Verantwortlichen auf die prekäre personelle Situation in ihren Jugendämtern aufmerksam gemacht.

Regierender Bürgermeister von Berlin
Bezirksbürgermeister/innen
Jugendstadträte/innen
Jugendhilfeausschüsse
Landesjugendhilfeausschuss
Abgeordnetenhaus von Berlin
Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung
Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin, 14.05.2008

Offener Brief an die politisch Verantwortlichen und Gremien im Land Berlin zur personellen Situation der Berliner Jugendämter

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der 12 bezirklichen Jugendämter appelliert an die politisch Verantwortlichen auf Landes- und Bezirksebene, mit der dringenden Bitte, sie bei der Lösung der nachfolgend aufgezeigten Problemlage nachhaltig zu unterstützen, um den erforderlichen Kinderschutz zu gewährleisten.

Die im Art. 6 Grundgesetz definierte „Wächterfunktion“ der staatlichen Gemeinschaft wird federführend durch die Jugendämter wahrgenommen. D. h., die Jugendämter haben nicht nur darüber zu wachen, inwieweit Eltern ihren Kindern eine gedeihliche Erziehung zukommen lassen, sondern insbesondere darüber, inwieweit der Schutz von Kindern und Minderjährigen in der Familie gewährleistet ist.

Der Kinderschutz ist somit der zentrale Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe und stellt die essentielle Aufgabe der Jugendämter dar. Er hat Vorrang vor jeder anderen Leistungserbringung durch die Jugendämter. Um einen noch wirkungsvolleren und besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu erreichen, hat der Gesetzgeber als Schwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes die Konkretisierung und Strukturierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Einführung des § 8a SGB VIII) vorgenommen. Infolge dessen hat das Land Berlin mit der Verabschiedung des Netzwerkes Kinderschutz und den Ausführungsvorschriften zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ein bundesweit vorbildliches Instrumentarium zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdungen geschaffen.

Zur Realisierung dieser Vorhaben hat das Abgeordnetenhaus von Berlin die Bereitstellung von 2 zusätzlichen Stellen pro Bezirk für die Jugendämter beschlossen. Dies zusammen bietet die Möglichkeit, die Kinderschutzsituation in der Stadt Berlin zu verbessern und auf die zunehmenden Notlagen von Kindern und Jugendlichen zu reagieren.

Wir, die Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter, nehmen diesen Auftrag mit Überzeugung und hohem Verantwortungsbewusstsein an.

Wir müssen aber mit großer Sorge feststellen, dass bei der Realisierung der dringend notwendigen Stellenbesetzungen erhebliche Schwierigkeiten auftreten. Das Bemühen des ZeP, geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, ist anzuerkennen; im Ergebnis müssen wir nunmehr allerdings zur Kenntnis nehmen, dass nur wenige vermittelte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet sind, den Dienst in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten anzutreten.

Wir stellen fest, dass in zu vielen Fällen die durch den Abschluss an einer Fachhochschule für Sozialarbeit erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu Berufsausübung einer/s Sozialarbeiter/in nicht vorhanden sind und auch in dem derzeit angebotenen Qualifizierungslehrgang nicht erreicht werden können. Darüber hinaus fehlt die erforderliche Motivation und teilweise bestehen gravierende gesundheitliche Einschränkungen, die einen effizienten Arbeitseinsatz nicht möglich machen. Insgesamt ist bei vielen Bewerber/innen eine ausgeprägte Angst zu beobachten, diese verantwortungsvolle und auch strafrechtlich im Sinne der sog. Garantenhaftung zu verantwortende Tätigkeit zu übernehmen.

Ebenfalls sind die vom ZeP zu vermittelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den meisten Fällen nicht bereit und in der Lage, auch bei erfolgter Einarbeitung - die für die übrigen Fachkräfte der Jugendämter eine große zusätzliche Belastung darstellt - diese Arbeitsaufgaben und insbesondere die Tätigkeit im bezirklichen Kinderschutz/Krisendienst auszuführen.

Gemäß § 8 a in Verbindung mit § 72 SGB VIII sind zur Erfüllung der Schutzaufgaben bei Kindeswohlgefährdung ausgebildete Fachkräfte einzusetzen, die den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos schnell und kompetent reagieren können. Sie müssen die zweistufigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos beherrschen, das Ausmaß einer Gefährdung eigenverantwortlich erkennen und es sicher dokumentieren können.

In unserer Verantwortung als Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter sehen wir uns in der Pflicht, die politisch Verantwortlichen des Landes Berlin darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden, fachlich hinreichend qualifizierten Sozialarbeiter der zentrale Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe, wie oben beschrieben, nicht zuverlässig wahrgenommen werden kann.

Die Fachkräfte der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste sind durch diese Situation und das fehlende Personal seit Monaten an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Bei zahlreichen Fachkräften ist die Belastungsgrenze bereits überschritten: die Ausfälle durch langfristige Erkrankungen haben in erschreckender Weise zugenommen.

Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen und in Ihrer Verantwortung als politische Mandatsträger dieser Stadt die Außeneinstellung von ausgebildeten, geeigneten Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zu ermöglichen, um die angestrebte und notwendige Funktionsfähigkeit der bezirklichen Jugendämter zu erreichen.

Darüber hinaus bitten wir Sie um dringende Unterstützung, den Personalschlüssel der bezirklichen Jugendämter und hier insbesondere der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste sukzessive dem gesetzlich erweiterten und konkretisierten Kinderschutzauftrag anzupassen.

Bezirksamt Mitte von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Pankow von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Spandau von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Jugendamtsleitung

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Jugendamtsleitung

Qualitätsentwicklung stationärer Erziehungshilfen

Der Paritätische Facharbeitskreis Hilfen zur Erziehung hat auf seiner Sitzung am 13.06.2007 unter dem Titel „Du bist bei uns willkommen“ (als PDF-Datei unter www.paritaet-nrw.org) fachliche Standards für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe beschlossen.

Was kennzeichnet gute Erziehung in betreuten Wohnformen der Erziehungshilfe?

Junge Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe leben, sind auf unterschiedliche Weise mit erheblich belastenden Lebenserfahrungen konfrontiert worden. Sie brauchen eine gute Versorgung, sie sollen sich sicher fühlen und sie benötigen ausreichende Zeit, Räume und Chancen, um sich selbst schätzend zu erproben und dabei von anderen als wertvoller Mensch erlebt zu werden. Gelingt dies im Einzelfall, können wir von einer guten Qualität der Erziehungshilfe sprechen. Sie ist nur mit den jungen Menschen erreichbar.

Welche Qualität jungen Menschen in einer Einrichtung der Erziehungshilfe zugebilligt wird, entscheiden regelmäßig der Einrichtungsträger und das örtliche Jugendamt im Rahmen von Vereinbarungen. Die in der Einrichtung lebenden jungen Menschen haben auf die Vereinbarungen selten einen unmittelbaren Einfluss. Trotz zahlreicher Hinweise zur ‚Kunden- bzw. Nutzerorientierung‘ sind die Wünsche, Interessen und Perspektiven der jungen Menschen kaum Gegenstand von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung.

Dieses Dilemma gilt es, zumindest einrichtungsintern durch geeignete Maßnahmen zu überwinden.

Qualitätsstandards mit Gebrauchswert für junge Menschen

Im Sommer 2003 stellte der Paritätische Gesamtverband die ‚Nationalen Schottischen Standards für Kinder- und Jugendheime‘ (Standards of Care) vor. Diese Standards greifen den Blickwinkel junger Menschen auf und stellen dar, was diese von einer Einrichtung erwarten können und über welche Rechte sie dort verfügen. Die Standards sind für die Einrichtungen verbindlich. Auf dieser Grundlage, sowie im Zusammenhang mit der im Herbst 2005 von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe veröffentlichten Arbeitshilfe „Sicherstellung der Rechte Minderjähriger in Einrichtungen“, bildete sich 2006 im Paritätischen Landesverband NRW aus dem Mitgliederbereich eine Arbeitsgruppe von PraktikerInnen mit dem Ziel, fachliche Standards zu beschreiben, die die Sicht von Kindern und Jugendlichen aufgreifen.

Sich auf Standards einigen: Beispiel Beschwerderecht

Bis das Ergebnis in Form der Broschüre „Du bist bei uns willkommen“ vorlag, haben sich die Mitglieder der Paritätischen Arbeitsgruppe über viele Details ‚die Haare gerauft‘.

- Besonders bewegt verlief die Diskussion über das Beschwerderecht junger Menschen:
- Wie verhält es sich mit der Machtverteilung zwischen der Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den jungen Menschen in der Einrichtung?
- Welche Macht- und Ohnmachtsphantasien werden erlebt und wie beeinflussen sie das Ver-

halten der Beteiligten.

- Welche Haltungen befördern oder erschweren die Einführung eines Beschwerdemanagements?
- Was befürchten MitarbeiterInnen, wenn sich ein junger Mensch über sie beschwert?
- Was befürchtet die Leitung bei einer Beschwerde an ein Jugendamt?
- Ist es nicht für alle Beteiligten von Vorteil, wenn gemeinsam Transparenz hergestellt und Verfahrenssicherheiten abgesprochen werden?

Dieses Ausleuchten der verschiedenen Facetten eines Themas und die Einigung auf einen gemeinsamen Nenner kennzeichnen den Beratungsprozess und die Haltung der Arbeitsgruppenmitglieder.

Kompetente Fachberatung durch Kinder und Jugendliche

Ältere Kinder und Jugendliche aus den beteiligten Einrichtungen haben die einzelnen Aussagen kontinuierlich gelesen und geprüft. Ihre teilweise überraschenden Anregungen und Verbesserungsvorschläge wurden dankbar aufgegriffen.

Grundlage der Qualitätsentwicklung: Kinderrechte

Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Erziehungshilfe, die sich am Nutzen für die jungen Menschen orientiert, findet in den Kinderrechten eine tragende Grundlage. Hierzu zählen insbesondere die UN Kinderrechtskonvention, das Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das Kinder- und Jugendhilferecht. Diese Rechte haben schützenden und fördernden Charakter. Rechte

für Kinder und Jugendliche entstehen auch aus vertraglichen Absprachen zwischen der Einrichtung und den jungen Menschen, die im Dialog vereinbart werden. Sie sind überall dort nötig, wo es um die Gestaltung des persönlichen und des gemeinsamen Lebensalltags geht. Wir wissen, Absprachen funktionieren nur dann, wenn beide Seiten zugestimmt haben und sich für jede Seite ein Vorteil ergibt. Diese Absprachen sind sorgfältig zu treffen. Junge Menschen stellen die Fachkräfte gerne auf die Probe, um heraus zu finden, ob die Absprachen auch gelten. Werden sie von den Fachkräften nicht eingehalten, erleben Kinder und Jugendliche die Fachkräfte als unzuverlässig. Und unzuverlässige Erwachsene sind für Kinder und Jugendliche ein hochsensibles Thema.

Verbindlichkeit der Standards wird durch Zeichnung der Einrichtung hergestellt

Zu verschiedenen Aspekten des Lebens junger Menschen in einer Einrichtung werden sowohl einfach überprüfbare Standards (z.B. Dein Recht auf Information) als auch allgemeine Standards (z.B. Deine Mitbestimmung bei der Lebensgestaltung in einer Gruppe) benannt.

Die Zustimmung zu diesen Standards durch Mitgliedsorganisationen ist zunächst ein formaler Akt. So hat der Paritätische Facharbeitskreis Hilfen zur Erziehung in NRW dieses Standardpapier im Sommer 2007 einstimmig als fachliche Grundlage beschlossen. Die Verbindlichkeit zur weiteren

Konkretisierung der Standards für die Einrichtung einer Paritätischen Mitgliedsorganisation ergibt sich jedoch erst aus der Zeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung, in der die jeweilige Einrichtung verbindlich erklärt, diese Standards anzuwenden.

Jährliche Projekte zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung

Um die Mitgliedsorganisationen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und zum gegenseitigen Lernen anzuregen, verpflichtet sich die zeichnende Einrichtung, einmal jährlich mindestens ein Projekt zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und das Ergebnis in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen LV im Kreis der mitwirkenden Einrichtungen in einem internen Projekthandbuch zur Qualitätsentwicklung zu dokumentieren. Der Austausch wird über die Paritätische Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklung in Einrichtungen“ organisiert. Die fachlichen Anforderungen können auch von kleinen Einrichtungen eingelöst werden. Welcher Aspekt der fachlichen Qualität der Erziehungshilfe in einem Projekt bearbeitet werden soll, wird von der Einrichtung entschieden. Projektgegenstand ist zum Beispiel der Standard „Deine Mitbestimmung bei der Lebensgestaltung in deiner Gruppe“.

Zu den praktischen Fragestellungen des Projektes können gehören:

- Gibt es regelmäßige Gruppengespräche?
- Welchem pädagogischen Ziel sollen sie dienen?

- Wie bewerten die jungen Menschen das Gruppengespräch?
- Welche eigene Wünsche und Ideen haben sie zur Gestaltung?
- Wer hat daran teilzunehmen? Werden die Ziele erreicht?
- Wenn nein, was kann verändert und verbessert werden?
- Haben wir noch die richtigen Ziele?

Ebenso ist beispielsweise der Standard „Dein Schutz vor Diskriminierung und dein Recht auf Sexualität“ zu konkretisieren. Je nach Einrichtungsbezug fällt die Konkretisierung unterschiedlich aus.

Projekte eignen sich als Gegenstand der Vereinbarung mit dem Jugendamt

Qualitätsentwicklung in den Erziehungshilfen ist eine anspruchsvolle und andauernde Aufgabe, die ohne Beteiligung der dort lebenden jungen Menschen nicht erfolgreich sein kann. Wie sie von einer Einrichtung angegangen wird und welche pädagogischen Prämissen dem Verständnis von Qualität zugrunde liegen ist durch Projekte zur Qualitätsentwicklung gut beschreibbar. Sie eignen sich zudem auch hervorragend als Gegenstand von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung mit dem Jugendamt.

Bernd Hemker,
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband NRW e. V.
Referat Hilfen zur Erziehung
Friedrich-Ebert-Str. 16
59425 Unna
<http://www.paritaet.nrw.org>

Unabhängige Beschwerdestellen in der Psychiatrie – Ratgeber der DGSP

Die Broschüre zeigt Unterstützungsmöglichkeiten für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen im Falle eines Missstandes auf. Bestellung über: dgsp@netcologne.de oder als pdf-Datei unter <http://www.beschwerde-psychiatrie.de>

„... aber nichts desto weniger im Feld der Erziehungshilfe engagiert“!

Ein Interview mit dem neuen AFET-Ehrenmitglied Dr. Franz-Jürgen Blumenberg, Freiburg

Nach Beendigung seiner Arbeit im Vorstand – zuletzt als 2. Vorsitzender – wurde Dr. Franz-Jürgen Blumenberg zum Ehrenmitglied des AFET ernannt. Wir gratulieren herzlich!

Krö (Rainer Kröger): Du hast damals ja einen raschen Einstieg in den AFET gefunden. Schon kurz nach Deinem Eintritt hast Du 1982 für den Vorsitz im AFET kandidiert und die Nachfolge von Martin Scherpner angetreten. Was hat Dich zu dieser schnellen Entscheidung gebracht, welche Gründe standen im Vordergrund, was war für Dich am AFET so attraktiv?



Blu (Dr. Franz-Jürgen Blumenberg): Ja, das ging alles ziemlich schnell damals. Das Gedränge um die Position des Vorsitzenden war nicht sonderlich groß und so kam es, dass ich eigentlich ohne nähere Bezüge zur Heimerziehung oder zu Personen im AFET darauf angesprochen wurde, für den Vorsitz zu kandidieren. Einen engeren Kontakt hatte ich zu der Zeit nur zu Martin Scherpner, der mich in den damaligen AFET-Ausschuss für Grundsatzfragen geholt hatte und mich eines Tages fragte, ob ich mir vorstellen könnte, Vorsitzender des AFET zu werden. Da ich schon als Jugendlicher mit Freude Vorsitzendenaufgaben in einem Sportverein übernommen und zu dem Zeitpunkt, als Martin Scherpner mich fragte, schon Vorsitzender des „Deutschen Zweiges der Erzieher ge-

fährdeter Jugend (AIEJI) war, schreckte mich der Gedanke, den Vorsitz zu übernehmen damals nicht sonderlich und ich wehrte mich leichtfertigerweise nicht gegen dieses Ansinnen.

Dann ging das alles sehr zügig; und damit ich der Mitgliederversammlung nicht als völlig unbeschriebenes Blatt präsentiert werden musste, wurde arrangiert, dass ich bei der – der Mitgliederversammlung vorhergehenden – Fachtagung ein Referat zum Thema Mitarbeiterqualifizierung hielt. Danach kam dann ein Vorstandsmitglied auf mich zu und sagte, „jetzt haben Sie Ihre letzte Chance, nicht Vorsitzender zu werden, endgültig vertan“, und so wurde ich gewählt.

Meine Motivation dieses ehrenvolle Amt zu übernehmen bestand vor allem darin, engere fachliche und persönliche Bezüge zur überörtlichen Jugendhilfe zu bekommen, da mein Anstellungsträger das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. (JHW) keinem überörtlichen Verband angeschlossen war und wir deshalb recht isoliert von diesen Bezügen waren. Viele Jahre später kam dann mal die Frage auf, ob das JHW oder dessen wissenschaftliches Institut, das ich damals leitete, eigentlich Mitglied im AFET sei; das war bis dahin nicht der Fall und wurde dann ohne großes Aufsehen nachgeholt.

Den Bezug zum Arbeitsfeld des AFET habe ich mir später anhand der Einladung zu Festvorträgen beispielsweise bei 150jährigen Jubiläen von Einrichtungen erarbeitet. So bekam ich einen zwar arbeitsaufwändigen aber guten Bezug zur Geschichte der erzieherischen Hilfen und zu den fachlichen Problemen und Entwicklungen. Aber ohne die persönliche und fachliche Unterstützung, die ich in diesem Zusammenhang von meinem Vorgänger Martin Scherpner und von vielen anderen Vorstandsmitgliedern erhalten habe, wäre das nie zu schaffen gewesen.

Krö: Wenn Du auf Deine immerhin insgesamt 26 Jahre Vorstandsarbeit im AFET (Vorsitzender 1982 – 1996, stv. Vorsitzender 1996 – 2004, 2. Vorsitzender 2004 – 2008, Ehrenmitglied seit 2008) zurückblickst, welche Themen waren für Dich – und damit natürlich auch für den Verband – prägend?

Blu: Vor oder parallel zu den inhaltlichen Themen ging es schwerpunktmäßig zunächst darum, die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die damals noch stark von der Haltung geprägt war, das „Sekretariat des Vorsitzenden“ zu sein, als eigen-

verantwortliche Arbeitseinheit im Verband zu entwickeln. Denn das Sekretariats-Modell war nicht nur mit der Distanz Freiburg – Hannover, sondern auch mit den im Übrigen ausschließlich ehrenamtlichen Strukturen im Verband nicht vereinbar. Das war die härteste Bewährungsprobe mit großen Verunsicherungen für mich in der gesamten Vorsitzendentätigkeit („Wie erkläre ich dem Vorstand, dass diese oder jene Dinge, die doch besprochen waren, schon wieder nicht gemacht wurden...“ usw.), was mir ehrlicherweise Martin Scherpner schon vor Übernahme dieser Funktion angedeutet hatte.

Die inhaltlichen Schwerpunkte ordne ich mal den Dezennien zu, obwohl es da natürlich Überschneidungen gibt, da viele Themen heute immer noch oder wieder aktuell sind, wie etwa das Thema „geschlossene Unterbringung“ oder „freiheitsentziehende Maßnahmen“ wie das heute genannt wird.

In den 80er Jahren waren es die Themen der Dezentralisierung und Ausdifferenzierung der Angebote der großen Heimeinrichtungen und die Entwicklung von Beteiligungsstrukturen in der Heimerziehung; hinzu kamen der Aufbau ambulanter Angebote und erlebnispädagogischer Arbeitsformen und damals schon die Hilfeplanung als beratender Prozess in der bis heute schwierigen Verknüpfung mit Entscheidungsfindungen. Da kam mir natürlich zugute, dass ich die Erfahrungen aus meiner hauptamtlichen Tätigkeit als Psychologe und Familientherapeut bei einem kleinen Träger der Jugendhilfe, der auf ambulante sozialpädagogische Hilfen konzentriert und von den Prinzipien der Jugendverbandsarbeit stark geprägt war, einbringen konnte.

Besonders spannend und neu war für mich dann die Beteiligung an den verschiedenen Stadien der Entwicklung eines neuen Jugendhilferechts in Ablösung des alten Jugendwohlfahrtsgesetzes im Rahmen von Anhörungen, der Beratung in Arbeitsgruppen und der Verfassung von Stellungnahmen.

In den 90er Jahren war es dann vor allem die Umsetzung des KJHG/SGB VIII mit seinem grundlegenden „Paradigmenwechsel“ der sowohl bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung als auch in Bezug auf „Haltungsfragen“ und „Überwindung eines individualisierenden Blicks“ den Fachkräften eine grundsätzliche Umorientierung verschrieb, die bis heute nur in Ansätzen und immer wieder mit großen Rückschlägen gelebt wird (von der traditionellen zur prozessorientierten Diagnostik, von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung und zu Empowermentstrategien...). Es ging dann um Dokumentation und Evaluation von Programmen und statt des erforderlichen nachhaltigen Umbaus der Jugendhilfe kam die „Projektitis“ auf, der dann die „Evalutitis“ folgte: die Finanzierung dauerhafter Aufgaben auf einer sehr vergänglichen Basis und an aufwendige Bedingungen geknüpft.

Jugendhilfe Ost und Jugendhilfe West bekam eine große Bedeutung u.a. mit der ersten gemeinsamen AFET Fachtagung in Goslar und einer weiteren in Pretzsch. Die Entwicklung und Durchführung von „Stadtteilkonferenzen“ beispielsweise in Celle gemeinsam mit dem damaligen Geschäftsführer Heiner Cohrs waren ein weiteres Feld, an das ich mich sehr gern als neuen Aufbruch erinnere.

Ab 2000 und etwas zuvor bereits bei der AFET Fachtagung in Celle 1998 ging es um die Weiterentwicklung von Vernetzungsstrategien sowohl innerhalb der Jugendhilfe als auch mit der Lebenswelt der AdressatInnen der erzieherischen Hilfen. Mit den PISA-Ergebnissen im Jahre 2001 wurden dann die Schulen und die Zusammenarbeit mit diesen sowie eine eigene Bildungsorientierung der erzieherischen Hilfen in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Bildung“ des AFET zu einem Fokus der Betrachtung. Und wieder kam das Thema der „geschlossenen Unterbringung“ unter dem Begriff „freiheitsentziehende Maßnahmen“ auf die Agenda, das nun unter dem weiterführenden Blickwinkel „Sicherstellung kontinuierlicher Langzeitbeziehungen“ für die betroffenen Jugendlichen diskutiert wird, die durch immer aufwendigere und zeitlich immer befristetere Programmangebote nicht sicher gestellt werden können. Als Folge des „Föderalismusreformgesetzes“ deutet sich eine wachsende Bedeutung des AFET für den überörtlichen Erhalt einer vergleichbaren Jugend- und Erziehungshilfandschaft in Deutschland an.

Krö: Seit 2 Jahren bist Du bereits im Ruhestand aber nichts desto weniger im Feld der Erziehungshilfe engagiert, im AFET auch weiter im Fachbeirat, als Autor oder Referent. Wenn du nun an künftige gesellschaftliche oder fachliche Entwicklungen denkst, was möchtest Du aus der Distanz des Ehrenmitglieds dem AFET als einem Bundesverband für Erziehungshilfe mit auf den Weg geben?

Blu: Angesichts der im Prinzip richtigen Konzentration von Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene und bei weiterem Abbau überörtlicher Jugendhilfestrukturen in der Folge des „Föderalismusreformgesetzes“ kommt dem AFET – wie schon angedeutet – als „Plattform für Dialog“ – diesem nach meiner Erinnerung von Heiner Cohrs geprägten Schlachtruf des AFET – eine noch wachsende Bedeutung zu. Diese sollte der AFET weiterhin und verstärkt auch in einem allgemeinen „Gegen-

windklima“ vertreten, denn es geht nach meiner Auffassung – bei allen örtlich sehr berechtigten „Spezialitäten“ – um den Erhalt der Jugendhilfe als einem inhaltlich gefüllten Begriff und damit um die Vergleichbarkeit der örtlichen Entwicklungen.

Das Klima einer persönlich zugewandten und unaufgeregten Zusammenarbeit – auch bei schwierigen Fragen, das ich im AFET immer gefunden und sehr genossen habe und für das ich allen beteiligten Menschen sehr dankbar bin, solltet Ihr beibehalten und weiter pflegen, denn es ist nach meinem Eindruck heute alles andere als selbstverständlich! Die Formen der kultivierten und vertrauensvollen Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes, mit der Geschäftsführerin, den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle als professionellem Herz des Verbandes und mit den Verbandsgrößen hast Du, lieber Rainer, als Vorsitzender, sehr schön entwickelt und das sollte weitergehen. Dann ist mir um die Zukunft des AFET überhaupt nicht bang.

Krö: Hast Du Visionen, wo der Verband im Jahr 2020 stehen wird – was wünschst Du dem AFET?

Blu: Das ist ja schon übermorgen ... dann wird ja hoffentlich die Aufgabe der Entschädigung für Betroffene der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre längst erfolgreich abgeschlossen sein und ich denke, dass der AFET dann eine Klammer für integrative Lebensformen bilden könnte, da er ja die Vergangenheit mit all den Segmentierungen, Abschottungen, und Spezialisierungen der erzieherischen Hilfen und ihren schlimmen Folgen kennt. Dazu gehört dann auch die Verantwortungsübernahme für eine Pädagogik der frühen Kindheit und einen Zusammenschluss von Jugendhilfe und Schule mit dem umfassenden Prinzip, das ganzheitliches Lernen und Wachsen für alle Kinder ermöglicht. Dazu würde auch gehören dass sich der AFET mit allem Nachdruck für die finanzielle und materielle Grundsicherung von Kindern und ihren Beziehungspersonen in unserer Gesellschaft erfolgreich eingesetzt hat und darüber wacht, dass diese nicht als Existenzminimum sondern als Sicherung umfassender Teilhabe erhalten bleibt.

Krö: Lieber Jürgen, wir wünschen Dir einen lebhaften Ruhestand und sagen Dir danke für dieses Gespräch.

Rainer Kröger
1. Vorsitzender des AFET

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
AFET-Ehrenmitglied

Walter Thorun

Abschied von Dr. Hans Julius Claussen †

Jurist mit pädagogischem Herzen

In dem nur zögernd sich entfaltenden Frühling dieses Jahres erreichte uns Mitte April 2008 die schmerzhafteste Nachricht vom plötzlichen Abschied unseres lieben verehrten Freundes und Kollegen Dr. Hans Claussen, gestorben am 06.04.2008.

Hans Claussen war eine markante Persönlichkeit öffentlicher Jugendhilfe in der Freien und Hansestadt Hamburg – ein geschätzter Partner und Berater auch in überregionalen Fachgremien, u.a. beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und im AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V..

Jugendhilfe als Summe von Jugendpflege, Jugendfürsorge, Jugendschutz, Öffentlicher Erziehung, Jugendsozialarbeit, war und ist immer begleitet von Rechtsgrundlagen und Vorschriften. Dicht neben dem sozialpädagogischen Wollen steht oftmals zugleich die rechtliche Norm, die nicht nur begrenzt und verhindert, sondern auch schützt und fördert. Freilich erscheint dieses die Jugendhilfe begleitende Recht als etwas Trockenes. Dem möchte sich das pädagogische Wollen

ebenso entziehen wie es die Rechtsinstanz gern anruft und beschwört, wenn es gilt, der Jugendhilfe vorwärtsführende Wege zu ebnen.

Diese Einleitung erscheint notwendig, um die besonderen Verdienste von Dr. jur. Hans Claussen deutlich zu machen. Denn was er jugend- und familienrechtlich auch immer interpretiert, geklärt und begründet hat, er tat es stets zugleich mit einem pädagogischen Gewissen und in Nähe zu den jungen heranreifenden Menschen. Er dachte und urteilte überhaupt immer in Übereinkunft mit dem Wohl des Menschen als Individuum oder umgeben von Gruppe und Gemeinschaft. Kurzum – Hans Claussen war Anwalt der Jugend!

Auch nach Beginn seines Ruhestandes im Jahr 1977 ist er den Belangen von Jugendhilfe und Jugendpolitik treu geblieben, u.a. in dem Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Patriotischen Gesellschaft von 1765 und in dem jährlich sich treffenden Kreis der „Ehemaligen der Jugendbehörde Hamburg“.

Bei oftmals schwierigen Auseinandersetzungen in der Gruppe leitender Mitarbeiter der Jugendbehörde Hamburg – beispielsweise bei den sog. „Amtsleitersitzungen“, wenn es galt, die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu prüfen, sie für die Alltagspraxis zu interpretieren oder für bestimmte Zwecke und Ziele verständlich zu machen, brachte er es fertig, als Jurist zugleich pädagogisch zu argumentieren. Und obendrein verstand er es, gerade in angespannten Situationen, seinen Vortrag mit Humor zu würzen und – abseits von Emotionen – die Probleme auf ihren eigentlichen Sachstand zu reduzieren. Das verschaffte ihm in Fachkreisen Vertrauen, nicht nur in der Führungsebene, sondern auch in den Bereichen sozialpädagogischer Praxis, bei den Männern und Frauen der Jugend- und Familienfürsorge ebenso wie bei jenen in der Heimerziehung bzw. der öffentlichen Erziehung und nicht zuletzt bei den die Jugendpolitik vertretenden Abgeordneten der politischen Parteien.

Als Streiter für die Belange sozialpädagogischer Jugendhilfe war Hans Claussen ein angesehener Lehrer und Berater der „Angestellten in der Tätigkeit von Erziehern“, d. h. jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwar in den Heimen erzieherisch tätig waren, aber noch nicht über eine fachliche Ausbildung verfügten und diese in Langzeitlehrgängen nachzuholen hatten. Diesen Absolventen, zumeist Frauen und Männer mit eigenen Familien, ein Grundverständnis für die jugend- und familienrechtlichen Zusammenhänge ihrer Tätigkeit zu vermitteln, sie für ihre pädagogischen Aufgaben zu qualifizieren und kompetent zu machen, das lag auch Hans Claussen am Herzen. Kein Wunder, dass sie ihn liebten und verehrten.

Nicht umsonst haben ihn die großen überregionalen Institutionen der Jugendhilfe und Sozialarbeit nach Eintritt in den Ruhestand (1977) gebeten. Ihnen als Sachverständiger weiter zur Verfügung zu stehen, – so der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main mit seinen Fachausschüssen „Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendpolitik“ und „Sozialhilfe und Sozialpolitik“ sowie der AFET Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET) e.V., dessen Ehrenmitglied er war.

Schließlich ist da noch etwas, was diesen Hans Claussen auszeichnete: Gewissenhaftigkeit und Neutralität! Er kam nie in Gefahr, im Schwunge emotionaler Bewegung übers Ziel hinauszuschießen, nein, er nahm sein Wort, seinen Beitrag sehr genau und ließ nichts ungeprüft. Deshalb hätte Hans Claussen nie zwischen die Mühlen parteipolitischer Divergenz geraten oder politisch „vereinnahmt“ werden können. Er wahrte strikte Neutralität und absolute Sachlichkeit. Das brachte ihm ringsum Achtung und Wertschätzung ein und ist mit ein Grund, dass sich Experten unterschiedlicher politischer Herkunft bereitwillig und gern seines Rates oder Urteils bedienten.

Dr. Hans Claussen – eine Persönlichkeit der Geschichte öffentlicher Jugendhilfe

Im Jahr 1988 habe ich den Kolleginnen und Kollegen eine – inzwischen vergriffene – Ausarbeitung der „Geschichte der Jugendhilfe in Hamburg – Eine Zeittafel seit dem 16. Jahrhundert“ vorgelegt. Daraus hier einige Auszüge, soweit sie die leitende Mitwirkung von Dr. Hans Claussen betreffen:

1957: Dr. Hans Claussen, wissenschaftlicher Assistent an der Universität Hamburg (bei den Professoren Karl Haff und Rudolf Sieverts), hervorgetreten durch seine Arbeit über „Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörden“, wird in die von dem Juristen Helmut Harder geleitete Rechtsabteilung der Hamburger Jugendbehörde berufen.

1958: Ein Lehrgang zur Nachausbildung von „Angestellten in der Tätigkeit von Erziehern“, geleitet von Walter Thorun, schließt nach 16monatiger Ausbildungsdauer im Februar 1958 ab. Ein weiterer Lehrgang beginnt im September 1960. Dieser Ausbildung liegen mit der Schulbehörde abgestimmte „Richtlinien über die staatliche Prüfung von Heimerziehern im Dienste der Jugendbehörde Hamburg“ zugrunde. Der rechtskundliche Teil der Ausbildung liegt bei Dr. Hans Claussen.

1962: In den Monaten nach der Flutkatastrophe in Hamburg werden 5.000 Kinder aus den betroffenen Stadtgebieten für die Dauer von drei Wochen zur Erholung verschickt. Die Platzangebote kommen aus allen Teilen der Bundesrepublik und aus Österreich. 300 Kinder erholen sich in Wien. Die Organisation der Verschickungsaktion und die Sicherstellung entsprechender Betreuung liegen bei dem Leiter des Amtes für Jugendernziehung, Dr. Hans Claussen.

1970: Am 21.01.1970 treffen sich die leitenden Mitarbeiter der Jugendbehörde unter dem Vorsitz von Senatsdirektor Kurt Günther Gehrken und seinen Ltd. Direktoren Joachim Stahlbuhk und Jürgen Beuche zu einer ganztägigen Sitzung. Sie dient der Vorbereitung der politisch gewollten Eingliederung der Jugendbehörde als „Amt für Jugend“ in die Schulbehörde. Man zieht Bilanz der bisherigen Arbeit. Reg. Dir. Dr. Hans Claussen referiert über den Strukturwandel der Heimerziehung, über einen veränderten organisatorischen und pädagogischen Rahmen für die 57 Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, die Personalsituation in den Heimen, die verstärkten Bemühungen der Pflegestellenvermittlung und das System der Entlohnung der Jugendlichen für ihre geleistete Arbeit in den Heimwerkstätten.

1974: Hamburg führt als erstes Bundesland zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Lage alleinstehender Mütter, besonders in den ersten Lebensjahren des Kindes, sog. „Unterhaltsvorschusskassen“ ein. Dadurch soll der Unterhalt auch für jene Kinder sichergestellt werden, für die die Vaterschaft nicht feststeht oder noch nicht geklärt werden konnte oder für die ein Unterhaltstitel vorliegt, aber nicht realisiert werden kann. Die schwierigen rechtlichen Vorbereitungen liegen bei Dr. Hans Claussen, der sich mit dem gelingenden Werk große Verdienste erwirbt.

1977: Dr. Hans Claussen, ein über Hamburg hinaus in Fachkreisen geschätzter Experte der Jugendhilfe- und Familienrechts, zuletzt Leiter der Rechtsabteilung in der Hamburger Jugendbehörde, tritt nach 20 Jahren seiner Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe in den Ruhestand. Er beteiligt sich aber weiterhin ehrenamtlich an der Gestaltung der Jugendhilfe, u.a. beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main, beim AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe – und in der Gilde Soziale Arbeit. Schließlich bleibt er dem „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ als Vorstandsmitglied treu verbunden und tritt nachhaltig für die Belange der Kriegsgräberfürsorge ein.

Es fällt schwer, einem guten Freund nachzuwinken, der soeben für immer heimgerufen wurde. Wir tun es zugleich in dem Wissen von der Endlichkeit unseres Seins. Dies gilt um so mehr, soweit wir uns selbst bereits im gehörigen Alter befinden. Je näher wir dem Verstorbenen waren, um so mehr empfinden wir die Würde seines gelebten Lebens. Fast dreiundneunzig Jahre war Hans Claussen in dieser Welt, der er nun „Leb wohl“ sagen musste. Viele Jahre war er in Liebe und Treue seiner stets tapfer mittragenden Frau Lore-Marie und seiner sich stattlich darstellenden großen Familie verbunden. Ihnen allen gilt unsere mitfühlende Trauer.

„Der Tod ist doch etwas so Seltsames, dass man ihn, unerachtet aller Erfahrung, bei einem uns teuren Gegenstande nicht für möglich hält und er immer als etwas Unglaubliches und Unerwartetes eintritt. Er ist gewissermaßen eine Unmöglichkeit, die plötzlich zur Wirklichkeit wird. Und dieser Übergang aus einer uns bekannten Existenz in eine andere, von der wir noch gar nichts wissen, ist etwas so Gewaltiges, dass es für die Zurückbleibenden nicht ohne die tiefe Erschütterung abgeht.“ (Goethe)

Hans Claussen bleibt uns unvergessen.

Walter Thorun
Möllner Landstr. 59
21509 Glinde

Peter Flosdorf zum Achtzigsten

Am 10. Juli 2008 vollendet das langjährige Vorstands- und Ehrenmitglied des AFET, Dr. phil. Peter Flosdorf sein achtzigstes Lebensjahr. Peter Flosdorf gehört der Generation an, deren Kindheit und Jugend vom Zweiten Weltkrieg überschattet war und die vor der Aufgabe stand, nach der Erfahrung der Sinnlosigkeit des Krieges ihrem Leben einen Sinn zu geben.



Peter Flosdorf fand ihm im Dienst an Nächsten. Er studierte nicht nur Psychologie, sondern wurde auch Diplom-Theologe. Darin sehe ich, der dies hier schreiben darf, mich ihm verbunden. Denn auch ich studierte nicht nur Psychologie, sondern auch Theologie, schloss aber im Unterschied zu Peter Flosdorf das theologische Studium nicht ab. Als uns dann vor mehr als vierzig Jahren die Heilpädagogik forderte, taten wir das in all den Jahren als freundschaftlich verbundene Kollegen.

Wie Peter Flosdorf selber schreibt, begann er 1953 als junger Psychologe seine berufliche Arbeit in der „Heilpädagogisch-Pschotherapeutischen Abteilung im St. Josefsheim“ in Würzburg. Mit diesem Ort ist das Lebenswerk von Peter Flosdorf verbunden, zu dem die Entwicklung des Überregionalen Beratungs- und Behandlungszentrum (ÜBBZ) Würzburg und die Gründung einer

Fachakademie für Heilpädagogik gehören, die unter seiner Leitung bald zu einer der ersten Adressen im Lande wurde. Und wegen seiner nicht nur menschlichen Atmosphäre wurde die Frankfurterstraße 24 zu einem gern aufgesuchten Konferenz- und Tagungsort, der manche Anregung für die eigene Arbeit gab, so zum Beispiel für die Raumgestaltung in Architektur und Farbgebung als heilpädagogisches Moment.

Damals, in der Zeit des Aufbaus nach dem Kriege, veröffentlichte der AFET noch Richtlinien. So 1959 „Richtlinien für heilpädagogische Heime“ und am 1. September 1962 die „Richtlinien für eine heilpädagogische Zusatzausbildung“, die schließlich von 41 Heilpädagogischen Seminaren in die Praxis umgesetzt wurden. Bei alledem war Peter Flosdorf mit dabei. Wir, die wir nun Ausbildung und Praxis vertraten, trafen uns auf den Sitzungen des AFET-Ausschusses Heilpädagogik und der von Peter Flosdorf mitbegründeten „Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogen in der Bundesrepublik Deutschland“.

Sei es Ausschusssitzung oder Konferenz, Peter Flosdorf hat niemals das „große Wort“ oder so etwas wie eine Meinungsführerschaft für sich gefordert. Aber, als einer, der mit seiner Wortmeldung nicht erst wartet, steuerte er stets einen geistreichen Gedanken zu dem uns beschäftigenden Thema bei, geistreich im wahren Sinne des Wortes reich an Geist, wobei stets etwas von der feinsinnigen Psychotherapie seines akademischen Lehrers Viktor E.K.F. Freiherr von Gebattel anklang und die das gemeinsame Gespräch begleitete. Was da mit anklang, gründete sich nicht auf statistische Analysen, denn Psychologie hat nicht nur mit Zählen und Messen zu tun, sondern gerade da, wo es sich um das eigentlich Menschliche handelt, viel mehr mit Empathie und Intuition. Was dabei herauskommt, sind Unikate menschlicher Schicksale und nicht nur die Darstellung irgendwelcher Fälle. So verbinden sich mit dem Namen von Peter Flosdorf die Konzepte der Therapeutischen Heimerziehung und der Heilpädagogischen Beziehungsgestaltung.

Nach der Jubiläumstagung „25 Jahre Heilpädagogische Ausbildung“ in Würzburg 1988, hatten wir uns vorgenommen, dazu noch eine grundlegende Schrift zu verfassen. Mir schwebte dabei eine Revision der Richtlinien für eine heilpädagogische Zusatzausbildung von 1962 vor. Aber, als wir in Würzburg zusammenkamen – es war inzwischen 1991 geworden – stellte Peter Flosdorf, wie wir es schon kannten, einige grundlegende Gedanken an den Anfang, sodass ich meinen, mir plötzlich simpel erscheinenden Revisionsvorschlag für mich behielt. Und, daraus wurde dann die AFET-Schrift „Herausforderung zum heilpädagogischen Handeln – Situation und Perspektiven heilpädagogischer Ausbildung und Praxis in der Bundesrepublik Deutschland“. Wieder waren wir in der gastlichen Frankfurter Straße 24 zusammen. Und, als einer der Teilnehmer, der zum ersten Male unter uns war, mir gegenüber seiner Verwunderung darüber Ausdruck verlieh, dass unsere Gespräche so kollegial und in freundschaftlicher Atmosphäre verliefen, wo er doch ein Streitgespräch erwartet hatte, konnte ich guten Gewissens sagen, dass wir dies unserem Gastgeber Peter Flosdorf zu verdanken haben.

Dankbar sind wir, Peter Flosdorf noch alle guten Wünsche mit auf seinen weiteren Lebensweg geben zu können, dass er noch manche Schrift veröffentlichen und sich noch an manchem Projekt beteiligen kann, wobei wir uns noch so manches Mal begegnen möchten.

In diese Laudatio auf Peter Flosdorf ist auch seine Frau mit einzubeziehen. Denn, wir Männer, die wir an der Geschichte des AFET zur Erziehungshilfe mitgeschrieben haben, hätten das ohne unsere Frauen, welche für uns die Logistik besorgen, so nicht leisten können. So gilt der hier ausgesprochene Dank an Peter Flosdorf auch seiner Frau und darum ist hier auf dem Foto das Ehepaar Flosdorf abgebildet.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

„Goldene statt großer Worte ...“

Zum 95. Geburtstag von Prof. Karl Härringer

Wir leben in Zeiten, da sich die Begrifflichkeiten der Allgemein- aber vielmehr noch der Fachsprachen rasend schnell verändern und speziell im sozialen Bereich werden immer neue Begriffe und Kürzel in die Fachdiskussion eingeführt, die ehe sie im Alltag angekommen sind, geschweige denn irgendeine Wirkung entfachen konnten von ihrem Verfallsdatum schon wieder überholt sind. Daher scheint es angemessen in einem etwas ausführlicheren Beitrag an das Wirken eines Jugendrichters zu erinnern, der zugleich auf bedeutende Pionierleistungen in der Jugendhilfe und in der Seniorenarbeit zurückblicken kann.

Mit Beiträgen von Prof. Dr. Ursula Lehr, Prof. Dr. Dr. Heinz Müller Dietz und Karl Späth erinnern wir im nächsten Dialog Erziehungshilfe an den 95. Geburtstag von Prof. Karl Härringer am 23. Juli 2008. Vorab gratulieren wir Prof. Karl Härringer zu seinem Geburtstag und danken ihm für sein reichhaltiges fachliches Lebenswerk, das bis heute vielfältige Spuren gelegt hat, die immer noch zukunftsweisend sind. Seine damaligen „goldenen Worte“ sind eben bedeutsamer als manche „großen Worte“, die heute gesprochen werden.

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
7904 Freiburg

Otto Speck

Hirnforschung und Erziehung

Eine pädagogische Auseinandersetzung mit neurobiologischen Erkenntnissen

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008

ISBN 978-3-497-01959-5

Vom gleichen Autor stammt die Schrift „Soll der Mensch biotechnisch machbar werden?“ (s. Dialog Erziehungshilfe 4/2005, S. 48). Im Zentrum steht das Bekenntnis zum Menschen als eines nicht machbaren und in seinem Eigenwert zu respektierenden Geschöpfes, wozu der Autor als hochgeachteter Pädagoge und Schulmann besonders berufen ist. Mit dem Thema des hier zu rezensierenden Buches begibt sich der Autor jedoch auf das Gebiet der Naturwissenschaften und wer darin nicht zu Hause ist, dem entgeht leicht manche Pointe. Es geht darum, der wünschenswert zahlreichen Leserschaft einen günstigen Einstieg in Thema und Text des Buches zu vermitteln. Dazu fügt der Rezensent, selber Doktor der Naturwissenschaften, einen über die „Philosophische Vorgeschichte“ (S. 24 ff.) hinausgehenden, den historischen Hintergrund klärenden, Exkurs bei :

Der eigentliche Gegenstand dieses Buches ist die moderne Neurobiologie mitsamt ihren Folgen, hier vor allem für die Erziehung. Die heutige Neurobiologie geht mit dem Zeitgeist einher, der dem im 18. Jahrhundert aufgekomenen und bis heute noch nicht abgeschlossenen Zeitalter der Aufklärung und des Materialismus entstammt. Wenn also heute gesagt wird, menschliches Verhalten werde durch neurale Prozesse im Gehirn gesteuert (S. 22), dann geht das auf den Philosophen René DESCARTES (1596 -

1650) zurück, der meinte, die Tiere seien Automaten und dies könne auch für den Menschen zutreffen. Und einer seiner Anhänger, der französische Arzt und Philosoph Julien Offray de LA METTRIE (1709 - 1751) schrieb das damals Aufsehen erregende Buch „L'homme machine“ (Der Mensch als Maschine), dessen Grundidee dem heute vorherrschenden mechanistisch-funktionalistischen Menschenbild in der Medizin und zum Teil auch in der Psychologie zugrunde liegt. Im 19. Jahrhundert folgte das Weltbild des Positivismus, wonach nur wirklich ist, was sich erfassen lässt, sodass alles, was darüber hinausgeht, das Transzendente, für nicht existent erklärt wird. Es ist das Zeitalter der technischen Erfindungen, die in der Medizin zur Apparatemedizin und in der Psychologie zur Psychotechnik sowie zur Psychoanalyse der psychischen Mechanismen und zum Behaviorismus wurden. Während die Medizin weiterhin dem „Maschinenmenschen“ des LA METTRIE verhaftet ist, hat die Psychologie mit der Humanistischen Psychologie als dritter Kraft neben den beiden, Psychoanalyse und Behaviorismus, einen Schritt zur Befreiung von der biologistischen Auffassung des Lebens getan. Ein solcher Schritt ist nun auch von dem hier zu rezensierenden Buch zu erwarten.

Nach diesem Exkurs wird deutlich, welche Kräfte hinter dem Anspruch

der Neurobiologie auf Meinungsführerschaft von dem ausgehen, was der Autor auf den Seiten 22 und 27 wiedergibt. Danach wird menschliches Verhalten nicht durch ein Ich oder ein Selbst, sondern durch neurale Prozesse im Gehirn gesteuert und das, was bisher als „freier Wille“ galt, wird zur „Illusion“ und das, was gemeinhin als ein eigenes Selbst oder Ich verstanden wird, ist danach eine Fiktion.

Die Absicht des Autors ist nun nicht, die Neurobiologie zu widerlegen, sondern vielmehr, die Konsequenzen dieser Lehre für die Erziehung, die Bildung und des humanen Zusammenlebens vor Augen zu führen.

Das führt in Text I Abschnitt 2 zur „Kritik der neurophysiologischen Thesen“ (S. 42 ff.). Das Inhaltsverzeichnis ist dabei der Wegweiser, wie an der Abfolge der Kapitelüberschriften erkennbar ist: Determinismus und Willensfreiheit - Du bist nichts, dein Gehirn ist alles - entscheidet das limbische System? - Gefühle und neuronales System - Moral ohne Schuld? - Ist die Philosophie überflüssig oder im Wege? - Ethische Einwände - ein neues Menschenbild?

In Abschnitt 3 folgen „Herausforderungen der Pädagogik“. Auch hier können die Kapitelüberschriften als Wegweiser dienen: Selbstbestimmung als reales Erziehungsziel - Erziehung mit moralischem Anspruch - Achtung vor der kindlichen Person - Erziehungshilfe trotz Determinierung.

Dann Abschnitt 4: Auf der Suche nach einem ganzheitlichen Erklärungsmodell. Dieser Abschnitt endet mit dem Satz: „Damit erklärt sich auch die von der Neurobiologie immer wieder hervorgehobene Bedeutung der Erziehung angesichts der Verunsicherungen, die das neue Wissen verursacht“ (S. 114). Dieses neue Wissen in Bezug auf eine Erziehung zu humanem Zusammenleben ist Gegenstand von Teil II des Buchtextes (S. 115 – 158), der wegen seines nachdenklich machenden Inhalts dem Leser für eine ruhige Stunde vorbehalten bleiben soll. Dem wiederum folgt Teil III: Natur und normative Erziehung (S. 160 – 174), wo dem Leser wieder Vertrautes entgegentritt. Und im abschließenden Teil IV werden die sich darbietenden Perspektiven erör-

tert mit der Aufzählung der generellen Bedeutung des neuen Wissens in Abschnitt 1 (S. 177), wovon das wesentliche hier aufgezählt wird: Lebenslange Lernfähigkeit – Lernen baut auf bereits Gelerntem auf – die Bedeutung der Eigenmotivation des Lernens gegenüber einem Lernen aus Angst oder unter Druck und Stress – die Bedeutung der Beziehungen als Voraussetzung für Lernen und gelingende Erziehung – die besondere Beachtung der Lernindividualität jedes Kindes (jedes Gehirn ist anders!) – die Chance, in Fällen von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten durch eine spezielle Diagnostik und Beratung differenzierter helfen zu können.

Mit dem Abschnitt 2 des Teils IV schließt das Buch mit der „Notwen-

digkeit interdisziplinärer Klärungen“ (S. 183 ff.) ab, dem nur zuzustimmen ist.

Dieses hier rezensierte Buch ist ein notwendiger und rechtzeitig erschienener Beitrag zum Eigencharakter der Erziehung und ihrer Verzweigungen in Schulpädagogik, Erziehungshilfe und Heilpädagogik. Es ist außerdem ein Fachbuch, von dem der Rezensent meint, es könnte nicht nur „im stillen Kämmerlein“, sondern wegen mancher Anregung, die es bietet, auch in kollegialen Kreisen mit gutem Gewinn gelesen werden.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg
733813 Oerlinghausen

Andreas Mehringer

Eine kleine Heilpädagogik

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2001
ISBN 978-3-497-01958-8
ISSN 07020-8707

Dr. Andreas Mehringer (1911 – 2004) war einer, der wusste, wovon er sprach und schrieb. Er war der langjährige Leiter des Waisenhauses der Stadt München. Also einer, der die Kinder, um die es ihm geht, nicht nur aus Büchern kannte. Denn er lebte mit ihnen unter einem Dache. Wer kann das heute noch von sich sagen?

Der Autor unterscheidet große und kleine Heilpädagogik und erläutert dazu, großer Heilpädagogik bedürfen diejenigen, die kinder- oder jugendpsychiatrischer Hilfe sowie einer Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapie bedürfen. Sein Thema, die kleine

Heilpädagogik, widmet er den „schwierigen“ Kindern, die auch als Verhaltensgestörte bezeichnet werden. Heute sagen wir dazu auch psychische Deprivation im Kindesalter, wobei das aus dem Lateinischen stammende Wort Deprivation Beraubung bedeutet. Das davon betroffene Kind ist der Chance beraubt worden, sich ebenso wie die meisten seiner glücklicheren Altersgenossen auf das Leben vorzubereiten.

Mehringer hat sieben Regeln aufgestellt, weil es mit anderen Worten nicht besser zu machen ist, werden diese Regeln hier vorgestellt.

1. Das Kind in seiner Eigenart wahrnehmen und es so akzeptieren, wie es ist. Das ist uns bekannt aus der nichtdirektiven Beratung nach Rogers und der heilpädagogischen Beziehungsgestaltung, wie sie Peter Flosdorf an der Fachakademie für Heilpädagogik Würzburg entwickelt hat.
2. Ausverwahrlosen-Lassen. Gemeint ist damit, nicht schon vom ersten Tag an ein regelhaftes Verhalten zu verlangen, sondern Zeit zu lassen, das Verhalten zu ändern, es, wie es Mehringer ausdrückt, ausverwahrlosen lassen. Dazu erläutert Meh-

ringer, was verwahrlost bedeutet. Nämlich „das Kind wurde verwahrlost“, indem man es ‚war‘ los, ohne Schutz und Behütung ließ (S.10).

3. Dafür sorgen, dass das Kind auch in seiner Gruppe angenommen wird. Denn, die unserer heilpädagogischen Bemühungen bedürftenden Kinder, sind ja aus ihrer Herkunftsgemeinschaft herausgefallen, sei es die eigene Familie, die unmittelbare Nachbarschaft, der Kindergarten oder die Schule.

4. Die Lebensperspektive für das Kind suchen. Das geht auf die Zukunftsperspektiven zu und kommt in der alltäglichen Praxis oft zu kurz. Der Erzieher und die Erzieherin sind angesichts eines verwahrlosten Kindes eher geneigt, auszurufen „Wie siehst Du denn aus!“ statt sich zu fragen, was aus diesem Kinde einmal werden soll.

5. Keine Heilpädagogik ohne den musisch-künstlerischen Bereich oder :

Heilen durch neu sehen (und tun) lernen (S. 50 ff.).

6. Keine Heilpädagogik ohne religiöse Bildung oder: Von der Hoffnung auf eine letzte Geborgenheit (S. 59 ff.). Wobei die in der Hoffnung liegende Zukunftsweisung besonders bedeutsam ist.

7. Unter den heilpädagogischen Faktoren auch sich selbst bedenken oder: Worauf man gefasst sein muss – von Selbstkontrolle und Selbsterhaltung (S. 66 ff.). Dieses Kapitel will in einer stillen Stunde gelesen werden.

Andreas Mehringer und der Rezensent lernten sich im Frühjahr 1966 bei einem Besuch in seinem Waisenhaus am Rande einer Sitzung der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogen in der Bundesrepublik Deutschland kennen. Schon damals äußerte er sich pointiert, gegenüber dem, was an „hochgeschraubter Fachliteratur“ daherkomme, bestehe ein

großer Bedarf an einfacher, sprachlich verständlicher, praktischer Ratgebung. Zuletzt begegneten wir uns, Andreas Mehringer und der Rezensent, auf einer internationalen Tagung zu dem Thema „Verhaltensstörung oder was sonst?“ 1971 in Freiburg. Da war Mehringer als Leiter einer Arbeitsgruppe in seinem Element.

Wer nun dieses Büchlein als „Eine kleine Heilpädagogik“ zur Hand nimmt, dem steht etwas von dem bevor, was alle, die Andreas Mehringer persönlich gekannt haben, quasi aus erster Hand bekamen, nämlich das Vorbild eines Erziehers, der sich mit seinem fachlichen Wissen und Können als ein Diener verstand, berufen, den Kindern zu dienen, die sich nach dem bekannten Wort von Johann Heinrich Pestalozzi selbst nicht forthelfen können.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg
733813 Oerlinghausen

Christoph Möller (Hrsg.)

Sucht im Jugendalter – verstehen – vorbeugen – heilen

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 2007

ISBN 978-3-52549119-5

Die immer jünger werdenden Erstkonsumenten von Cannabis, die dramatischen Zahlen alkoholintoxizierter Jugendlicher, bereiten große Sorgen. Im Kinderkrankenhaus auf der Bult wurden notfallmäßig im 1. Halbjahr 2007 bereits so viele alkoholintoxizierte Patienten behandelt, wie im gesamten Jahr 2006. Sucht- und Suchtstörungen im Jugendalter bleiben also ein aktuelles Problem. Dabei hat sich sowohl unser Verständnis zur Entwick-

lung von Sucht, als auch unsere Haltung und unser Wissen über Behandlung in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Das von Christoph Möller herausgegebene Buch ist ein gutes Beispiel für die Ausdifferenzierung im Verständnis und der Behandlung von Suchtstörungen im Jugendalter.

Dies wird nicht nur in der Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen deutlich, auch durch die Integration

verschiedener Berufsgruppen. So haben nicht nur Kinder- und Jugendpsychiater und Psychologen, sondern auch Pädagogen, Kriminologen, Psychoanalytiker und Neurobiologen mitgearbeitet. Renommierte Fachkräfte wurden von Christoph Möller um Arbeitsbeiträge gebeten. Die einzelnen Beiträge, ob „Über die kulturtheoretischen Ansätze von Sucht“ von Prof. Dr. Leon Wurmser, „Die Kulturgeschichte der Suchtkrankheiten“ von

Prof. Wolfgang Poser, „Der positive Umgang mit Sucht“ von Prof. Nossrat Peseschkian, „Drogenkonsum und Gewalt“ von Prof. Christian Pfeiffer, „Computerspiele und Sucht“ von Wolfgang Bergmann, „Die Bedeutung von Erziehung und Sucht“, „Suchtprävention in der Schule“ von Heinz Kaufmann, „Über Drogennotfälle im Jugendalter“ von Markus Backmund, „ADHS und Sucht“ von Martin D. Ohlmeier u. a. m..

Geprägt wird das Buch von dem salutogenetischen Ansatz, hauptsächlich vertreten von Christoph Möller, indem statt defizitorientierter Haltung den Patienten gegenüber gesundheitsfördernde Mechanismen fokussiert und in den Vordergrund gerückt werden. Auch in der von Christoph Möller aufgezeigten Gruppentherapie auf Teen-Spirit-Island wird der salutogenetische – die Gesundheit und Ressourcen in den Blickpunkt nehmende – Ansatz

favorisiert und prophezeit, dass diese Richtung in Zukunft immer wichtiger für die Behandlung sein wird.

Prinzip: Es ist nicht schlimm, wenn man hinfällt, sondern wenn man liegen bleibt.

Die Synthese der Beiträge macht das Buch von Christoph Möller so wertvoll, obwohl es nicht den Anspruch erhebt, Lehrbuch oder Fachbuch zu sein, auch ist es kein Nachschlagewerk. Da aber jedes Kapitel sehr gut lesbar, ansprechend und verständlich geschrieben ist, können Fachleute sowie Laien sehr wohl sehr viel daraus lernen. Besonders für Nicht-Fachleute bietet das Buch eine gute Möglichkeit, sich mehr mit der Thematik Suchtkrankheiten zu beschäftigen, Berührungsängste und vor allem Hilflosigkeit abzubauen, weil in den jeweiligen Beiträgen stets verdeutlicht wird, dass Hilfen sehr wohl möglich sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass Christoph Möller ein Buch herausgegeben hat, das zur Standardausstattung jeder besseren Fachbibliothek gehören und für Fachleute, wie Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Polizisten, Sucht- und Psychotherapeuten, Kinderpsychiater und Kinderärzte, Richter und Staatsanwälte „Pflichtlektüre“ sein sollte.

Das Buch ist sehr geeignet für die Ausbildung von Erziehern und Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen und lässt sich trotz „Schwere der Kost“ überwiegend leicht und kurzweilig lesen.

Dr. Klaus Hoffmann
Kinderkrankenhaus auf der Bult
Janusz-Korczak-Allee 12
30173 Hannover

Wolfgang Klafki / Karl-Heinz Braun

Wege pädagogischen Denkens

Ein autobiografischer und erziehungswissenschaftlicher Dialog

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2007

ISBN 978-3-497-01946-5

Wem das Wort Dialog im Untertitel dieses Buches ins Auge stach und wenn er sich auch noch so glücklich schätzen kann, schon in der Schule etwas von den „alten Griechen“ gehört zu haben, der wird besonders darauf gespannt sein, was die beiden Autoren zu bieten haben. Und, das kann der Rezensent gleich am Anfang versichern, wer immer dieses Buch in die Hand nimmt, niemand wird es enttäuscht weglegen.

Platons Dialoge sind gewissermaßen das Urbild, nach welchem zwei Personen tiefe Gedanken über irgendein Problem in der Form von Rede und Gegenrede austauschen, um so eine gemeinsame Erkenntnis zu gewinnen. Später wurde daraus Hegels dialektische Methode des Dreiklangs von These, Antithese und Synthese. Und in unserer Zeit, genauer um 1977 herum, bedienten sich der Philosoph Karl R. Popper und der Gehirnforscher

und Nobelpreisträger John C. Eccles des Dialogs, um die großen Fragen des Leib-Seele-Problems neu aufzurollen.

Hier aber, bei Klafki und Braun, geht es um die (geistes)wissenschaftliche Pädagogik, aus der die heute allgemein beachtete kritisch-konstruktive Erziehungswissenschaft wurde. Davon handeln die beiden ersten Teile des Buches.

In Teil I steuern beide Autoren ihre eigene Biografie bei, von 1927, dem Geburtsjahr Klafkis, und 1945 sowie im Anschluss daran seiner Studienzeit von 1946 bis 1963. Aus dieser Zeit stammt die Klafkische veröffentlichte Dissertation „Das pädagogische Problem des Elementaren und die Theorie der kategorialen Bildung“, ein Titel, den der Rezensent in seiner eigenen Lehrtätigkeit sehr schätzte.

In diesem Teil I Abschnitt 1 kommt hauptsächlich die Biographie von Wolfgang Klafki zur Sprache, wozu Karl-Heinz Braun, der ja ein Schüler von Klafki ist, gesprächsweise beisteuert, was ihm an Klafkis Lebensweg bedeutsam erscheint.

Für Teil I Abschnitt 2 liefert Braun mit der Geisteswissenschaftlichen Pädagogik (GP) das Thema. Und hier ist Klafki in seinem Element. Darum lohnt es sich, diesen Abschnitt 2 (S. 37 ff.) in Ruhe zu lesen und die zahlreichen historischen Bezüge und Denkanstöße auf sich wirken zu lassen.

Teil II handelt dann von den theoretischen und methodischen Grundlagen der kritisch-konstruktiven Erziehungswissenschaft. Hier ist besonders auf Kapitel 3.3 „Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld und sozialere Machtverteilung“ (S. 87 ff.) hinzuweisen. Wenn auch die Schulpädagogik den Hintergrund bildet, sind die dort von Braun und Klafki im Dialog formulierten Gedanken auch für den außerschulischen Bereich von Belang, weil es, pointiert formuliert, auch um die „Erziehung der Erzieher“ geht (S. 91).

Ab Teil II Abschnitt 4.1 bis Abschnitt 4.5 und im Teil III dominieren „Aktuelle und perspektivische Aufgabenfelder der Schulreform“, die für Schulleute, aber weniger für den Leserkreis aus der Jugend- und Erziehungshilfe bedeutsam sind. Darum werden sie hier nicht besonders erörtert.

Mit einem Sach- und Personenregister schließt dieses nicht alltägliche Buch

ab. Was in der Rezension nicht dargestellt werden kann, das ist die von der Dialogform ausgehende Lebendigkeit der Darstellung, die sich nur im Selberlesen erschließt. Ja, die „alten Griechen“ wussten schon, was sie taten und darum kommt dem Rezensenten noch die Idee, wo sich zweie zusammentun, um ein ihnen wichtig erscheinendes Thema abzuhandeln, da sollen sie durch dieses hier rezensierte Buch ermutigt werden, es den beiden Autoren gleich zu tun.

Möchte dieses nicht alltägliche Buch einen großen Leserkreis finden!

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg
733813 Oerlinghausen

Manfred Busch / Gerhard Fieseler / Hans Schleicher

Kinder- und Jugendhilferecht – Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII)

2 Ordner Loseblatt. Stand 26. Lieferung (12/2006) mit Nachtrag zum Stand 30. Lieferung (01/2008).

Luchterhand Verlag Neuwied

ISBN 978-3-472-03165-9

Es bedarf eines besonderen Anlasses, einen seit Jahren in der Fachwelt bekannten und häufig zitierten Kommentar nochmals zu besprechen.

Die umfassende Novellierung des SGB VIII zum 1. Oktober 2005 hat nicht nur im Vorfeld sondern auch bei der praktischen Umsetzung erhebliche Diskussionen und Unsicherheit in der Auslegung der Bestimmungen ausge-

löst. Eine Fülle von Materialien – oft mit konträren Ansichten – wurden publiziert. Und diese Diskussionen sind noch lange nicht abgeschlossen, wie sich auch beim Auswerten von Evaluierungsprozessen zeigt.

Den Herausgebern des GK – SGB VIII gebührt der Verdienst, nicht nur als eine der Ersten die novellierten Bestimmungen kommentiert zu haben.

Es ist den Autoren auch gelungen, konträre Meinungen nicht nur darzustellen, sondern gleichzeitig Position zu beziehen (ohne diese Positionen seitdem anpassen bzw. revidieren zu müssen) und umfangreiche Quellenhinweise (mit Fundstellenregister, gegliedert nach Rechtsprechung, Rechtsgutachten und Literatur) auszuweisen. Dies ist um so bemerkenswerter, als mit dieser Novellierung

nicht nur Änderungen des materiellen Rechts z. B. im Bereich des Kinderschutzes, in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Klarstellung von Zuständigkeiten verbunden waren, sondern darüber hinaus auch die „Philosophie“ insbesondere der öffentlichen Jugendhilfe wesentlich beeinflusst wird. So ist mit dieser Novellierung eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen der freien und öffentlichen Jugendhilfe ebenso erforderlich, wie das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz zum Nutzen der KlientInnen neu zu bedenken ist. Dass hier der GK-SGB VIII insb. im Bereich des Kinderschutzes auf Kontinuität in seiner bislang geäußerten Meinung setzen konnte, ist bemerkenswert. War doch z. B. der in der Fachöffentlichkeit in den 90er Jahren in seinem Stellenwert heftig umstrittene Dienstleistungscharakter der öffentlichen Jugendhilfe bereits vor Jahren in dieser Kommentierung in pontierter, jedoch nicht polarisierender Weise eingeordnet. Der Positionierung, Pflege und Erziehung obliege zuvörderst den Eltern, bei deren gänzlichem wie tatsächlichem Ausfall müsse die staatliche Gemeinschaft als Erziehungsträger jedoch eintreten, ist in jener Zeit heftig widersprochen worden, letzt-

endlich wurde sie mit der Novellierung des § 8a jedoch bestätigt und es ist der seit Jahren vertretenen Meinung beizupflichten, gleichzeitig sowohl Dienstleister als auch Garant im Rahmen des Wächteramtes zu sein verlangt dem Jugendamt im Einzelfall erhebliches professionelles Können ab. Dennoch wohnt beiden Aufgaben im Kern eine hilfeleistende Komponente inne. Diese klare Orientierung im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit der als „Ambivalenz der Jugendhilfe“ charakterisierten Aufgabenstellungen beugt der Gefahr des einseitigen Gewichtens vor.

Hervorzuheben sind des Weiteren die einführenden Bemerkungen und Darstellungen zum Datenschutz. Sie bieten nicht nur graphisch einen einprägsamen Überblick über die in den einzelnen Sozialgesetzbüchern geltenden Bestimmungen, sondern sie geben dem Nutzer, der nicht täglich mit diesem komplizierten Geflecht datenschutzrechtlicher Bestimmungen befasst ist, einen roten Faden an die Hand, um zielorientiert Probleme lösen zu können.

Wünschenswert wäre, wenn dem in der Praxis eher ein Mauerblümchendasein fristenden § 36a SGB VIII auch

diese umfassende Aufmerksamkeit gewidmet würde. Die in dieser Bestimmung enthaltenen grundlegenden Regelungen haben ja nicht nur im Verhältnis von Judikative und Exekutive insbesondere bei der Justiz erhebliche Verunsicherung ausgelöst, sondern sie tangieren auch wiederum das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch das nunmehr mögliche Zulassen eines niedrigschwelligen direkten Zugangs bei gleichzeitiger klarer Positionierung zur (weitestgehend ausgeschlossenen) Selbstbeschaffung.

Insgesamt gesehen ist der GK – SGB VIII ein nunmehr über Jahre eingeführter, profunder Kommentar, der für den insbesondere an umfassenden Fundstellen- und Quellenhinweisen interessierten Nutzer unentbehrlich ist.

Michael Steinsiek
Landesamt f. Gesundheit und Soziales
Abt. Jugend und Familie
Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120 – Block D
17033 Neubrandenburg
<http://www.lagus.mv-regierung.de>

Beteiligung gemeinsam gestalten

Wettbewerb des BMBF 2007/2008 "Zeigt her Eure Schule"

Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stand das Thema Partizipation. Ausgewählt wurden Projekte, die sich in besonderer Weise für Mitbestimmung und Teilhabe an ihren Schulen eingesetzt haben und in denen alle Beteiligten – Schulleitung, Lehrpersonal, SchülerInnen samt ihren Eltern – Gehör finden. Die Preisträgerschulen des Wettbewerbs "Zeigt her eure Schule. Beteiligung gemeinsam gestalten" sind:

- Erweiterte Realschule Klarenthal (Saarland)
- Diesterweg Schule (Rheinland Pfalz)
- 25. Grundschule (Sachsen)
- Osterfeldschule (Nordrhein-Westfalen)
- Janusz Korczak Gesamtschule (Nordrhein-Westfalen)
- Gesamtschule Kaiserplatz (Nordrhein-Westfalen)
- Johannes Gutenberg Schule (Sachsen-Anhalt)
- Grundschule "Am Albertschacht" (Sachsen).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Jugendhilfeausschüsse als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Positionspapier zur Ausgestaltung der Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe – beschlossen auf der 104. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. – 25. 04. 2008 in Chorin

Die Jugendämter bestehen nach geltender Rechtslage aus dem Jugendhilfeausschuss und der entsprechenden Verwaltung (sog. Zweigliedrigkeit des Jugendamtes). In den §§ 70, 71 SGB VIII sind Organisation, Zusammensetzung, Aufgabenzuschnitt und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses als Bestandteil des Jugendamtes detailliert geregelt.

Aufgrund der durch die Föderalismusreform erfolgten Grundgesetzänderungen könnten in den Ländern Diskussionen darüber entstehen, ob die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes beibehalten werden soll. Für die Zukunft der Jugendhilfe wird daher entscheidend sein, welche Schlüsse die Länder aus den neuen gesetzlichen Grundlagen ziehen und welche Möglichkeiten sie nutzen werden.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gibt es keinen Anlass, von der Zweigliedrigkeit der Jugendämter abzugehen. Vielmehr sollte aus folgenden Gründen an der bewährten zweigliedrigen Struktur der öffentlichen Jugendhilfe festgehalten werden:

- Die jugendhilferechtlich verankerte Beteiligung der Adressaten sowie der von freien Trägern vorgeschlagenen Mitglieder an der Planung und Ausgestaltung der Leistungen entspricht in besonderer Weise dem

modernen Ansatz der Bürgerbeteiligung.

- Der Jugendhilfeausschuss ist wesentliches Element **partnerschaftlicher Zusammenarbeit** zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und von Bürgerbeteiligung und hat damit Vorbildfunktion für andere kommunale Gremien. Es ist daher überlegenswert, eine derart gestaltete Form der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bürgerschaft auch in anderen Bereichen der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung nutzbar zu machen
- Der Jugendhilfeausschuss ist einziger kommunaler Ausschuss, in dem auch von den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Mitglieder mit ihrer **Fachkompetenz** stimmberechtigt vertreten sind und in den verschiedensten Organisationen (z. B. Polizei, Richter, Schulen) durch Entsendung von weiteren Mitgliedern ihre Kompetenzen einbringen. So können aktuelle Themen wie z. B. Jugendkriminalität/Jugendgewalt unter Beteiligung von Maßnahmeträgern, Justiz und Verwaltung zielführend bearbeitet werden.
- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes sichert durch die Einbeziehung von Fachkräften aus dem gesamten Spektrum der Träger und Kooperati-

onspartner in einem **kontinuierlichen Prozess** die Erörterung auch kontroverser und unliebsamer fachlicher Themen.

- Die Struktur und Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse ermöglichen die **öffentliche Artikulation von Anliegen** und Ideen junger Menschen und ihrer Familien und verpflichten Politik zur Auseinandersetzung damit.
- Die rechtlich verankerte Kooperation von Mandatsträgern und sachkundigen Bürgern bzw. von freien Trägern vorgeschlagenen Mitgliedern im Ausschuss wirkt ausgleichend und verhindert die Durchsetzung einseitiger Interessen.
- Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist zugleich auch immer gesamtgesellschaftlich zu verantworten. Von daher ist zu vermeiden, dass Planung, Steuerung und Gewährung von Jugendhilfeleistungen in der alleinigen Verantwortung der öffentlichen Hand liegen. Diesem Strukturprinzip wird die Zweigliedrigkeit des Jugendhilfeausschusses gerecht, in dem sie **zivilgesellschaftlich tätige Akteure**, wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger, an dem Planungs- und Gestaltungsprozess **gleichberechtigt beteiligt**.

- Von der Kompetenz des Jugendhilfeausschusses profitieren alle Beteiligten. Kommunalpolitik und Verwaltung können auf die Fachkenntnisse der Ausschussmitglieder zurückgreifen und Verbündete für politische Entscheidungen und Verwaltungshandeln gewinnen. Durch die koordinierte Planung von Angeboten werden finanzielle und personelle Ressourcen sinnvoll und effizient eingesetzt.
- Die verbindliche Form der Mitwirkung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wie stimmberech-

tigten Mitgliedern aus dem Kreis der freien Träger der Jugendhilfe kann über Beiräte oder andere fakultative Gremien nicht in vergleichbarer Form sichergestellt werden.

In der zweigliedrigen Struktur der Jugendämter sind **Kooperation, Partizipation**, Vernetzung, breit repräsentierte **Fachlichkeit** und **planerische Abstimmung** zugrunde gelegt. Diese fachliche Ausrichtung korrespondiert mit einem modernen Ansatz der Bürger- und Betroffenenbeteiligung. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner jet-

tigen Verfasstheit hohen fachlichen Anforderungen in besonderer Weise gerecht. Jugendhilfeausschüsse sind von daher auch in Zukunft als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe beizubehalten.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)
ZBFS – Bay. Landesjugendamt
Winzererstr. 9
80797 München
<http://www.bagljae.de>

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE)/Deutscher Caritasverband/Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS)

Erziehung hat Vorrang! Delinquente junge Menschen achten statt ächten

Mit seiner Jahreskampagne 2008 „Achten statt ächten – eine Initiative für benachteiligte Jugendliche“ stellt der Deutsche Caritasverband Zielgruppen junger Menschen in den Blickpunkt, die in unserer Gesellschaft wenig geachtet werden. Dazu gehören auch straffällig gewordene Jugendliche. Wie auf delinquentes Verhalten zu reagieren ist, steht seit Jahren im Fokus kriminalpolitischer, fachlicher und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Dabei werden weder Dramatisierung noch Bagatellisierung dem Phänomen Jugendkriminalität gerecht.

Der Deutsche Caritasverband, der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) und die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) legen in den nachfolgenden Thesen und Positionen

ihre Haltung zu einem vielschichtigen und komplexen jugendkriminalpolitischen Thema dar.

Mit diesem Positionspapier treten die Verbände entschieden gegen eine Stigmatisierung und Exklusion straffälliger Jugendlicher ein.

1. Die öffentliche Wahrnehmung der Jugendkriminalität gibt ein verzerrtes Bild wieder. Entgegen der landläufigen Meinung ist die Jugendkriminalität in den letzten Jahren nicht dramatisch gestiegen.

Ausgangssituation

In jüngerer Vergangenheit häufen sich Medienberichte über gewalttätige Jugendliche. Spektakuläre Vorfälle erwecken in der Öffentlichkeit den Eindruck, Jugendliche würden immer häufiger immer brutalere Gewaltta-

ten begehen. Zudem wird der Eindruck vermittelt, bei den Tätern handle es sich fast ausschließlich um Migranten

Bewertung

Das Thema Jugendkriminalität ist vielschichtig. Strafrechtlich relevantes Verhalten – insbesondere gelegentliche und Eigentumsdelikte in geringerem Umfang, aber auch einfache Körperverletzungen – tritt bei jungen Menschen gehäuft auf. Dies kann in allen westlichen Ländern seit der Einführung von Kriminalstatistiken beobachtet werden.¹ Eine Erklärung dafür besteht darin, dass sich Jugendliche/Heranwachsende in einem „biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist“² befinden. Der durch die mediale Berichterstat-

tung erweckte Eindruck, dass junge Menschen vermehrt schwere Gewalttaten begehen, lässt sich empirisch nicht belegen. Gestiegene Fallzahlen in polizeilichen Statistiken, beispielsweise der Anstieg von Gewalttaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2007 (PKS) um 4,9 Prozent, sind vor allem auf ein verändertes Anzeigeverhalten in der Bevölkerung zurückzuführen³. Alle vorliegenden Dunkelfeldstudien⁴ weisen Rückgänge der Gewalt junger Menschen aus. Daten der Versicherungswirtschaft bestätigen dies⁵.

Wichtiger als die Frage, ob die Jugendkriminalität, insbesondere die Gewalttaten, real gestiegen sind, ist es, geeignete Maßnahmen zu initiieren, um Gewalttaten zu verhindern. Die Engführung der Debatte zur Jugendkriminalität auf Täter aus bestimmten ethnischen Gruppen bedient Vorurteile und verstellt den Blick auf die tatsächlichen Problemlagen junger Zuwanderer. Kriminalität junger Menschen mit Migrationshintergrund hängt eng mit ihren Lebensbedingungen zusammen. Bei vergleichbarer sozialer Lage sind Jugendliche mit Migrationshintergrund nach einigen Studien sogar weniger straffällig als einheimische Jugendliche.⁶

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband hält eine Versachlichung der Debatte um die Jugendkriminalität für dringend notwendig. Es liegen gesicherte kriminologische, soziologische und entwicklungspsychologische Forschungsdaten aus dem In- und Ausland vor, auf deren Grundlage nach politischen und gesellschaftlichen Lösungen gesucht werden kann. Die Bundesregierung hat dafür mit dem zweiten periodischen Sicherheitsbericht eine wichtige Grundlage geschaffen.

2. Der Staat verfügt über ausreichende gesetzliche Interventi-

onsmöglichkeiten, um auf delinquentes Verhalten Jugendlicher zu reagieren. Zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts besteht kein Anlass.

Ausgangssituation

Das derzeitige Jugendstrafrecht ist kein „Strafrecht light“, das den Täter im Vergleich zum „harten“ Erwachsenenstrafrecht schont. Es zeichnet sich durch einen vielfältigen Katalog von Maßnahmen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse, Antigewalttrainings) aus.

Die Politik und auch die Bevölkerung reagieren beim Thema Jugendkriminalität jedoch vielfach reflexartig mit der Forderung nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts. Gefordert wird die generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts für Täter über 18 Jahren, die Heraufsetzung des Strafrahmens, die Vereinfachung zur Möglichkeit der Abschiebung von Intensivtätern sowie die Einführung eines Warnschussarrests.⁷

Bewertung

Die Forderung nach Verschärfung des Strafrechts verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und überschätzt die Möglichkeit des Strafrechts zur Verhaltenssteuerung.

Hinter der Forderung nach einer Ausweitung und Verschärfung des Jugendstrafrechts steht die Vorstellung, hierdurch lasse sich der Jugendkriminalität wirksamer begegnen. Es wird auch behauptet, die Häufigkeit und die Schwere jugendlicher Straftaten habe in den letzten Jahren massiv zugenommen; darum sei eine Neujustierung des Sanktionsinstrumentariums erforderlich.

Die These, dass Abschreckung durch härtere Strafen funktioniere, lässt sich nicht halten. Vielmehr gibt es empirische Belege dafür, dass einer erneuten Straffälligkeit durch nicht-förmliche und ambulante Maßnahmen wirksamer vorgebeugt werden kann, als durch stationäre Sanktionen

wie Jugendarrest und Jugendstrafe.⁸

Die Vorschläge zur Verschärfung im Einzelnen:

- Generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts für alle volljährigen Täter:

Das Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz – JGG) ermöglicht Interventionen, die aus Sicht der Verbände sinnvollere Erziehung der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Aufgabe haben. Nach Erwachsenenstrafrecht werden dagegen bei den meisten Delikten Geldstrafen verhängt, die wegen des zunehmend späteren Eintritts junger Menschen in das Berufsleben, gar nicht von den Tätern selbst, sondern von deren Eltern oder Verwandten aufgebracht werden müssten. Pädagogische, insbesondere Jugendhilfemaßnahmen erfordern von den Jugendlichen einen hohen persönlichen Einsatz und aktive Beteiligung im Gegensatz zu einem passiven Erdulden der Bestrafung.

- Heraufsetzung des Strafrahmens von 10 auf 15 Jahre:

Dass eine Erhöhung des Strafrahmens über eine stärkere Abschreckung Straftaten verhindert, ist falsch. Abschreckung funktioniert nur sehr begrenzt. In den Überlegungen vor einer Tat – soweit sie von Jugendlichen überhaupt angestellt werden – ist die Erwartung, dass die Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt und geahndet wird, von ungleich größerer Bedeutung als die Höhe des Strafmasses. Für einen Jugendlichen sind zehn Jahre genau so wenig überschaubar und „kalkulierbar“ wie 15 Jahre. Es ist bekannt, dass längere Inhaftierungszeiten zu mehr Rückfällen führen.

Ob Jugendliche, die bei Entlassung einen wesentlichen Teil ihres bisherigen Lebens im Strafvollzug ver-

bracht hätten, überhaupt noch in die Gesellschaft zu integrieren sind, ist äußerst fraglich.

- Einführung des Warnschussarrestes
Warnschussarrest soll neben einer Bewährungsstrafe verhängt werden, um den Jugendlichen zu verdeutlichen, was Strafvollzug bedeutet. Einer Bewährungsstrafe geht jedoch häufig Jugendarrest voraus. Die für den Warnschussarrest vorgesehenen Jugendlichen wurden durch diese Arresterfahrungen offensichtlich nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten; die mit dem Arrest intendierte Abschreckung hat also nicht funktioniert. Für den Warnschussarrest ist zudem ein ähnlich schlechtes Ergebnis wie für den Arrest (Rückfallquote 70 %)⁹ vorhersehbar.
- Aufenthaltsrechtliche und ausländerrechtliche Maßnahmen, die dazu dienen sollen, jugendliche Straftäter mit Migrationshintergrund leichter abschieben zu können
Die Existenz einer kleinen Gruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund, die durch eine hohe Anzahl auch schwerer Straftaten aufgefallen sind, ist ein Beleg für gescheiterte Integrationsbemühungen und die subjektiv empfundene Perspektivlosigkeit dieser Jugendlichen. Deutschland darf sich seiner Verantwortung für eine missglückte Sozialisierung junger Menschen mit Migrationshintergrund nicht durch Ausweisung der Betroffenen in ein sogenanntes „Herkunftsland“ entziehen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband vertritt die Auffassung, dass der Staat für die Ahndung schwerer Straftaten jugendlicher Täter bereits über ein Sanktionsinstrumentarium verfügt, das ihm adäquate Reaktionen ermöglicht. Eine Verschärfung ist nicht zielführend, sondern teuer und weitgehend ohne

Wirkung. Sinnvoll wäre es hingegen, wenn die Verfahrensdauer deutlich abgekürzt werden könnte, damit für die Jugendlichen noch ein Zusammenhang zwischen begangener Tat und den Folgen ersichtlich ist.

Der Deutsche Caritasverband fordert dazu auf, junge Menschen mit Migrationshintergrund besser zu integrieren. Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Änderungen mit dem Ziel einer Erleichterung der Abschiebung werden abgelehnt. Der Deutsche Caritasverband fordert absoluten Ausweisungsschutz für in Deutschland Geborene und / oder Aufgewachsene. Sie müssen, ebenso wie Jugendliche mit deutschem Pass, bei Straffälligkeit durch geeignete Maßnahmen resozialisiert werden, wie sie auch die Caritas unter anderem in ihren Jugendhilfeeinrichtungen oder in der Straffälligenhilfe bereitstellt.

3. Erziehung ist die richtige Antwort, wenn es beim Aufwachsen junger Menschen zu Anpassungsschwierigkeiten und Normbrüchen kommt. Das Instrument des Jugendstrafvollzugs kann pädagogischem Handeln keinen adäquaten Rahmen bieten.

Ausgangssituation

Kinder und Jugendliche werden umso eher straffällig, je schlechter die soziale Lage ihrer Familien, je geringer ihre Chancen in der Schule und je schwächer der soziale Zusammenhalt in ihrem persönlichen Umfeld sind. Die diskutierten Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität ignorieren diese Zusammenhänge jedoch weitgehend und setzen stattdessen vorrangig auf Abschreckung, sowie, wenn diese versagen sollte, auf längeres Wegsperrn oder Abschieben der Täter. Notwendige Nachreifungsprozesse, Verhaltens- und Einstellungsänderungen sollen sich entweder von allein oder aber durch die Erfahrungen im Strafvollzug einstellen.

Bewertung

Der Versuch, die Jugendkriminalität vorrangig mit Änderungen im Strafrecht in den Griff zu bekommen, wird nach Einschätzung der Verbände nicht erfolgreich sein.

„...Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung...“¹⁰ Das heißt, dort, wo sich Kriminalität verfestigt, finden wir eine Vielzahl von ökonomischen und sozialen, individuellen und situativen Faktoren. Jugendkriminalität weist wesentlich auf Sozialisationsdefizite hin, die adäquat und angemessen mit den Methoden und Arbeitsweisen der Jugendhilfe zu bearbeiten sind.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation besonders problembelasteter Gruppen und zur Befähigung Jugendlicher, sowie geeignete pädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe für delinquente Jugendliche, wenn es um Fragen der Nachreife und der Verhaltensänderung bei jungen Menschen geht.

Interventionen müssen, um erfolgreich zu sein, früh einsetzen. Vernünftige, vorsichtige und zurückhaltende Sanktionen sind eher geeignet, die Verfestigung delinquenter Verhaltensmuster zu verhindern.

Nach Möglichkeit sind die Eltern einzubeziehen. Sie benötigen vernetzte Angebote und Unterstützung in ihrer Erziehungsverantwortung. Elternbildungsangebote und Elternarbeit zur Stärkung der Erziehungskompetenz müssen ausgebaut werden.

4. Die Jugendhilfe kann mit delinquenten Jugendlichen erfolgreich arbeiten. Sie muss mehr „passgenaue“ Antworten für straffällige Jugendliche entwickeln und anbieten.

Ausgangssituation

Es ist die originäre Aufgabe der Jugendhilfe, ihre Leistungen und Angebote so auszugestalten, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Einrichtungen der Erziehungshilfe arbeiten bereits heute in vielfachen Formen erfolgreich mit straffälligen Jugendlichen, beispielsweise in der U-Haft-Vermeidung, bei intensivpädagogischen Maßnahmen oder bei Hilfen nach den §§ 10¹¹ und 12 JGG¹². Dabei handelt es sich nicht nur um „leichtere“ Fälle delinquenten Verhaltens von Jugendlichen. Dies belegt eine im Auftrag des BVkE durchgeführte Auswertung der EVAS-Daten¹³:

„Straffällige Klientel stellt mit einem Anteil von 44% keine Ausnahme in den teilstationären/stationären Hilfen zur Erziehung dar. Sie weist eine hohe Defizitbelastung bei gleichzeitig geringen Ressourcen auf. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage werden positive Effekte erreicht, insbesondere bei Hilfen mit einer höheren Verweildauer.“¹⁴

Bewertung:

„Jugendhilfe hat, was das Eingehen auf spezielle Problemlagen von Jugendlichen mit fachlichpädagogischen Methoden angeht, eine besonders hohe Kompetenz, um junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen (...). Gerade was die Aneignung von Verhaltensnormen anbelangt, hat die Jugendhilfe Methoden entwickelt, die geeignet sind, die Spannungen und Unsicherheiten im Stadium des Übergangs zum Erwachsenwerden abzubauen und die damit verbundenen Anpassungsschwierigkeiten wesentlich zu verringern.“¹⁵

Jugendstrafgefangene unterscheiden sich in ihren Problemkonstellationen nicht wesentlich von Jugendlichen, die sich in stationärer Erziehungshilfe befinden. Die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe sind in der Lage, erfolgreich auch mit den Jugendlichen zu arbeiten, die bisher im Jugendstrafvollzug untergebracht sind.

Hierfür ist es jedoch notwendig, dass Einrichtungen ihre Angebote auf diese Zielgruppe und ihre spezifische Situation hin ausrichten und entsprechende Konzepte für die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen entwickeln. Die an manchen Stellen vorhandenen guten Ansätze können bei der Weiterentwicklung der Angebote als Modell und best practice dienen.

Lösungsvorschlag

Die Jugendhilfeeinrichtungen der verbandslichen Caritas stellen sich den Herausforderungen der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden und entwickeln passgenaue Angebote für diese Zielgruppe. Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte sind aufgefordert, diese Angebote verstärkt in die Planung von jugendgerichtlichen Maßnahmen einzubeziehen.

Abschließende Bemerkung

Der Jugendkriminalität wirksam begegnen heißt, insbesondere die soziale Lage junger Menschen zu verbessern. Straffälligkeitsbegünstigende Entwicklungen beginnen meist schon in der frühen Kindheit. Eltern brauchen Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie niederschwellige Angebote zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz. Kinder und Jugendliche brauchen für ihr gelingendes Aufwachsen verlässliche Strukturen und Rahmenbedingungen. Dazu gehören wesentlich die Verbesserung der Bildungschancen

für alle Kinder und Jugendlichen sowie eine entschlossene Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut.

Darüber hinaus sind präventiv wirkende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. Treffpunkte für Jugendliche, Offene Türen, Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit und Streetwork unverzichtbar.

Wenn Straftaten junger Menschen gerichtlich geahndet werden, kommt es darauf an, dass die Reaktionen zeitnah erfolgen. Nur so kann aus dem Bezug zwischen Tat und Folgen gelernt werden. Erfolge können erzielt werden, wenn das Geschehene pädagogisch aufgegriffen wird. Hierfür bietet die Jugendhilfe einen geeigneten Rahmen, sowie Kompetenzen und Erfahrungen, die stärker genutzt werden sollten.

Die Achtung der Gesellschaft vor jungen Menschen drückt sich auch darin aus, wenn es gelingt, straffällige Jugendliche nicht auszuschließen, sondern ihnen Perspektiven für eine soziale, berufliche und gesellschaftliche Integration zu eröffnen.

Freiburg, 30.05.2008

Deutscher Caritasverband e.V.
gez. Prälat Dr. Neher, Präsident

Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im Deutschen
Caritasverband (KAGS)
gez. Halbhuber-Gassner, Vorsitzende

Bundesverband katholischer
Einrichtungen und Dienste
der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
gez. Rieß, Vorsitzender

Anmerkungen

¹ Vgl. 2. periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Kurzfassung, Online: <http://www.bmj.bund.de/files/>

/1477/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Kurzfassung.pdf, S.57

² Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html, RN 50

³ www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/-2008/05/PKS__2007.html

⁴ Das „Dunkelfeld“ der nicht aktenkundig gewordenen Gewalttaten wird u.a. indirekt über Daten der Unfallversicherungen oder aber auch über anonyme Befragungen erfasst.

⁵ Vgl. 2. periodischer Sicherheitsbericht, Kurzfassung, a.a.O., S. 65

⁶ Eine Zusammenstellung und Bewertung dieser Studien findet sich im 2. periodischen Sicherheitsbericht, Langfassung, Online: <http://www.bmj.bund.de/files/-/1485/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Langfassung.pdf>, S.372 ff

⁷ Beispielhaft: Positionspapier „Wirksam vorbeugen und konsequent Grenzen setzen“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 21.1.2008 Online: <http://www.cdu-csu.de/GetMedium.aspx?mid=1101>

⁸ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Online: <http://www.bmj.bund.de/media/archivve/632.pdf>, S.55

⁹ ebenda

¹⁰ Prof. Dr. W. Heinz: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, Online: www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/ResolutionHeinz.pdf, S.5f

¹¹ Auszug aus § 10 Jugendgerichtsgesetz: „Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. ...“

¹² § 12 Jugendgerichtsgesetz (Hilfe zur Erziehung): „Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugend-

amts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung 1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder 2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.“

¹³ Mit EVAS wird die pädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert und beurteilt. EVAS wird in Deutschland in bisher ca. 200 Einrichtungen und Diensten eingesetzt. Mit über 20.000 dokumentierten Hilfen ist EVAS das größte Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Informationen zu EVAS Online: <http://www.ikj-mainz.de/>

¹⁴ Siehe Prof. Dr. Michael Macsenaere, unveröffentlichte Studie des IKJ, Mainz

¹⁵ Stellungnahme der AGJ zum Jugendstrafvollzug, 2006 (www.agj.de)

Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstr. 40
79104 Freiburg
<http://www.caritas.de>

Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe im Deutschen
Caritasverband (KAGS)
Karlstr. 40
79104 Freiburg
www.kags.de

Bundesverband katholischer
Einrichtungen und Dienste
der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)
Karlstr. 40
79104 Freiburg
www.bvke.de

Impressum

Herausgeber:

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:

Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),
Marion Dedekind

Redaktion:

Marion Dedekind

Email: dedekind@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Email: rheinlaender@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:

Osterstraße 27, 30159 Hannover,
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,
Fax 0511 / 35 39 91-50,
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

1. Februar, 1. Mai, 1. August,
1. November des Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr,
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten,
im Abonnement 16,40 € inkl. Porto
Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A
30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Leuphana Universität Lüneburg
Pflegefamilien als Wahlverwandtschaften "Elective Affinities"

2. Internationale Netzwerk Konferenz zur Pflegekinderhilfe

22. –25. Sept. 2008 in Lüneburg

Der Alltag in Pflegefamilien ist nur unzureichend erforscht. Die Integration ethnischer Minderheiten und die Situation von Menschen mit Behinderung ist bisher wenig berücksichtigt worden. Aktuelle Beobachtungen verweisen auf die Notwendigkeit, in ein interdisziplinäres Verständnis von Pflegekinderhilfe die Beobachtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu integrieren.

Ein Netzwerk engagierter ForscherInnen bietet die einmalige Gelegenheit, die Situation von Pflegekindern und deren Familien durch kontinuierliche Zusammenarbeit zu analysieren und Hilfestellungen für Verbesserungen zu formulieren. Der Kongress bietet die Option, sich in einer der vier "Fokusgruppen" zu engagieren; diese bestehen aus drei bis vier WissenschaftlerInnen, die sich auf eine spezialisierte Fragestellung konzentrieren, um ihre Erfahrungen und Kooperationsbestrebungen in einem regelmäßigen Forum zu intensivieren.

Anmeldung: Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Sozialpädagogik, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg, elective.affinities@uni.leuphana.de

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universität Würzburg/Evangelische Kinder- und Jugendhilfe (DW)/Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DW)/Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum Würzburg (SkF)/Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt

Kind und Familie – 10 Jahre Kooperation

Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe
06./07.Okt. 2008 in Würzburg

Seit nunmehr einem Jahrzehnt finden sich Fachkräfte aus Jugendhilfe, Medizin, Psychologie, Therapeuten verschiedener Disziplinen und Vertretern aus der Politik mit stets 300 bis 400 TeilnehmerInnen zur Würzburger Fachtagung zusammen. Thematisch steht dabei immer, und dies ist bei dieser Jubiläumsveranstaltung nicht anders, die Kooperation Kinder- und Jugendpsychiatrie, – Jugendhilfe im Mittelpunkt. Für den ersten Tag konnten namhafte Referenten gewonnen werden: Prof. Bertram wird Entwicklungstendenz der Familien und daraus resultierende familienpolitische Konsequenzen vorstellen. Prof. Wiesner, der „Vater“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, referiert über die rechtlichen Grundlagen therapeutischen Handelns in der Jugendhilfe. Einer besonderen Schnittstellenproblematik wird sich Prof. Fegert aus Ulm widmen, er stellt die Ergebnisse seiner Studie zur Kinder- und Jugendpsychiatrischen Versorgung in der stationären Jugendhilfe dar. Neben einem gemeinsamen Vortrag der Gastgeber zu einer gelingenden Kooperation wird Prof. Hahlweg zu präventiven Ansätzen über das Elterntraining berichten, im Vortrag von Prof. Matthejat stehen schließlich die Kinder psychisch kranker Eltern im Mittelpunkt.

An einem zweiten Tag, der stärker den handlungsorientierten und praktischen Hilfen gewidmet ist, werden insgesamt 13 Workshops angeboten.

Anmeldung: Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Veranstaltungsbüro, Lindleinstraße 7, 97080 Würzburg, www.wuerzburger-fachtagung.de

BAG Kinderdörfer

**Starke Familien – starke Kinder
Zwischen Skandal und wirtschaftlichem Druck – Die Zukunft erfolgreicher Erziehungshilfen**

09. –10. Okt. 2008 in Berlin

Frühzeitig problematische Entwicklungen erkennen, zu sehen, was geht oder was nicht geht oder wie teuer eine Maßnahme tatsächlich ist, wird ebenso Thema sein wie die Frage, wie Jugendämter Mittel wirksam einsetzen. Aufgegriffen werden auch Themen wie Datenbasen zur Steuerung von Erziehungshilfen, Finanzierungsformen, Sozialraumprojekte, systemische Elternarbeit oder konkrete Praxisbeispiele von Elternschulen bis hin zu Erziehungshilfeschulen oder Kooperationsprojekten zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie.

Anmeldung: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderdörfer, c/o Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Ungerather Str. 1–15, 41366 Schwalmtal, www.bag-kinderdoerfer.de

ISS Frankfurt e.V.

Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe – Das Institutionen-übergreifende Mannheimer Programm „Ohne Gewalt läuft nichts – oder doch?“

24.–26. Okt. 2008 in Kelkheim-Eppenhain

Wenn Schule und Jugendhilfe ihren erzieherischen Auftrag ernst nehmen, müssen sie sich mit dem Thema „Gewalt“ auseinandersetzen und einen Rahmen dafür schaffen, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten finden, Gewalt zu vermeiden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass PädagogInnen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, orientiert an deren subjektiven Gewalterfahrungen, Lösungsideen entwickeln, die zu dem je-

weiligen Lebensumfeld passen. Dort können Angebote und Übungen, die soziale Kompetenzen wie Kommunikation, Einfühlungsvermögen, Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Kooperationsfähigkeit schulen, dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche einen besseren Umgang mit der eigenen Aggressivität oder mit gegen sie gerichteten Gewalthandlungen lernen. Inhalte des Seminars sind Methoden zur eigenen Standortbestimmung zum Thema Gewalt / Haltung, Soziometrie – eine Methode zum Darstellen und Messen von Beziehungen in einer Gruppe, Kennenlernen und Üben eines exemplarischen Gewaltpräventionstages für Grund- und weiterführende Schulen, Übungen zur Körpersprache, Bausteine der Deeskalation, Konfrontationstechniken für den pädagogischen Alltag, Life-act-Rollenspiel, Durchführung eines pädagogischen Tages zum Thema Gewalt

Anmeldung: ISS, Zeilweg 42, 60439 Frankfurt a.M., www.iss-ffm.de

ConSozial

Zukunft: Wertschöpfung durch Wertschätzung

05. – 06. Nov. 2008 in Nürnberg

Mit Wertschöpfung bezeichnen die Ökonomen den Ertrag einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Was hat das mit Wertschätzung zu tun? Das Motto der Con-Sozial 2008 ist im besten Wortsinn doppeldeutig: Zum einen zeigt es, dass unsere Gesellschaft Wertschöpfung und Wohlstand nur nachhaltig sichern kann, wenn sie auch den Wert des Sozialen schätzt. Zum anderen betont es die Kompetenz von Führungs- und Fachkräften, Adressaten und Mitarbeiter sozialer Organisationen Wert zu schätzen. Denn neben dem unbestreitbar wichtigen Fach- und Managementwissen legt die persönliche Wertschätzung den Grundstein für den nachhaltigen Erfolg von Hilfe und damit auch für die ökonomische Wertschöpfung so-

zialer Dienstleister.

Die ConSozial feiert in diesem Jahr ihren 10. Geburtstag. In einem Jahrzehnt ist sie zum bedeutendsten Forum für Führungskräfte der Sozialwirtschaft geworden. Das ist ein Grund, gemeinsam mit Besuchern und Ausstellern zu feiern, zurück, aber vor allem nach vorne zu blicken. Lassen Sie sich überraschen von einer Reihe außergewöhnlicher Highlights in Messe, Kongress und darüber hinaus.

Informationen: www.consozial.de.

Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg

Unter anderen? Interkulturelle Lernprozesse

AJS Jahrestagung 2008

20. Nov. 2008 in Leinfelden-Echterdingen

Fachkräfte in der Jugendhilfe, an Schulen, in der Erziehungsberatung und anderen pädagogischen Bereichen begegnen in ihrem Arbeitsalltag Familien, Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster kultureller Herkunft und Lebenslagen. Dabei begegnen sie sich auf eine Gratwanderung: Einerseits den Migrationshintergrund nicht zur Erklärung für jegliches Verhalten in den Vordergrund zu stellen und andererseits genau diesen Hintergrund nicht zu ignorieren, vor allem die damit verbundenen Ausgrenzungen, die Migrant/innen erleben.

Interkulturelle Pädagogik gleicht einem Forschungsauftrag, interkulturelle Kompetenz entwickelt sich in einem Prozess des neugierigen und respektvollen Fragens. Eben nicht immer wieder spontan auf typisierende Zuschreibungen zu verfallen, erfordert vor allem die Bereitschaft zur (Selbst-)Reflexion und den Abschied von scheinbaren Gewissheiten über "die anderen". Was wir brauchen, ist Anerkennung: von Differenz wie von Übereinstimmung. Dabei dürfen politische und strukturelle Versäumnisse und Hürden, vor allem im Bildungsbereich, nicht vergessen werden.

Prof. Dr. Franz Hamburger aus Mainz spricht unter dem Titel "50 Jahre Einwanderung – und kein bisschen weise?" über die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten und über die heutige Situation jugendlicher Migrant/innen und ihrer Familien. Andreas Foitzik, Inter-kultureller Trainer aus Tübingen und Iman Attia, Erziehungswissenschaftlerin aus Berlin, führen einen Dialog über den "Umgang mit Differenz". In verschiedenen thematischen Foren z.B. zur Interkulturelle Öffnung in Schule und Jugendhilfe, zur Elternarbeit im interkulturellen Kontext, zu Integrationspotenzialen digitaler Medien oder zur psychische Entwicklung von Migrant*innenkindern und -jugendlichen wird die Diskussionen fortgesetzt.

Anmeldung: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, Jahnstr. 12, 70597 Stuttgart, www.ajs-bw.de

Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e. V.

Heilpädagogik und das Fremde. Für Menschen. MitMenschen.

42. Bundesfachtagung

21.– 23. Nov. 2008 in Fulda

Die diesjährige Bundesfachtagung des BHP will mit Vorträgen und Foren eine Plattform sein, das Thema "Fremdheiten" im weitesten Sinne zu diskutieren und dabei die Handlungsfelder der Jugend- und der Behindertenhilfe gleichermaßen ansprechen.

Geplante Forenbeiträge sind: der Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen, Kinder als Opfer von Gewalt, Umgang mit massivem Fehlverhalten von Mitarbeitern, Menschen mit geistiger Behinderung, psychischen Erkrankungen und Suchtverhalten, Kinder aus Migrantenfamilien, Arbeit mit Eltern auf Augenhöhe und viele weitere Themen.

Anmeldung: BHP e.V., Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, www.heilpaedagogikwirkt.de

Matthias Benad / Hans-Walter Schmuhl
/ Kerstin Stockhecke (Hrsg.)

„Endstation“ Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel von den 1890er Jahren bis in die 1970er Jahre

Institut für Diakonie- und Sozialgeschichte, Band 16

Verlag für Regionalgeschichte Bielefeld
2008

ISBN 978-3-89534-676-7

Der Autorenband beinhaltet neben einer Darstellung der Fürsorgeerziehung in Freistatt von den 1890er Jahren bis in die 1970er Jahre und der Situation junger Menschen in der frühen Bundesrepublik Deutschland die Debatten um die Fürsorgeerziehung in den 1950er/1960er Jahren. Anhand der Auswertungen von „Zöglingsakten“ und Karteikarten aus den Archiven sowie leitfadengestützten Interviews mit ehemaligen Freistätter Heimkindern wird die Praxis der Fürsorgeerziehung in Freistatt als eines der härtesten Fürsorgeerziehungsheime Deutschlands untersucht. Dargelegt werden die geschichtlichen Wurzeln und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des dort herrschenden repressiven Erziehungsregimes und dessen Auswirkungen auf die betroffenen Jugendlichen wie auch auf die ErzieherInnen. Aber auch die Anfänge der grundlegenden Reform des Jugendhilfebereichs, die Ende der 1960er/Anfang 1970er Jahre Gestalt annahm, werden mit in den Blick genommen.

Ingrid Sitzenstuhl/ Martin Scherpner/
Waltraud Richter-Markert

Hand- und Arbeitsbuch der Agogik. Ein mehrdimensionales Denk- und Handlungsmodell

Reihe Hand- und Arbeitsbücher (H16)
Eigenverlag Deutscher Verein, Berlin
2008

ISBN 978-3-7841-1821-5

Das vorliegende Buch ist als Lehr- und Lernbuch zur Vermittlung und Einübung agogischer Kompetenzen angelegt. Es will Änderungspotentiale bei uns selbst, in der Partnerschaft und Freundschaft, bei Mitarbeitern und Vorgesetzten aufdecken und fördern. In diesem Sinne möchte es dem Leser Denkanstöße und Reflexionshilfen für die Weiterentwicklung seiner agogischen Kompetenzen geben. Es richtet sich daher an alle, die professionell oder ehrenamtlich mit der Initiierung und Begleitung von Wandlungsprozessen betraut sind, also an Berater, Erwachsenenbildner, Leiter und Manager, Organisationsentwickler, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Supervisoren, Verwaltungsfachkräfte und ehrenamtlich Tätige. Sie alle fassen wir in Hinblick auf ihre vielfältigen Funktionen als „Agogen“ zusammen.

Jedes Kapitel ist ein in sich abgeschlossenes „Essay“, in das – dem didaktischen Konzept der Autoren der Arbeit mit analogen Methoden folgend – Texte und Bilder als Metaphern zu dem jeweiligen Thema eingestreut sind. Die Essays können in der Bildungsarbeit mannigfaltig kombiniert werden, weil ihre Beziehungen zu einander systemisch sind und sich ergänzen. Die didaktisch-methodischen Hilfen sollen Anregungen für die Vermittlung der Praxistheorie geben und sind zur Weitergabe in Beratung, Leitung und Lehre gedacht.

Christoph Möller (Hrsg.)

Drogenmissbrauch im Jugendalter. Ursachen und Auswirkungen

Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen
2006, 2. Auflage

ISBN 3-525-46228-X

Der Drogenmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist ein wachsendes Problem. In immer jüngerem Alter werden

jugendtypische Drogen wie Cannabis, Ecstasy und andere Amphetamine in selbstschädigendem Maß konsumiert. Die Betroffenen bringen bereits ungünstige Entwicklungsbedingungen mit wie beispielsweise frühe Traumatisierungen, die eine Suchtentwicklung begünstigen. Häufig treten Persönlichkeitsentwicklungsstörungen als Komorbidität bei suchtabhängigen Jugendlichen auf. Spezifische Behandlungsangebote für drogenkonsumierende Kinder und Jugendliche können Abhilfe schaffen.

Zu dieser komplexen Problematik des Drogenmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen äußern sich Experten mit den Themen Psychotraumata, Pharmakologie, Hirnentwicklung, Komorbidität und spezifische Therapieansätze.

Christoph Möller

Jugend Sucht. Ehemals Drogenabhängige berichten

Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen
2007, 2. erweiterte Auflage

ISBN 978-3-525-49123-2

Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen ist ein Thema, das emotionale Reaktionen hervorruft wie Ablehnung, Angst, aber auch Unverständnis. Anliegen dieses Buches ist es, die betroffenen Jugendlichen selbst zu Wort kommen zu lassen, damit sich die Leser besser in ihre Welt hineinendenken und -fühlen können. In zehn Interviews blicken Jugendliche nach ihrer Therapie zurück auf das Leben mit Drogen. Die Erzählenden haben in ihrer Vorgeschichte Gewalt, Traumatisierungen, sexuelle Übergriffe, Ablehnung, Verständnislosigkeit, Beziehungsabbrüche erfahren. Der Weg in die Drogenabhängigkeit ist vielfach eine Flucht aus der Lebensrealität gewesen, ein Versuch, mit Drogen die Schmerzen zu lindern oder vorübergehend zu vergessen. Diese Lebensge-

schichten machen vieles nachvollziehbar und verständlich. Eltern, Lehrer, professionelle Helfer und andere, die mit drogensüchtigen Jugendlichen zu tun haben, können hierdurch Zugang zu ihnen und Verständnis entwickeln.

Friesa Fastie (Hrsg.)

Opferschutz im Strafverfahren

Budrich Verlag Opladen 2008

2. aktualisierte Auflage

ISBN 978-3-86649-140-3

Sexueller Missbrauch, Vergewaltigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind Taten, die überwiegend von nahestehenden Personen begangen werden. Umso schwieriger ist es für die Verletzten, später bei der Polizei und vor Gericht auszusagen.

Um einen schonenden Umgang mit den Verletzten praxisnah und motiviert in einer grenzwahrenden Kooperation gewährleisten zu können, präsentiert der Band unentbehrliches Grundlagenwissen für alle beteiligten Professionen. Unser Strafrechtssystem stellt hohe Anforderungen an die Verletzten von Gewalt- und Sexualstraftaten und an diejenigen, die sie von Berufs wegen angemessen unterstützen wollen. Mädchen, Jungen und ihre Angehörigen werden in ein Verfahren involviert, das ihnen fremd ist. Sie kennen weder Funktionen noch Abläufe; die Beweislage ist oftmals schwierig, das Prozedere kann Jahre dauern und der Sinn dessen, was gerade geschieht, erschließt sich juristischen Laien nur selten. Schonende Befragungen, ein respektvoller Umgang mit Zeuginnen und Zeugen, die Wahrung ihrer Rechte und eine qualifizierte Prozessbegleitung durch psychosoziale Fachkräfte sind noch lange keine Selbstverständlichkeit.

In vier Abschnitte unterteilt, führt es die Leserinnen und Leser von der Lebenssituation der Verletzten chronologisch durch das Strafverfahren bis hin zu sozialpädagogischen Hilfsmaßnahmen und schließt auch die Historie des Opferschutzes und dessen zukünftige Weiterentwicklung mit ein.

Thomas Trenczek / Britta Tammen / Wolfgang Behlert

Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe Band 9

Ernst Reinhardt Verlag München 2007

ISBN 978-3-8252-8357-5

Das Buch gibt einen vollständigen Überblick über die allgemeinen Grundlagen des Rechts und über seine großen Teilgebiete. Bei den Grundlagen gehen die AutorInnen sowohl auf die juristischen „Vorfragen“ zum Verhältnis von Recht und Gesellschaft, auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie die Rolle und Aufgaben der Sozialen Arbeit bei der Rechtsverwirklichung als auch auf die (methodischen) Grundlagen der Rechtsanwendung, der Rechtskontrolle und der außergerichtlichen Konfliktregelung ein. Auch für die Abhandlung der Schwerpunkte Privatrecht, (Jugend-) Strafrecht sowie Öffentliches (Sozial-) Recht ist nicht nur der juristische Blick, sondern stets auch das sozialarbeiterische Mandat – und damit vor allem der Schutz der Rechtspositionen seiner Klientel – leitend. Die Fallbeispiele sind den unterschiedlichsten Feldern der Sozialen Arbeit entnommen.

Remi Stork

Kann Heimerziehung demokratisch sein? Eine qualitative Studie zum Partizipationskonzept im Spannungsfeld von Theorie und Praxis

Juventa Verlag Weinheim 2007

ISBN 978-3-7799-1620-8

Der Autor untersucht in Einrichtungen der (teil-) stationären Erziehungshilfe, was die Akteure unter Partizipation verstehen, wie sie ihre Praxis bewerten und welche Ideen der Weiterentwicklung sie verfolgen. Neben Diskursen zu theoretischen und praktischen Herausforderungen von Partizipation in der Heimerziehung werden auch die Grenzen und Widersprüche moderner Partizipationspädagogik aufgezeigt. Formale Partizipation, Kinderrechte als Grundlage und Grenze von Beteiligung, Partizipation in der Beziehungsgestaltung, das Entwickeln und Aushandeln von Regeln und

die Planung, Reflexion und Entscheidungsfindung in der Gruppe, Gefühle von Macht und Ohnmacht bilden nur einige der Schwerpunkte der Veröffentlichung.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfK)

Mythos wirkungsorientierte Steuerung.

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Band 64

Berlin 2008

ISBN-13: 978-3-931418-71-7

Ziel der Tagung war es zu versuchen, das Thema „Wirkungsorientierte Steuerung“ (WOS) zu relativieren und zu systematisieren, die Lücke zwischen Theorie und Praxis zu schließen und das Thema in den Jugendhilfealltag „einzuordnen“. Im Mittelpunkt stand deshalb sowohl eine theoretische Auseinandersetzung mit der Begriffsbestimmung zu „WOS“ als auch die Vorstellung verschiedener Modelle, Beispiele und Instrumente hierzu aus der Praxis. Es wurde u.a. darüber diskutiert, dass es wichtig ist, den Begriff „Wirkungsorientierung“ zu definieren, da in der Praxis ein unterschiedliches Verständnis darüber existiert, um was es „da“ eigentlich geht. Ob die „Glaubensdiskussion“ über Möglichkeiten und Nutzen der WOS wirklich bereits überwunden ist, so dass im Mittelpunkt die Frage steht: Wie kann gesteuert werden, was ist zweckmäßig und nutzt es den Klienten? Ob „wir“ uns wirklich an den Wirkungen messen lassen wollen? Und wenn ja, wie geht das und wie produktiv ist das für die Praxis, wenn sie sich darauf einlässt? Wie mit dem Wettbewerbsdruck umgegangen werden soll. Wie Jugendämter und freie Träger steuern, ob wirklich gesteuert wird und wenn ja, mit welcher Motivation.

Dialog Erziehungshilfe

Es gibt drei Möglichkeiten, sein Leben einzurichten:

Die einfache – sein Handeln fremdem Denken zu unterwerfen.

Die angepasste – das Handeln im Widerspruch zum eigenen Denken.

Die unbequeme – Denken und Handeln als Einheit zu betrachten.

Thomas Häntsch